

## Werk

**Titel:** Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik

**Ort:** Jena

**Jahr:** 1877

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359\\_0029|log4](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0029|log4)

## Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)



# JAHRBÜCHER

FÜR

## NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND UND JOHANNES CONRAD,

PROFESSOREN DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU JENA UND HALLE.

---

FÜNFZEHNTER JAHRGANG IN ZWÖLF HEFTEN.

---

II. BAND.

ERSTES UND ZWEITES HEFT.

---

J E N A,

VERLAG VON HERMANN DUFFT.

1877.







I.

**Kritische Bemerkungen zu den wichtigeren für und wider den progressiven Steuerfuss vorgebrachten Gründen.**

Von

Prof. Dr. J. Lehr zu Karlsruhe.

Die neuere Zeit zeichnet sich bekanntlich in Deutschland durch eine grosse Lebendigkeit, rege Thätigkeit und Raschheit des Handelns auf sozialem und legislativem Gebiete aus, welche einen grellen Gegensatz zum Schneckenleben des seligen Bundestages bilden. Hatte der letztere Jahre lang resultatlose Verhandlungen gepflogen über Einführung mannigfaltiger Maass- und Gewichtssysteme u. dergl., so sind seit Gründung des norddeutschen Bundes noch nicht zwei Lustra vergangen, und Politik, Gesetzgebung und Verwaltung haben bereits einen vollständigen Generationswechsel vollzogen. Die Reformbestrebungen haben hiermit, wie dies ja im Flusse des Lebens nicht anders sein kann, natürlich keinen Abschluss gefunden. Fehler der Uebereilung und mangelnden Kenntniss sind zu verbessern, Aenderungen in Verkehr und Einsicht drängen nach neuen Gestaltungen und daneben wirken als mächtige Agentien Einzel- und Klassen-Interessen, sowie jene nie ruhende cupiditas rerum novarum, welche Neuerungen um ihrer selbst Willen begehrt.

Vorzüglich gibt auch das Steuerwesen zu manchen eigennützigen und wohlgemeinten Wünschen Veranlassung. Dies wichtige und schwierig zu lenkende Ruder des Staatsschiffes greift nicht allein tief, sondern auch direkt wahrnehmbar in die Interessen ein, während seine Vortheile selten in vollem Umfange erkannt werden. Möglichst wenig oder gar keine Abgaben entrichten zu müssen, Steuerlasten in gesetzlicher oder ungesetzlicher Weise durch Beeinflussung der Legislative, Defraudation alias Hinterziehung von sich ab- und auf Andere

überzuwälzen, ist darum ein Ziel, dem gar Mancher unbedenklich zustrebt und welches in Wirklichkeit nur zu häufig erreicht wird. Indessen ist aber auch die Zahl derjenigen nicht gering, welche sich von reineren Motiven leiten lassen, die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit einer Aenderung im Steuergebiete lediglich vom Gesichtspunkte des allgemeinen Wohles aus beurtheilen und auch dabei materielle Interessen anderen, die man als edlere bezeichnet, unterordnen.

Gründe für augenblicklich oder später vorzunehmende Steuerreformen, welche durch die Wohlfahrt der Gesamtheit bedingt werden, sind übrigens, wie wohl in allen Staaten der Gegenwart, so auch im deutschen Reiche zur Genüge vorhanden. Vorkenntnisse, wie sie zur Durchführung einer vollkommenen Besteuerung nothwendig sind, besitzen wir leider noch nicht in dem Maasse, als sie etwa bei unseren heutigen Hilfsmitteln wirklich erlangt werden könnten. So werden z. B. über die Wirkung der verschiedenen indirekten Steuern nur „Vermuthungen“ gehegt, während hier die Statistik genügende Gewissheit zu schaffen im Stande ist. Man ist ja schon dieserhalb bisweilen genöthigt, eine Steuergattung gut zu heissen, sofern sie sich eben nur als einträglich erweist. Dazu kommt noch die durch die historische Entwicklung unseres Staatslebens und unserer Staatsanschauungen wohlbegründete Scheu der meisten Regierungen, auf bestehende sichere Einnahmequellen zu verzichten. Politische Mündigkeit, Pflichtgefühl und Konstitutionalismus sind eben doch nicht so weit ausgebildet, dass die Ersetzung einer einmal eingeführten Steuer durch eine neue in der Regel ohne grosse Schwierigkeiten erfolgen könnte. Auch wirkt hierbei der Grundsatz mit, nach welchem alte Steuern, in welche sich der Verkehr einmal eingelebt habe, weniger schwer empfunden würden, als neue, an welche man noch nicht gewöhnt sei, und deren Last noch nicht im Laufe einer ausgleichenden Zeit auf die Schultern der Zahlungsfähigen gleichmässig hätte vertheilt werden können.

Jene Scheu wird aber, insofern keine ausreichende Garantie für vollständigen Ersatz der etwa aufzugebenden Steuern durch neue und bessere vorliegt, um so weniger einen Tadel verdienen, als Staats- und Reichsbedarf bis jetzt fortwährend gestiegen sind und augenblicklich eine Sistirung der Wachsthumstendenz nicht erhoffen lassen.

Trotz dieser Schwierigkeiten ist das Streben nach Verbesserungen nur zu billigen. Eine Rechtfertigung für dasselbe liegt eben in der Zunahme der Anforderungen selbst, welche der Staat an die Gesamtheit der Steuerzahler stellt. Denn der Druck der Unwirthschaftlichkeit oder einer als nicht zulässig betrachteten Ungleichheit ist um so

grösser, je höher die zu entrichtende Summe sich beziffert. Ausserdem dürfen wir, wenn auch der Kampf entgegengesetzter Interessen im Staatsleben niemals aufhören wird, dennoch annehmen, dass mit weiterer gesellschaftlicher Entwicklung mehr und mehr diejenigen Besteuerungsarten möglich werden, welche unseren heutigen Idealen entsprechen. Mit derselben verbessern sich die für eine gute Besteuerung erforderlichen Hilfsmittel, „die Kenntniss der wirthschaftlichen Zustände um uns“ wird wachsen, die Vortheile der Staatsverbindung werden gleichmässiger allen Staatsangehörigen zu Gute kommen, man wird dieselben mehr erkennen und auch anerkennen, seiner Pflichten vollständiger bewusst werden und den Fundamentalsatz aller Moral, so zu handeln, dass nicht nur das eigene, sondern auch das Wohl der Gesamtheit gefördert werde, praktisch in grösserem Umfange zur Geltung bringen, als es heute der Fall ist. Derartigen Zuständen dürfen wir insofern entgegen sehen, als sie Bedingungen des Fortschritts zu gesellschaftlicher Vervollkommenung sind, der ja als wahrscheinlich vorausgesetzt werden kann.

Die vorzüglichsten praktischen und theoretischen reformatorischen Bestrebungen im Gebiete des Steuerwesens richten sich immer, wie dies auch jetzt der Fall ist, auf die Vertheilung der zu erhebenden Abgabensumme auf die verschiedenen Steuerpflichtigen, möge dieselbe nun mit Rücksicht auf Raschheit des Einzugs und der Einträglichkeit oder aus Gründen einer gleichmässigen oder „gerechten“ Belastung erfolgen. Die angemessene Vertheilung bildet eben den Kernpunkt eines jeden Steuersystems, das eine solche seinem Begriffe nach lediglich verwirklichen soll. Der Kampf für und wider einzelne Steuergattungen ist darum auch in erster Linie ein Kampf für und gegen eine besondere Repartirung der Lasten.

Ueber das Maass der Besteuerung der einzelnen Staatsangehörigen bei gegebenem Staatsbedarf herrschen die verschiedensten Ansichten, die theils Produkte rein persönlicher Interessen sind, theils aber auch aus einem allgemeinen, nicht gerade egoistischen Grundsatz hervorgehen.

Sehr häufig hat man bis jetzt versucht, aus einem solchen, für richtig gehaltenen oder auch wohl in Wirklichkeit zutreffenden Prinzip einen wo möglich für alle Zeiten und alle Völker giltigen Vertheilungsmodus abzuleiten, der also gleichsam den Charakter einer absoluten Nothwendigkeit tragen und weder vom menschlichen Willen, noch von gesellschaftlichen Organisationen abhängen würde.

Derartige Bemühungen sind indessen ebenso vergeblich, wie die-

jenigen, welche sich die Ermittlung der besten unabänderlichen Staatsform und einer allezeit allein zulässigen Rechtsordnung zum Ziele setzen. Denn die zweckmässigste Art der Vertheilung der Staatslasten ist ein Produkt jeweiliger sozialer Entwicklungs- und Verfassungszustände und keineswegs eine gleiche für alle Kulturstufen. Höhe und Verschiedenheit der Bildung und Gesittung, Vertheilung des Besitzes, Verwendung der Staatseinnahmen, Rechtsgewohnheit, Staatsanschauung, Organisation und Zweck der verschiedenen im Staatsgebiete bestehenden Gemeinwirthschaften und dergl. sind es, die in Wirklichkeit immer dem Steuerwesen seine zeitgemässe Gestaltung zu geben haben.

Derjenige Besteuerungsmaassstab, welcher gegenwärtig vorzugsweise gefordert wird, entspricht eben doch unseren herrschenden gesellschaftlichen Strömungen. Er ist darum ein Kind seiner Zeit, das weder zu verkennen, noch etwa als ein entartetes zu betrachten ist. Sollte es denjenigen Elementen, welche heute im Staatsleben etwas im Hintergrunde stehen und eine mehr passive Rolle spielen, gelingen, einen grösseren aktiven und selbständigeren Einfluss auf die öffentlichen Wirthschaften auszuüben, so wird jedenfalls ein anderer, für jetzt allerdings wohl nicht passender Maassstab begehrt und auch angewandt werden.

Der allgemeinste Grundsatz, der bei einer jeden Staatsform als Leitstern der Staatswirthschaft, mithin auch des Finanzwesens zu dienen hat, ist der der Wirthschaftlichkeit. Nach demselben soll Verwendung und Bezug der Einnahmen, also auch die Besteuerung derartig sein, dass dadurch die Staatskraft (Staatswohl) nicht geschmälert, sondern vielmehr nachhaltig gesteigert werde. Gewährung eines möglichst wirksamen Schutzes, Herstellung der jeweilig zweckmässigsten Rechtsordnung, Mehrung geistiger und physischer Wohlfahrt bilden deshalb auch die Zielpunkte, die bei der Besteuerung im Auge zu behalten sind.

Hieraus aber geht noch nicht gerade hervor, dass die Steuerpflicht eine allgemeine, ausnahmslose sein müsse, dass die Lasten auf alle Staatsangehörigen ebenmässig zu vertheilen seien oder dass etwa die erhobene Steuer nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Klasse der innerhalb des Staatsgebietes lebenden Menschen verwandt werden dürfe. Fälle, in welchen Staatsanstalten und Staatswirthschaft vorwiegend oder ganz nur einem Theile der Bevölkerung Nutzen bringen, sind nicht allein schon vorgekommen, sondern wir finden sie auch heute noch vor. Analoge Erscheinungen bietet auch das Steuerwesen

hinsichtlich der Lastenvertheilung, ohne dass dasselbe desswegen immer als echt staatswirthschaftlichen Grundsätzen zuwider laufend bezeichnet werden kann.

Allgemein sind folgende Arten der Vertheilung möglich:

I. Dieselbe erfolgt nach keiner bestimmten, an die Höhe des Vermögens, bezw. Einkommens angeschlossenen Regel. Nicht alle, welche gleich steuerfähig sind, zahlen gleiche Beträge.

Zu einer solchen ungleichen Belastung führen manche Konsumtionssteuern, verschiedene Abgaben, welche an Handlungen, Besitzübergänge etc. angeknüpft sind, ferner die Umlegung der Steuern nach dem Grundsatz der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung, insofern man wenigstens nicht die für einen solchen Standpunkt etwas willkürliche Voraussetzung unterstellt, dass die Summe aller Vortheile, welche aus der Staatsverbindung fliessen, in einem gewissen Verhältniss zur Grösse des Einkommens stehen. Derartige Unregelmässigkeiten — d. h. Unregelmässigkeiten in dem genannten Sinne — zeigen mehr oder weniger alle bestehenden Steuersysteme, da die Praxis eine vollständige Realisirung von Prinzipien, nach denen sie vermieden werden sollen, nicht gestattet. Unter Umständen sind sie übrigens gerade nicht verwerflich, auch wenn in der That weder Ebenmässigkeit der Besteuerung, noch Ausgleichung von Leistung und Gegenleistung, noch endlich Belastung nach der Steuerkraft beabsichtigt sind. In einem Staate mit vollkommen ständischer Gliederung, kleinem Bedarfe, nicht allzugrosser Besitzesverschiedenheit wird eine der Haller'schen Ideen, welche nach Maassgabe der Rechte belasten will, ganz am Platze sein. Sobald indessen die strenge Ständeordnung mit der auf sie gegründeten vollständigen Vertheilung von Rechten und Pflichten durchbrochen wird und der Gedanke des allgemein gleichen Staatsbürgerthums Leben erhält, wird auch mehr und mehr die Besteuerung der Person oder des Vermögens diejenige der Stände verdrängen. Dieser Uebergang wird in der Regel um so rascher und vollkommener stattfinden, je freier der Erwerb und je mehr die Geldwirthschaft an Stelle der Naturalwirthschaft tritt.

II. Die Steuern werden nach Maassgabe des Vermögens bezw. des Einkommens umgelegt.

Die Vertheilung kann alsdann von den verschiedensten Gesichtspunkten aus erfolgen. Nennen wir das Verhältniss der Abgabe zu derjenigen Summe, von welcher sie entrichtet wird, den Steuerfuss

und ordnen wir die Staatsangehörigen je nach der Höhe ihres Einkommens in Klassen, so können folgende Fälle eintreten:

- 1) Der Steuerfuss sinkt von den unteren nach den oberen Klassen hin. Dies kann in der Weise geschehen, dass
  - a) die oberen Klassen nicht allein relativ, sondern auch absolut weniger belastet sind als die niederen, oder dass
  - b) alle gleich viel zahlen oder endlich
  - c) dass die oberen Klassen auch absolut höhere Beträge entrichten, dass also die Steuer mit dem Einkommen steigt, aber in einem geringeren Verhältniss wächst als dieses, mithin jeden Mehrbezug mit einem abnehmenden Prozentsatze belastet.

Der Steuerfuss ist alsdann ein umgekehrt progressiver, d. h. er steigt von oben nach unten hin in ähnlicher Weise wie in nachstehenden Beispielen.

| Zahlen etwa Einkommen von                              |        |      |      |       |        |
|--------------------------------------------------------|--------|------|------|-------|--------|
|                                                        | 500    | 1000 | 2000 | 4000  | 8000   |
| je (a)                                                 | 30     | 25   | 20   | 15    | 10,    |
| so macht dies in Prozenten                             | 6      | 2,5  | 1    | 0,375 | 0,125; |
| zahlen sie dagegen je                                  | (b) 30 | 30   | 30   | 30    | 30,    |
| so würden sich die Steuern in Prozenten beziffern auf: | 6      | 3    | 1,5  | 0,75  | 0,375; |
| entrichten sie dagegen:                                | (c) 30 | 50   | 80   | 120   | 160,   |
| so beläuft sich der Prozentsatz auf:                   | 6      | 5    | 4    | 3     | 2.     |

- 2) Der Steuerfuss ändert sich nicht. Von jedem Einkommen wird ein gleicher Prozentsatz erhoben, die Steuer steigt demnach in gleichem Verhältniss wie dieses.

So trifft die preussische Einkommensteuer die Einkommen von

| 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | mit         |
|------|------|------|------|-------------|
| 30   | 60   | 120  | 240, | demnach mit |
| 3    | 3    | 3    | 3    | Prozenten.  |

- 3) Der Steuerfuss nimmt von unten nach oben hin zu; die oberen Klassen zahlen nicht allein absolut, sondern auch relativ mehr wie die unteren. Von jedem Mehrbezuge wird ein wachsender, oder, was auf dasselbe hinaus kommt, von der Gesamtsumme ein mit deren Vergrösserung steigender Prozentsatz entrichtet.

|                       |                              |     |     |     |     |             |
|-----------------------|------------------------------|-----|-----|-----|-----|-------------|
|                       | Zahlt etwa ein Einkommen von |     |     |     |     |             |
|                       | 100                          | 200 | 300 | 400 | 500 | 600         |
| die Steuer            | 1                            | 3   | 6   | 10  | 15  | 21,         |
| mithin                | 1                            | 1,5 | 2   | 2,5 | 3   | 3,5 %,      |
| so wird getroffen das |                              |     |     |     |     |             |
|                       | 1te                          | 2te | 3te | 4te | 5te | 6te Hundert |
| mit                   | 1                            | 2   | 3   | 4   | 5   | 6 %.        |

Diese letztere Art der Besteuerung ist diejenige, welche gewöhnlich die progressive genannt wird; ein Ausdruck, der eigentlich nur auf den Begriff Steuerfuss, nicht aber, wie es oft geschieht, ohne Weiteres auf den Begriff Steuer angewandt werden sollte. Denn die Steuer kann eine von unten nach oben hin progressive sein, ohne dass der Steuerfuss mit ihr zunimmt. Derselbe kann gleichzeitig nicht allein konstant bleiben, sondern selbst mit wachsender Steuer abnehmen. Glücklicher Weise ist zur Genüge bekannt, was unter progressiver Steuer verstanden werden soll, da sich dieser Ausdruck bereits Bürgerrecht erworben hat. Eine Bequemlichkeit des Sprachgebrauchs, wie wir sie in der Literatur der Nationalökonomie leider nur zu häufig finden<sup>1)</sup>, kann demnach hier schon entschuldigt werden. In vielen anderen Fällen dagegen, wo die Flüchtigkeit nur das Verständniss erschwert, sollte man sich doch bestreben, das Zutrauen des Lesers zur Gründlichkeit des Autors auch durch Präzision im Ausdruck sich zu erhalten.

Die vorstehend erwähnten Vertheilungsarten sind sämmtlich in Wirklichkeit schon vorgekommen, sei es nun dauernd oder nur vorübergehend für ausserordentliche Nothfälle, sei es ferner im ganzen Gebiete des Steuerwesens, oder auch nur bei einzelnen Steuergattungen, oder endlich nur bei einem Theile der Staatsangehörigen. Bei der einen Steuer entspricht die Vertheilung den Prinzipien, welchen die Staatsgewalt hinsichtlich der Belastung huldigt, bei einer anderen will man etwa unvermeidliche Abweichungen vom gewählten Vertheilungsmodus, die sich sonst im ganzen Steuersysteme ergeben würden,

1) Man denke nur an die Definitionen von Bedürfniss und Bedarf und die Anwendung dieser Worte, wie wir sie selbst in weit verbreiteten Lehrbüchern finden. Man bezeichnet das Bedürfniss als ein Verlangen, man sagt, ein Bedürfniss werde gefühlt, befriedigt, dann spricht man von nothwendigen, unentbehrlichen Bedürfnissen, die zu produziren so und so viel Aufwand erfordern. Bedarf nennt man die Gesammtheit der Bedürfnisse und schätzt ihn nach Volum- und Gewichtseinheiten. Unstreitig kommen hierbei ganz unzulässige Verwechselungen vor, die ebenso wenig zu rechtfertigen sind, wie die wechselseitige Ersetzung der Worte Heu und Hunger, Wasser und Durst, Waare und Gewichtstein u. s. w.



paralysiren, bei einer dritten aber ist überhaupt nicht die Absicht ausgesprochen, die Staatsangehörigen nach einer bestimmten Regel in Anspruch zu nehmen, die Höhe der Belastung hängt von Ereignissen oder Zuständen ab, welche sich der Berechnung und der Einwirkung der Staatsgewalt entziehen.

Eine ausschliessliche oder wenigstens übermässige Belastung der unteren unterdrückten Klassen zeigt uns u. A. die Geschichte Frankreichs; die mächtigeren privilegierten Theile der Bevölkerung erfreuten sich weitgehender Steuerbefreiungen, die übrigen hatten allein den Staatsbedarf zu decken.

Vollständige Gleichheit der Leistungen finden wir bei roheren Formen der Staatsfrohn und Kopfsteuern, wie sie als älteste Auflagen bei den Israeliten, in Rom (*tributum in capita collatum*) und anderen Völkern vorkamen. Einen Fortschritt hiergegen bilden solche Kopfsteuern, welche innerhalb gewisser Gränzen sich nach einigen äusseren Merkmalen des Vermögens abstufen, oder welche, summarisch nach Maassgabe der Kopfbzahl auf Theile der Bevölkerung aufgelegt, innerhalb derselben auf die einzelnen Glieder je nach der Leistungsfähigkeit repartirt werden. So wurden in den letzten Jahrhunderten des occidentalischen Kaiserthums Kopfsteuern nach der Bevölkerung jeder Provinz ausgeschrieben; bei der Vertheilung wurden die Einzelnen zu einem Vielfachen von Köpfen veranschlagt. In ähnlicher Weise halfen sich die Steuereinnnehmer in der Türkei bei der Eintreibung der von den Juden und Rajahs zu entrichtenden Kopfsteuern; und ein gleiches Verfahren schlugen heute noch russische Gemeinden und — die Staaten des deutschen Reiches ein. In Deutschland hat man den alten Vertheilungsmodus, welchen der Zollverein schon seit einer längeren Reihe von Jahren zum guten Glücke für die Bevölkerungsstatistik eingeführt hatte, auf das Steuerwesen übertragen. Das Reich fordert von den Einzelstaaten — per Kopf ihrer Bevölkerung — eine gleich hohe Summe an Matrikularbeiträgen und überlässt denselben die weitere Vertheilung der letzteren auf ihre Angehörigen. So zahlt dann, worauf neuerdings wiederholt hingewiesen wurde, der Hamburger Durchschnittsmensch ebenso viel wie derjenige von Weimar-Eisenach, trotzdem dass der erstere etwa neunmal so reich ist wie der letztere. Uebrigens wird auch gegenwärtig prinzipiell „aus Gründen der demokratischen Gleichheit“ in einigen Staaten Nordamerikas eine Kopfsteuer gewünscht oder auch wirklich durchgeführt.

Aber auch in solchen Staaten, in welchen man grundsätzlich den

umgekehrt progressiven Steuerfuss verwerfen zu müssen glaubt, ist man genöthigt, für gewisse Zwecke der öffentlichen Wirthschaft Alle in gleicher Weise in Anspruch zu nehmen und somit auch Alle, wenn wir den Begriff Steuer in weiterem Sinne auffassen, gleich hoch zu belasten. Dies geschieht in der Regel dann, wenn Arbeitstheilung und Ausgleichung in Geldleistungen keine Anwendung finden können. So fordert manche Gemeinde für bestimmte Verrichtungen von jedem Hause einen Mann, oder es werden alle Arbeitskräfte ohne Ausnahme aufgeboten. In gleicher Weise wirkt in Kriegs- und Friedenszeiten auch die allgemeine Wehrpflicht, sofern wenigstens von einigen nicht gerade in der Idee derselben liegenden Ausnahmen abgesehen werden kann. Zu dienen haben Alle und keinem bleibt die Aussicht auf einen Feldzug erspart.

Wie ich schon oben erwähnte, hat man häufig versucht, aus einem durch allgemein philosophische Deduktion gefundenen Satze einen allezeit richtigen Besteuerungsmaassstab abzuleiten. Meistens gelangt man hierbei, und zwar nicht selten vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus, zu dem Resultate, dass die Kopfsteuern zu verwerfen seien. „Wiewohl solche Kapitation sonst in der Billigkeit keinen Grund dergestalt haben, dass nämlich einer wie der andere, und also der Arme so viel als der Reiche geben soll“, meinte V. L. v. Seckendorff in seinem „deutschen Fürsten-Staat“. Andere bilden sich auf der Basis einer rechtsphilosophischen Maxime die entgegengesetzte Ansicht. Ein K. L. v. Haller würde seinen ganzen Anschauungen gemäss heute in Deutschland eine Kopfsteuer verlangen, da er jedenfalls in den neueren Aenderungen staatsrechtlicher Natur schon eine vollständige Nivellirung erblicken würde. Während nun Haller die gleiche Besteuerung nur unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt, erscheint sie einem Seeger<sup>1)</sup> geradezu als im Naturrechte begründet und darum auch überhaupt als erstrebenswerthes Ziel einer geordneten Staatswirthschaft. Ihm sind „als Mitglieder der Staatsgenossenschaft ursprünglich Alle von gleichen Rechten und Pflichten: Alle haben demnach auch ursprünglich einen gleich grossen Abgabebetrag zu bezahlen.“

Natürlich würde die Durchführung einer solchen Forderung bei erheblichen Besitzverschiedenheiten und grossem Staatsbedarf geradezu unmöglich sein. Darum verfällt Seeger auf ein, heute seiner Kuriosität halber erwähnenswerthes Auskunftsmittel.

1) Versuch über das vorzüglichste Abgabensystem. Heidelberg 1810. 2. Aufl. 1811.

„Da aber“, so meint er, „die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bürger so sehr verschieden sind, dass Manche ihren Steuerbetrag nicht ganz bezahlen können, so muss, damit den übrigen Bürgern kein Unrecht geschehe, vielmehr die Gleichheit der Staatsleistungen dennoch behauptet werden. Denjenigen Bürgern, welche über ihre schuldige Steuer bezahlen, ist dafür weniger an persönlichen Leistungen zuzumuthen, und diejenigen, welche ihren schuldigen Steuerbetrag nicht zu entrichten vermögen, müssen dafür mehr persönliche Leistungen thun, damit so das, durch äussere Verhältnisse verloren gehende, ursprüngliche Gleichgewicht in den bürgerlichen Leistungen möglichst wieder hergestellt wird.“

In einem beigelegten Schema vertheilt denn auch Seeger staatsbürgerliche Rechte und Pflichten je nach Maassgabe der zu entrichtenden Abgabensumme. Die Mitglieder der ersten Klasse, welche absolut und relativ die höchsten Steuern zahlt, haben persönliches Adelsrecht, dreifache Stimme und Vorsitz bei Gemeinde- und öffentlichen Verhandlungen und sind quartier- und konskriptionsfrei; denen der letzten Klasse werden dreifache Konskription, regelmässige Wach-, Feuerlösch-Dienste etc. aufgebürdet, sie haben weder Stimme, noch Amtsfähigkeit und heissen nicht mehr Bürger, sondern bloss Beisitzer.

Es führen bekanntlich viele Wege nach Rom, vielleicht ebenso viele Gerechtigkeits- und Gleichheitsideen zu einer wirklichen oder vermeintlichen Beglückung der Menschheit. Mag übrigens der Seeger'sche Plan etwas phantastisch klingen, so ist er doch keineswegs nur Ausgeburt einer einseitigen Theorie. Die Geschichte zeigt uns für ihn manche Analogien, ja wir brauchen nicht allzuweit in die Vergangenheit zurückzugreifen, um hier und da Erscheinungen zu bemerken, denen gegenüber die Seeger'sche Idee als ein Fortschritt zu Gunsten überlasteter Klassen bezeichnet werden darf.

Die Kopfsteuer kann unter Umständen ganz an ihrem Platze sein. Sie würde auf niederen Kulturstufen, wo grössere Gleichmässigkeit herrscht und der Staatsbedarf auch relativ ein geringer ist, nicht allein angängig sein, sondern auch durch Einfachheit und Sicherheit der Erhebung u. s. w. sich geradezu empfehlen.

In unseren heutigen civilisirten Staaten ist dagegen eine absolut gleiche Besteuerung nur innerhalb sehr enger Gränzen möglich. Sie kann etwa in kleineren Kreisen, bei einzelnen Steuergattungen vorkommen, würde sich aber als unausführbar erweisen, wenn es sich darum handelte, sie zum Zielpunkte des ganzen Steuersystems zu machen. Sollten alle Klassen gleich viel an direkten und indirekten Steuern

entrichten, so würde der Ertrag viel zu gering sein, um nur die nothwendigsten Staatsausgaben decken zu können, oder man müsste denn die bekannte Schraube so stark in den unteren Regionen anspannen, dass sie nichts weniger als Kulturarbeit verrichtete. Staatsanschauungen, die Entwicklung der öffentlichen, insbesondere der Zwangswirtschaften, Gestaltung der Rechtsordnung und der wirthschaftlichen Kultur, mit einem Wort die gesammten sozialen Verhältnisse sind derart, dass an ihnen jeder Versuch einer absolut gleichen Belastung Aller scheitern muss.

Eine solche finden wir denn auch in Wirklichkeit bei uns nicht mehr vor. Dennoch wird bisweilen die Behauptung aufgestellt, die Belastung wachse heute nicht in gleichem, sondern in umgekehrtem Verhältniss wie das Einkommen. So spricht A. Held in seinem Gutachten über die Steuerfrage<sup>1)</sup> mehrmals von einer „umgekehrten Proportion“. „Es ist kein Zweifel“, meint er, „dass unsere überkommenen Steuern eine umgekehrte Proportion darstellen, d. h. die Aermern faktisch einen grösseren Prozentsatz ihres Einkommens zahlen als die Reicheren. Das ergibt sich einfach daraus, dass die indirekten Steuern, welche in vielen Staaten mehr als die Hälfte, in allen nahezu die Hälfte des ganzen Steuerertrags ausmachen, ganz vorherrschend auf Gegenstände des allgemeinen Gebrauchs gelegt sind.“

Unter einer umgekehrten Proportion liesse sich zweierlei verstehen; entweder können die Einkommen in umgekehrtem Verhältniss zu einander stehen, wie die von jedem zu entrichtenden Steuern oder wie die von einem jeden erhobenen Steuerprocente. Nennen wir  $E$  und  $e$  zwei Einkommensgrössen,  $S$  und  $s$  die von beiden zu zahlenden Steuern,  $P$  und  $p$  die entsprechenden Prozente, so hätten wir im zweiten Falle die Bedingung

$$E : e = p : P.$$

Da nun aber  $p = \frac{s}{e} \cdot 100$  und  $P = \frac{S}{E} 100$  ist, so erhalten wir als Resultat  $s = S$ ; d. h. alle Einkommen werden mit gleich hohen Steuern belastet. Im zweiten Falle hätten wir die Proportion  $E : e = s : S$ , aus welcher sich praktisch geradezu eine vollständige Steuerfreiheit der höchsten Klassen ergeben würde. Würde etwa von einem Einkommen von 250 eine Abgabe von 20 entrichtet, so hätten solche von 50.000 und 100.000 je 0,1 und 0,05 zu zahlen.

1) Schriften des Vereins für Socialpolitik III. Die Personalbesteuerung. Leipzig 1873.

Hiernach hat Held doch wohl allzu hyperbolisch sich ausgedrückt oder er hat in Wirklichkeit nicht eine umgekehrte Proportion, sondern einen umgekehrt progressiven Steuerfuss im Auge, und zwar einen solchen, bei welchem die Steuer zwar mit dem Einkommen, aber in einem geringeren Verhältniss wie dieses steigt.

Eine derartige Besteuerung ist heute wohl in den meisten Ländern anzutreffen. Dieselbe ist theils in der Unzulänglichkeit der praktischen Hilfsmittel, welche dem Staate im Steuerwesen zu Gebote stehen, begründet, theils aber auch eine Folge von Interessenbestrebungen. Ein grosser Theil derjenigen Klassen, denen einzelne Steuergattungen Erleichterung oder Befreiung von Lasten verursachen, wird an denselben natürlich mit Zähigkeit festhalten und den Versuchen zu anderen für sie ungünstigeren Steuervertheilungen einen um so wirksameren Widerstand entgegensetzen, als sie im Besitze grösserer politischer Macht sich befinden. Es ist dies u. A. mit ein Grund, wesswegen eine oder die andere indirekte Steuer sich lange über Wasser halten konnte oder Aussicht auf weiteres Bestehen hat.

Der angeführte Steuerfuss findet sich nicht sowohl bei einzelnen Steuergattungen vor, sondern er ergiebt sich auch als Resultat des ganzen Steuersystems für die Gesamtheit der von einem Einkommen zu entrichtenden Abgaben, sobald die hie und da vorkommende umgekehrte Progression nicht bei anderen Steuern wieder ausgeglichen wird. Eine solche Ausgleichung, die, wenn ein konstanter Steuerfuss erzielt werden soll, in der That sehr schwierig herzustellen ist, dürfte in praxi in der Regel wohl nicht eintreten.

Bei vielen Abgaben, denen der Name von Gebühren beigelegt wird, die aber in Wirklichkeit mit dem Charakter von Steuern behaftet sind, steigt zwar mit dem Werthe des belasteten Objektes die zu zahlende Summe, aber in einem geringeren Verhältnisse als jener. So bezifferten sich nach Engel<sup>1)</sup> die Kosten der Hypothekenbestellung bei einer Schuld von

|       |          |          |           |      |       |
|-------|----------|----------|-----------|------|-------|
|       | 50 Thlr. | auf rund | 2,5 Thlr. | oder | 5 ‰   |
| 100   | „        | „        | 4,5       | „    | 4,5 „ |
| 1000  | „        | „        | 14        | „    | 1,4 „ |
| 5000  | „        | „        | 30        | „    | 0,6 „ |
| 10000 | „        | „        | 50        | „    | 0,5 „ |

Die Kosten der blossen Uebertragung einer Hypothekenforderung bezifferten sich bei einer Forderung von

1) Zeitschrift des kgl. preuss. statist. Bureaus 1861. S. 45, 47.

|                                        |   |   |   |    |   |         |
|----------------------------------------|---|---|---|----|---|---------|
| 50 Thlr. auf rund 1,7 Thlr. oder 3,4 ‰ |   |   |   |    |   |         |
| 100                                    | " | " | " | 3  | " | " 3 "   |
| 1000                                   | " | " | " | 10 | " | " 1 "   |
| 5000                                   | " | " | " | 15 | " | " 0,3 " |
| 10000                                  | " | " | " | 20 | " | " 0,2 " |

Ein ähnliches ziemlich stetiges Sinken des Steuerfusses zeigten Anfangs dieses Jahrhunderts eine Reihe von Gebühren oder sogenannten Gebühren in England<sup>1)</sup>; indem an Vertragsstempeln von Schuld- und Pfandverschreibungen auf dingliche und persönliche Sicherheit erhoben wurden bei

|                              |   |      |   |   |   |        |
|------------------------------|---|------|---|---|---|--------|
| 100 Pfd. 1,5 Pfd. oder 1,5 ‰ |   |      |   |   |   |        |
| 300                          | " | 1,98 | " | " | " | 0,66 " |
| 500                          | " | 3    | " | " | " | 0,6 "  |
| 1000                         | " | 4    | " | " | " | 0,4 "  |
| 2000                         | " | 5    | " | " | " | 0,25 " |
| 20000                        | " | 20   | " | " | " | 0,1 "  |

An Handelsstempel auf Wechsel wurden entrichtet von

|                         |   |   |   |   |   |       |
|-------------------------|---|---|---|---|---|-------|
| 50 Pfd. 2 Pfd. oder 4 ‰ |   |   |   |   |   |       |
| 100                     | " | 3 | " | " | " | 3 "   |
| 200                     | " | 4 | " | " | " | 2 "   |
| 500                     | " | 5 | " | " | " | 1 "   |
| 1000                    | " | 7 | " | " | " | 0,7 " |

u. s. w.

Eine sehr starke Minderung des Steuerfusses gegen die oberen Klassen hin zeigte die preussische Klassensteuer in der Zeit von 1820 bis 1851. Nach dem Gesetz wegen Einführung der genannten Steuer waren jährlich in der ersten Klasse für eine Haushaltung 48 Thlr. und in der untersten Klasse von jeder übertierzeunjährigen Person  $\frac{1}{2}$  Thlr. zu entrichten, doch sollten aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen die Steuer zahlen. Hiernach wurde manches geringe Einkommen relativ über 100mal höher belastet als die höchsten. Eine kleine Verbesserung im Sinne einer Ausgleichung wurde bewirkt durch die Kabinetsordre vom 5. September 1821. Nach derselben hatten jährlich aufzubringen:

1. die besonders wohlhabenden und reicheren Einwohner 144, 96 oder 48 Thlr.;
2. die wohlhabenderen Einwohner 24, 18 oder 12 Thlr.;
3. der geringere Bürger- und Bauernstand 8, 6 oder 4 Thlr.; und

1) S. F. v. Raumer, Das britische Besteuerungssystem. Berlin 1810. S. 23 ff.

4. die gewöhnlichen Lohnarbeiter, das gemeine Gesinde und die Tagelöhner, sowie die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren, 3, 2 oder  $1\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{2}$  Thlr.

Zu Gunsten der besser situirten Klassen bestimmte dagegen wieder die K.O. vom 18. Juli 1825, dass dieselben für dasjenige Kalenderjahr von jener Steuer frei sein sollten, in welchem sie 6 Monate und 1 Tag sich persönlich in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt aufgehalten hatten.

Allerdings gehören viele Steuervertheilungen der genannten Art der Vergangenheit an. Ihr Verschwinden und die Ersetzung derselben durch neue, den Reicheren weniger günstige, zeigen, dass dem Steuerwesen bei fortschreitender wirthschaftlicher Entwicklung die Tendenz innewohnt, die Staatsangehörigen mehr und mehr nach Maassgabe ihrer vorzugsweise durch Vermögen bezw. Einkommen bedingten Steuerfähigkeit gleichmässig zu belasten. So tritt z. B. an Stelle der älteren preussischen Klassensteuer im Jahre 1851 eine klassifizierte Einkommen- und Klassensteuer, welche die Einkommen unter 1000 Thlr. im Wesentlichen mit gleichen Sätzen trifft wie jene, die höheren von 1000 bis zu 240.000 Thlr. mit einem konstanten Prozente belastet und von da ab einen Steuerfuss zur Anwendung bringt, welcher in demselben Verhältniss sinkt, in welchem das Einkommen steigt. Diese Begünstigung der höchsten Klassen wurde im Jahre 1873 beseitigt und gleichzeitig die unterste Klasse, deren Einkommen 420 Mark nicht übersteigt, von der genannten direkten Steuer vollständig befreit. Aehnliche Erscheinungen treten auch in anderen Staaten auf.

Trotzdem sprechen Gründe der Wahrscheinlichkeit dafür, dass man bis zum gleichen Steuerfuss in Deutschland in Wirklichkeit heute noch nicht gelangt ist. Denn thatsächlich werden noch viele Abgaben, welche heute in die Rubrik der Steuern gehören sollten, in Gebührenform erhoben, d. h. es wird der Zahlungsfähigere oder das werthvollere Objekt mit einem sinkenden Prozentsatze belastet. Einen weit stärkeren Einfluss noch als diese üben dagegen die indirekten Steuern aus, welche, sobald sie nicht zum Theile den Charakter von Luxussteuern annehmen, stets die Belastung der Reicheren auf Unkosten der Aermeren relativ vermindern. Sie werden demnach einen beabsichtigten gleichen Steuerfuss in einen umgekehrt progressiven verwandeln, und zwar um so mehr, einen je grösseren Posten sie im Einnahmebudget des Staates ausmachen. Darauf gründete auch Held

seinen oben erwähnten Ausspruch und Schäffle <sup>1)</sup> meint: „Sogar das, was bis jetzt an progressiver Besteuerung da ist, gleicht kaum den unverhältnissmässigen Mehrbetrag indirekter Besteuerung der Nichts- und Wenigbesitzenden aus. Ich vermuthe, dass die bestehenden „Progressivsteuern“ thatsächlich zum grösseren Theile Peräquations- (Ausgleichungs-) Steuern sind.“ Ob diese Vermuthung richtig sei und wie hoch die Quote der Mehrbelastung sich belaufe, liesse sich mit einer für praktische Zwecke genügenden Genauigkeit in jedem Staate mit Hilfe der Daten der Finanzverwaltung und an der Hand einer geordneten Einkommens- und Konsumtionsstatistik nachweisen.

Der umgekehrt progressive Steuerfuss kann sich bei Wirthschafts- und Kulturverhältnissen, wie wir sie gegenwärtig in Deutschland und anderen Ländern zu verzeichnen haben, für die Dauer nicht erhalten. Der steigende Staatsbedarf zwingt dazu, die Zahlungsfähigeren mit stärkeren Beträgen zur Besteuerung heranzuziehen, wenn nicht etwa die sozialen Zustände in eine Verfassung gebracht werden sollen, welche den reicheren Klassen weit grössere positive und negative Opfer auferlegen, als sie sie lediglich in Folge einer Aenderung des Steuerfusses zu tragen haben würden. Durch die erwähnte Besteuerung wird die Machtposition, in welcher sich die Besitzenden den Nichtbesitzenden gegenüber ohnedies schon befinden, nur noch mehr verstärkt, es werden also die Klassengegensätze, deren schroffe Ausgestaltung das Wohl des Staates gefährdet, verschärft, während ihre Milderung angestrebt werden sollte. Ist auch vielleicht dieser Einfluss der umgekehrt progressiven Besteuerung nicht von grosser Erheblichkeit oder wenigstens nicht von solcher Bedeutung wie andere staatswirthschaftliche Einrichtungen, welche die wirthschaftliche und politische Macht des Besitzes zu vergrössern geeignet sind, so darf man doch nicht übersehen, dass gerade im Steuerwesen eine wirkliche oder scheinbare Bedrückung am leichtesten empfunden wird. Hier tritt eben eine Erscheinung zu Tage, welche sich häufig wahrnehmen lässt, wenn es sich um Beurtheilung der Gewinnung und der Verwendung von Staatseinnahmen handelt. Ist man bei der Verwilligung von Steuern auch noch so zähe, zeigt man sich beim Zahlen auch noch so hartnäckig, so verhält man sich der Verwendung gegenüber, sobald sie nur ein wenig dem Auge entrückt ist, schon gleichgiltiger. Zunächst sieht man doch immer nur, was auf der Oberfläche liegt, viel tiefer zu blicken ist aber nur Wenigen vergönnt. Darum wird denn auch

1) Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft. Tübingen 1873. 2. Bd. S. 404.



manchem billig denkenden Staatsbürger, welcher einige Mark mehr zu entrichten hat als sein ebenso günstig situirter Nachbar, hierdurch leichter Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben, als durch Gesetze und Maassregeln, welche etwa nach einzelnen Richtungen hin Gleichheit schaffen, in Wirklichkeit aber doch bedenkliche Verschiedenheiten erzeugen.

Die Steuer hat, wie man heute so vielfach betonen zu müssen glaubt, was aber bei einigem Nachdenken gar nicht zu verkennen ist, nicht allein eine finanzielle, sondern auch eine soziale Bedeutung, wie ja eben überhaupt die Staatswirthschaft nur eine einheitliche sein kann und durch diese Schranken und Erfolg der Privatwirthschaft bedingt, die Vertheilung des Besitzes influirt, zum Theil die Richtung der Gütererzeugung und Güterverwendung u. dergl. bestimmt werden.

Diese sogenannte soziale Seite der Besteuerung, welche der letzteren aber, wie gesagt, niemals mangelt, tritt besonders dann sehr stark hervor, wenn in Folge geänderter Wirthschaftszustände oder vermehrter Erkenntniss einzelne Klassen der Gesellschaft zu dem Bewusstsein gelangen, dass sie praegravirt sind. Haben sie Aussicht, einen wirksamen Gegendruck gegen Ueberbürdung ausüben zu können, so dürfte es an der Zeit sein, dass die übrigen Klassen in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse denselben „entgegenkommen“ und nicht mehr warten, bis grössere Lasten auf anderem Wege und gewaltsam auf sie übergewälzt werden.

Ein Stadium gesellschaftlicher Entwicklung und sozialer Rechtsordnung, wie es gegenwärtig bei uns vorliegt, haben die meisten Schriftsteller der Finanzwissenschaft im Auge, welche Gleichmässig- und Ebenmässigkeit der Besteuerung fordern und desswegen den umgekehrt progressiven Steuerfuss verwerfen. In der letzteren Beziehung sind die Theoretiker überhaupt wohl so ziemlich einig; dagegen herrscht keine Uebereinstimmung hinsichtlich des Steuergrundes, des Begriffes „Ebenmässigkeit“ und der Art und Weise, wie dieselbe zu erzielen ist.

Die Einen wollen die Staatsangehörigen in Anspruch genommen wissen nach Maassgabe ihrer Steuerkraft. Die Steuer soll von Klasse zu Klasse in gleichem Verhältniss zunehmen wie die Steuerfähigkeit. Ihre Ansichten gehen jedoch insofern wieder auseinander, als man, entweder prinzipiell nur die Grösse des Einkommens über den Steuerfuss entscheiden lassen will, ohne aber Ausnahmen zu verwerfen, oder als man denselben mehr der wirklichen wirthschaftlichen Lage des zu Besteuernden angeschlossen zu sehen wünscht und nur das Einkommen als ein gröberes Hilfsmittel in Ermangelung eines anderen empfiehlt.

Praktisch sind diese Ansichten gerade nicht sonderlich divergent, sie können einander sogar, sobald man nur nicht einer einseitigen Prinzipienreiterei huldigt, unter Umständen vollständig decken.

Andere betrachten die Besteuerung nur dann als ebenmässig und gerecht, wenn sie einen Jeden nach Maassgabe des Vortheils belastet, den ihm die Staatsverbindung gewährt. Der Einzelne soll eben nicht mehr und nicht weniger zahlen, als was der Staat ihm bietet. Die Anhänger dieser Theorie betrachten demnach Staat und Individuum als zwei unabhängig einander gegenüberstehende kontrahirende Parteien, die sich in gleichem Verhältniss befinden wie Käufer und Verkäufer bei freier Konkurrenz. Streng genommen könnte dieser Vergleich doch nur dann innerhalb gewisser Schranken stichhaltig sein, wenn die Person in der Wahl der Staatsangehörigkeit unbeeengt wäre. Da aber dies nicht der Fall ist, so kann auch von freier Konkurrenz und einem durch dieselbe bestimmten richtigen, angemessenen, billigen u. s. w. Preis nicht die Rede sein. Man würde demnach mit einiger Verlegenheit zwischen der höchsten und niedrigsten Gränze des Preises hin- und herschwanken müssen. Entweder zahlt der Staatsangehörige, was ihm die Leistung wirklich werth ist. Die Steuer würde sich an den Werth, den man dem Genusse beimisst, anschliessen und die gleiche Leistung verschieden bezahlt werden. Oder es werden die Beiträge nur so hoch gegriffen, dass sie eben die Kosten decken, in welchem Falle jedoch noch insoweit ein Unterschied eintreten kann, als man entweder generelle, bezw. durchschnittliche Kosten oder spezielle, bezw. Individualkosten meint. Je nachdem man den einen oder den anderen der erwähnten Standpunkte einnimmt, kann man zu den verschiedensten Resultaten gelangen, unter Umständen das für richtig betrachtete Prinzip der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung nicht nur durchlöchern, sondern geradezu über den Haufen werfen. Soll ein Jeder zahlen nach Maassgabe des Werthes, welchen er den Staatsleistungen beilegt, so ist auf seiner Seite wohl Leistung und Gegenleistung ausgeglichen, nicht aber auf Seite des Staates, der für gleiche Thätigkeiten und Anstalten ganz verschieden honorirt wird. Das umgekehrte Verhältniss tritt ein, wenn jeweilig nur die entstehenden Spezialkosten gedeckt werden sollen. Will man aber in der That nur eine generelle Kostendeckung erzielen, so würde summarisch die gewünschte Ausgleichung dann erzielt werden, wenn die Staatswirthschaft nur das Bestehende erhält, nicht aber zur positiven Wohlfahrtsförderung beiträgt. Ist letzteres der Fall, so kann von jener Aus-

gleichung gar keine Rede sein, sie wäre, wenn prinzipiell erstrebt, nur das Zeichen baren Unverstandes. Uebrigens liegt es gerade im Sinne der genannten Theorie, dass jeder Einzelne spezielle Aequivalente für dasjenige hingebe, was ihm der Staat zu Theil werden lässt. Da aber hier, wie bemerkt, ein Marktpreis, der etwa als Gleichgewichtsgränze bezeichnet werden dürfte, sich gar nicht bilden kann, so bleibt den Anhängern jener Theorie nichts Anderes übrig, als für das Kapitel von der Steuervertheilung andere Lehren von Werth und Preis zu adoptiren als diejenigen, welche bis jetzt aufgestellt worden sind.

Die Vertreter der beiden citirten Anschauungen scheinen mit ihren Forderungen einander diametral gegenüber zu stehen. Der eine legt den Schwerpunkt auf die Pflicht, welche der Mensch gegen den Staat zu erfüllen habe und der er nur dadurch Genüge leiste, dass er für das Wohl des Staates nach Kräften wirke. Dieses „Prinzip der Leistungsfähigkeit“ lässt nun gerade keineswegs „nur die eine Auflösung zu: nimm, wo es geht, dieser oder jener kann noch etwas geben“ (Schmoller), denn eine solche Auflösung würde mit dem Zwecke der Besteuerung und den Aufgaben des Staates häufig in vollständigen Widerspruch gerathen. Aber dasselbe gestattet doch mitunter eine solche Auflösung, wenn es nämlich gilt, für die Gesammtheit Gut und Blut zu opfern. (Neumann.)

Die Anhänger der zweiten Richtung können so weit gehende Ansprüche im Interesse des Staates gar nicht stellen, und zwar nicht allein diejenigen, welche die ganze Staatsthätigkeit zum einfachen „Nachtwächterdienst“ degradiren und die „Naturgesetze des Verkehrs“ frei walten lassen wollen, sondern überhaupt alle, welche der persönlichen Thätigkeit eine grössere oder kleinere Rolle beim Erwerbe zuschreiben und die persönliche Kraft nicht gerade als lediglich der Einwirkung des Staates entsprungen denken. Der letztere könnte aber doch nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit nicht mehr verlangen, als er selbst geleistet hat. Ebendeshalb würde vielleicht von manchen Reichen wenig, von Aermern aber mehr gefordert werden müssen, weil eben die ersteren nicht so reichlich bedacht wurden oder nicht so viel beehrten als die letzteren.

Man hat wohl versucht, zwischen beiden Ansichten zu vermitteln. So meinte M. Wirth<sup>1)</sup>, die Steuer müsse nach zwei Richtungen hin berechnet werden:

---

1) Grundzüge der Nationalökonomie. 2. Bd. 2. Aufl.

1. nach dem Grade des Mitgenusses an den Vortheilen, welche der Staat durch seinen Schutz u. s. w. biete;
2. nach der in den Einkommensverhältnissen begründeten Beitragsfähigkeit.

Hier können nun zwei Fälle eintreten. Entweder decken beide Richtungen einander vollständig. Alsdann ist eine besondere Unterscheidung gar nicht nöthig und der Umstand, dass die Beitragsfähigkeit jenen Vortheilen proportional oder gleich sei, dient eben zur Rechtfertigung einer Besteuerung nach Maassgabe der Steuerkraft. Es ist aber auch möglich, dass jene Deckung nicht immer erfolgt, dann würde es sich bei vorkommender Divergenz doch nur um ein aut, aut, nicht aber um einen Mittelweg handeln können. Diese Thatsache hat denn auch schon frühzeitig in Wissenschaft und Praxis zur Unterscheidung von Gebühren und Steuern geführt, von denen die ersteren spezielle Kostenvergütungen sein sollen, während die letzteren zur generellen Kostendeckung bestimmt sind. Fr. J. Neumann<sup>1)</sup> macht deshalb auch folgende Unterscheidung: „Wo der Vortheil Beweggrund ist, muss er auch Regulator der Kostenvertheilung sein, wo Pflicht in Frage steht, soll der Vortheil nicht bestimmen. Der Pflicht soll Jeder — so scheint es in solchen Fällen durchaus gerecht und angemessen — nach seinem Können, seiner Kraft genügen.“

Ich habe hier lediglich die Steuern im Auge. Für diese aber sind die beiden genannten Richtungen gleichzeitig nicht wohl anzuwenden, es müsste denn sein, dass die erwähnte Deckung erfolgt. Dies wird nun gerade in der Regel angenommen, und so gelangt man denn, in Folge einer solchen Auslegung von verschiedenen Ausgangspunkten zu ganz gleichen Resultaten, dass ein und dieselbe Art der Steuervertheilung begehrt wird von dem Einen, weil sie dem Grundsatz entspreche, nach welchem die Staatsangehörigen nach Verhältniss der Vortheile zu belasten seien, die ihnen der Staat gewähre, von dem Anderen, weil sie eine praktische Anwendung des richtigen Gedankens sei, dass die Besteuerung eines Jeden seiner Steuerkraft proportional sein müsse. Es kommt eben darauf an, was man unter „Vortheilen der Staatsverbindung“ und was unter Steuerfähigkeit verstanden haben will und wie man dieselben bemessen zu sollen glaubt. Aus diesem Grunde darf es denn auch nicht überraschen, wenn wir bemerken, dass Vertheidiger des gleichen, wie auch solche eines progressiven Steuerfusses, unter den Anhängern beider Anschauungen zu finden

---

1) Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeinde-Haushalt. Leipzig 1874.

sind. Es zeigt sich hier, wie in vielen anderen Fällen, dass dem Prinzip selbst bei Weitem nicht die Bedeutung beizumessen ist, wie der Interpretation und der Anwendung.

In dem oben citirten Gutachten S. 30, meint A. Held: „Die Frage, ob das ganze Steuersystem eine progressive Belastung der Unterthanen nach ihrem Einkommen bewirken soll oder nicht, können wir auf sich beruhen lassen, da wir vorläufig vollauf zu thun haben, durch fortwährende Reformen die herrschende umgekehrte Progression zu entfernen.“

Die Ansicht Held's könnte unzutreffend erscheinen, weil die Durchführung der Forderung, durch fortwährende Reformen die herrschende umgekehrte Progression zu entfernen, sowohl in der Art geschehen kann, dass man eine Besteuerung nach konstantem Prozentsatz, als auch dadurch, dass man eine solche nach steigenden Prozentsätzen herstellt. Wir stehen also wieder vor der Frage, ob das ganze Steuersystem eine progressive Belastung der Unterthanen nach ihren Einkommen bewirken soll oder nicht.

Jedenfalls will Held nichts Anderes sagen, als man solle jene Frage dadurch lösen, dass man vorläufig danach strebe, durch Beseitigung, Modifizierung oder Neueinführung von Steuern wenigstens eine prozentig gleiche Belastung zu erzielen. Dafür, nicht weiter zu gehen, könnten zwei Gründe vorliegen. Entweder sind die Gegner des progressiven Steuerfusses so zahlreich, dass sich die Anhänger desselben gezwungen sehen, einen Kompromiss zu schliessen, oder man betrachtet einen allzurachen Uebergang zu einer Steuervertheilung nach steigenden Prozentsätzen nicht für rathlich und glaubt vorerst mit der Erstrebung eines konstanten Steuerfusses sich begnügen zu müssen. In beiden Fällen ist übrigens die berührte Prinzipienfrage zum Austrage gebracht. Die Erledigung derselben ist demnach nicht von so untergeordneter Bedeutung, als Held es anzunehmen scheint. Hängt ja doch von der Art ihrer Lösung die Gestaltung des Steuersystemes zum Theile selbst ab, wie auch die Vertheilung einer einzelnen Steuergattung, deren Einführung oder Beibehaltung nicht gerade beanstandet wird. Es handelt sich also hier, um ein Bild zu gebrauchen, nicht etwa darum, in einer gegebenen Richtung überhaupt nur einmal vorwärts zu gehen und das unüberschreitbare Ziel späterer Vereinbarung zu überlassen, sondern es gilt auch, die Richtung selbst zu bestimmen, die ihrerseits von der Länge des Weges abhängig ist. Ich meine damit, ehe man an Reformen denken dürfe, müsse man sich darüber schlüssig werden, wo und wie weit dieselben vorzunehmen seien.

Würde die Zahl der Gründe, welche man für und wider die erwähnten beiden Arten der Steuervertheilung vorgebracht hat, bei der Frage, ob Besteuerung nach gleichen oder nach steigenden Prozentsätzen, den Ausschlag geben, so würde wohl der progressive Steuerfuss als unbedingt verwerflich erscheinen. Denn gegen denselben sind bis jetzt alle möglichen, gewichtige und unstichhaltige Einwendungen erhoben worden, welche eine recht stattliche Reihe bilden, während man auf der Gegenseite sich mit wenigen, vielleicht aber auch um so schwerer wiegenden Motivirungen begnügt.

#### I. Gründe für den konstanten Steuerfuss.

Für die Besteuerung nach gleich bleibendem Prozentsatze sind im Wesentlichen folgende Gründe angeführt worden:

1. Manche Schriftsteller und Praktiker gehen von der Forderung aus, dass die „Wohlthaten, welche Jeder vom Staate geniesse, den Maassstab der Besteuerung bilden“ müssten, und finden nun, dass jene Wohlthaten dem Einkommen oder der Steuerfähigkeit proportional seien. So sagt v. Jakob<sup>1)</sup>: „Die Gerechtigkeit verlangt Gleichheit oder Ebenmässigkeit in der Vertheilung oder dass Jeder möglichst nach dem Maasse mit Abgaben belegt werde, in welchem er an dem Gemeinwohl, das der Staat dadurch hervorbringt, theil nimmt, d. i. nach Maassgabe seiner Kräfte und seiner Güter, welche den Schutz und die wohlthätigen Einrichtungen des Staates geniessen.“

Ebenso meint Le Hardy de Beaulieu<sup>2)</sup>: „La répartition proportionnelle nous semble le seul équitable; en effet, il est juste que chacun contribue aux frais des avantages que procure la société, en raison de la part qu'il en retire, laquelle est évidemment proportionnelle à sa fortune. — En outre, plus celle-ci est considérable, et plus il faudrait que son propriétaire fit de frais pour la préserver de toute spoliation, s'il était de la garder lui-même. S'il confie ce soin à la société, il n'est que juste qu'il la dédommage en raison de ce qu'il lui eût coûté.“

Dieser Gedanke ist lediglich die Konsequenz einer falsch aufgefassten Theorie vom Staatsvertrage, wonach etwa die einzelnen Bürger, von der Mutter Natur begabt mit der Bildung ihrer Zeit und von Naturrechts wegen oder ausschliesslich durch eigene Thätigkeit ausgerüstet mit äusseren ökonomischen Machtmitteln, ein für alle vor-

1) Die Staatsfinanzwissenschaft. 2. Aufl. 1837, §. 201.

2) Traité élémentaire d'économie politique. 2<sup>e</sup> éd. Paris 1866, S. 295.

theilhaftes Bündniss eingehen, um „gegen ihre natürliche Freiheit und ihr unbegrenztes Recht (!) auf Alles, was sie erstreben und erreichen könnten, die bürgerliche Freiheit und das Eigenthum von Allem, was sie bereits besitzen, einzutauschen.“ (Rousseau.)

Ganz vorzüglich klingt aber diese mit der wirklichen gesellschaftlichen Entwicklung im Widerspruch stehende Staatsauffassung in den Theorien derjenigen durch, welche dem Staate nur die Aufgabe zugehen, eine gleichsam auf Grund von Naturgesetzen entstandene unabänderliche Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, und die demnach als Vortheil der Staatsverbindung den Schutz betrachten, welcher den Einzelnen zu Theil wird. Neu ist diese Idee gerade nicht, ebensowenig aber auch heute ein von Allen überwundener Standpunkt. Sehr klar tritt dieselbe in der Erklärung hervor, welche Braunschweig-Wolfenbüttel auf dem Reichstag zu Regensburg von 1654 abgab: „es wäre unbewegliches Prinzip, dass Steuern und Auflagen im Grund gegen die Natur einer Staatsgesellschaft seien. Denn man habe sich bloss in der Hoffnung, seine Sachen zu bewahren, in bürgerliche Verbindungen eingelassen. Niemals aber habe ein Staatsmitglied seines Eigenthums sich dergestalt begeben, dass entweder die Obrigkeit oder einer seiner Nebenküßler damit nach Gefallen gewähren könne. Im Gegentheil würde man gerade desswegen ein Bürger, damit man das Seinige in Ruhe und Frieden behalte<sup>1)</sup>.“

Hübsche Ergänzungen dieser Gedanken finden wir in vielen Schriften der neueren Zeit. So sagt u. A. Maurus<sup>2)</sup>: „Es wäre ganz unrichtig, die zunehmende Wohlfahrt selbst des Einzelnen und des Ganzen der Thätigkeit der Regierung zuzuschreiben, während die Wohlfahrtsvermehrung in der That prinzipiell ganz unabhängig von dieser eine Wirkung der in der Gesellschaft verrichteten Arbeit und eine Folge der aus dieser Gesellschaft sich entbindenden besonderen Kräfte für die Vermehrung der Güterproduktion ist.“

Ebenso meint von Graffenried<sup>3)</sup>: „Daher ist Recht eines Jeden auf den von ihm produzierten Werth, wenn irgendwo, so besonders im Staate ein heiliges, und jeder vom Staate bezogene Einkommenstheil ist seinem Eigenthümer mit Unrecht entzogen, wenn ihm nicht Entsprechendes dafür geleistet wird“; eine Behauptung, welche übrigens mit dieser ganzen Theorie nicht vollständig vereinbar ist. Denn in dem auf Grund derselben konstruirten strengen Rechtsstaate

1) v. Meier, Regensb. Reichstagsverhandlungen I. S. 429.

2) Ueber die Freiheit in der Volkswirtschaft. Heidelberg 1873, S. 161.

3) Ueber die Einkommensteuer. Zürich 1855, S. 58.



würde die Entziehung von Einkommenstheilen durch den Staat auch durch den Ersatz genügender Acquivalente nicht zu rechtfertigen sein.

Nach diesen Ansichten wäre denn, wie Hobbes sagte, die Steuer ein „emptae pacis pretium“<sup>1)</sup>, oder nach Montesquieu: „une portion, que chaque citoyen donne de son bien, pour avoir la sûreté de l'autre ou pour en jouir agréablement“<sup>2)</sup>.

Hieraus hat man den gleichbleibenden Steuerfuss ableiten zu können geglaubt. Die Steuer, so fordert es v. Justi<sup>3)</sup>, solle nach Proportion des Vermögens aufgelegt werden, weil der genossene Schutz im Verhältniss zum Vermögen stehe. Gleicher Ansicht ist auch A. Smith. Er meint<sup>4)</sup>: „Die Unterthanen eines jeden Staates sollten so genau als möglich in Proportion ihres Vermögens zum Unterhalte der Regierung beisteuern: das ist, nach Maassgabe des Einkommens, das jeder von ihnen unter dem Schutze des Staats geniesst. Der Aufwand der Regierung ist in Rücksicht auf die Privatleute in einer grossen Nation den Verwaltungskosten eines grossen Gutes für die verschiedenen Inhaber desselben ähnlich, wozu sie insgesamt nach Maassgabe ihres jederseitigen Antheils am Gute das Ihrige beitragen müssen.“

Diese Ansicht findet sich später sehr häufig wieder. Insbesondere wird das von Smith gewählte Beispiel vielfach, wenn auch bisweilen unter anderer Form, verwerthet. Sehr beliebt ist u. A. die Vergleichung des Staates mit einem Versicherungsgeschäft, in welchem Falle die Steuer die Rolle einer Prämie spielt. Eine solche scheint z. B. einem Thiers<sup>5)</sup> in der That die einzig vollkommen passende zu sein. „Was aber“, so meint er, „ist die Gesellschaft anders als eine Kompagnie, wo Jeder eine geringere oder grössere Anzahl von Aktien besitzt und wo es gerecht ist, dass Jeder im Verhältniss der Anzahl zahle, welche er besitzt?“ In der Zeit, wo der Soldat an der Gränze oder im Inneren des Landes, der Magistrat in seinem Gerichtshause, die tägliche Arbeit aller beschützten, eine Arbeit, die dem Einen 2 Franken, dem Anderen 6 Franken, einem Dritten 100, einem Vierten 1000 Franken einbringe, hätten sie den ersten vor einem Verluste von 2, den zweiten vor einem Verluste von 6, den dritten vor 100, den vierten vor

1) Elem. phil. de cive.

2) Esprit des lois.

3) Staatswirthschaft 1755. II. §. 228.

4) Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern. Leipzig 1776 bis 1778, II. S. 534.

5) Ueber das Eigenthum. Ins Deutsche übersetzt von P. E. Obermayer. Mannheim 1848.



1000 Franken bewahrt. An der Hand dieses Beispiels kommt Thiers, nachdem er vorher behauptet hat, die Entschädigung müsse den geleisteten Diensten entsprechen, mit Hilfe eines logischen Salto mortale zu dem Resultat, die Abgabe müsse folglich den Fähigkeiten eines Jeden angemessen sein.

Während die Einen nur von einer zu vergütenden Beschützung des Vermögens sprechen, wollen Andere, dass auch der Schutz bezahlt werde, welchen der Staat der Person selber gewähre, eine Forderung, die gar nicht abzuweisen ist, selbst wenn die Person kein grösseres Einkommen besässe, als zur Fristung des Lebens unbedingt nothwendig ist. Sie könnte ja, so wie es auch Seeger verlangte, ihre Schulden durch Arbeiten abverdienen. Denn wer im Staate lediglich eine echt privatwirthschaftlich und privatrechtlich konstruirte Assekuranzanstalt erblickt, kann doch nicht an einen Theil der Mitglieder das Ansinnen stellen, dass sie die Prämie der übrigen tragen, es müsste denn sein, dass den letzteren der Schutz, ohne dass sie ihn wirklich begehren, von selbst zu Theil würde.

Aus dem erwähnten Grunde will denn auch Kröncke<sup>1)</sup> bei der von ihm befürworteten Vermögenssteuer „die geistigen und physischen menschlichen Kräfte, etwas erwerben zu können, auch mit zum Vermögen gerechnet“ wissen.

Noch konsequenter verfährt Garnier, wenn er die Prämie nicht gerade nach der Zahlungs- oder Erwerbsfähigkeit bemessen haben will. Er fordert<sup>2)</sup>: „En d'autres termes l'impôt ne doit pas dépasser la prime d'assurance, c'est à dire la quote-part des frais nécessaires pour garantir la personne et la propriété des citoyens, plus le salaire des autres services fondamental et nécessaire qu'il est difficile de supposer livré à la libre concurrence.“ Eine derartige Bemessung scheint ihm um so nothwendiger zu sein, weil: „en allant au delà, on est dupe du sophisme; on aboutit à l'absorption et à l'emploi de tout le revenu par l'Etat ce qui conduit à la direction de la production, de la répartition et de la consommation par l'Etat c'est à dire au communisme.“

Und in der That, die Prämiensätze wären nicht allein nach dem Grade der Gefährdung abzustufen, sondern es müssten auch alle diejenigen Objekte und Personen belastet werden, für deren Beschützung ein Aufwand zu machen nothwendig ist. Aus diesem Grunde kann es

1) Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuer. Giessen 1810. S. 19.

2) Traité d'économie politique 4<sup>e</sup> éd. Paris 1860. p. 577.

gerade als kein sonderlicher Fortschritt im Sinne des Prinzips der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung bezeichnet werden, wenn neuerdings von Maurus<sup>1)</sup> die Ansicht ausgesprochen wurde, die Steuer müsse sich nach dem Genusse richten, weil dasjenige, was die Regierung den einzelnen Staatsbürgern leiste, dem Einen mehr, dem Anderen weniger, hauptsächlich der Schutz des Genusses der von ihm erarbeiteten oder in sein Eigenthum überkommenen Güter sei. Gleichzeitig glaubt zwar derselbe Schriftsteller die Steuerleistung überhaupt begründe sich durch die Regierungsthätigkeit für die Wohlfahrtsvermehrung und eben diese selbe Wohlfahrtsvermehrung soll wieder in der That prinzipiell ganz unabhängig von der Thätigkeit der Regierung sein. In diesen Widersprüchen dringt eben doch der Gedanke durch, dass der Staat keineswegs, wie von Graffenried<sup>2)</sup> sich ausdrückt, „zum einzigen Zwecke habe, dass den Einzelnen ihre Rechtssphäre gesichert werde.“ Die Rechtsordnung und die auf Grund derselben erworbenen subjektiven Rechte sind ja in der That nicht ausschliesslich Schöpfungen der Natur und des Einzelwillens. Es schützt der Staat dieselben nicht allein, sondern er ist auch bei ihrer Gestaltung wirksam. Schon aus diesem Grunde bietet er dem Einen oder dem Anderen mehr als blossen Schutz gegen Gefahren, welche das gebildete Eigenthum und die Person bedrohen. Dazu kommen noch Vortheile anderer Art, welche in der Aufgabe des Staates begründet sind, positiv zur Wohlfahrtsförderung beizutragen, eine Aufgabe, die man nicht allein in der Theorie dem Staate zu stellen pflegt, sondern deren Lösung auch in der Praxis thatsächlich angestrebt wird.

Hiernach müsste, wenn Leistung und Gegenleistung sich decken sollen, die Steuer anders bemessen werden als nach Maassgabe des genossenen Schutzes. Darum forderte denn auch Kröncke<sup>3)</sup>, dass der Aufwand in dem Verhältniss zusammengebracht werde, in welchem jeder Einzelne an allen Vortheilen der Gesellschaft Theil nehme. Nur scheint ihm Schutz und Sicherheit einer der Hauptbestandtheile des Staatszweckes zu sein, oder, da der Staat selbst Mittel zu einem oberen Zwecke, zur Veredelung und höheren moralischen Kultur der Menschen sei, so bleibe Schutz und Sicherheit eine der Hauptbedingungen, unter welchen dieser obere Zweck durch den Staat statthaben könne. Nun seien aber die Antheile an den Vortheilen der Veredelung und Vervollkommnung nicht vergleich- und berechenbar; auch hingen sie

1) a. a. O. S. 161.

2) a. a. O. S. 58.

3) a. a. O. S. 19.

bloss vom Willen jedes Einzelnen ab. Darum sollen sie als Steuerprinzip unbrauchbar sein und es bleibe nur Schutz und Sicherheit hierfür verwendbar.

Diese Ansicht wird von Anderen, welche der Vergeltungstheorie huldigen, nicht getheilt. Von einer anderen Grundanschauung ausgehend, nach welcher dem Staate in der Wirthschaft eine positiv thätige Rolle zufällt, finden sie einen Weg zur Bemessung der einem Jeden zufließenden Vortheile und zur entsprechenden Steuervertheilung.

Bekanntlich bezeichnete A. Müller<sup>1)</sup> den Staat als ein unsichtbares und doch schlechterdings nothwendiges Kapital, welches bei jeder Produktion mitwirke und dem ein Theil des Reinertrags zu verdanken sei. Darum gebührten ihm die Steuern als Zins für den Einschuss seiner Schutz- und Pflegekräfte. Dieser Müller'sche Standpunkt unterscheidet sich von dem vorhin erwähnten schon wesentlich dadurch, dass bei Müller von einem bereits bestehenden Schuldverhältniss zwischen Staat und Individuum die Rede ist, während nach der anderen Auffassung beide Parteien ganz selbständig eben erst einander gegenüber treten, um über den Preis der wechselseitigen Leistungen zu dingen.

Ebenso wird in einer im Jahre 1825 erschienenen französischen Schrift<sup>2)</sup> die Steuer in der Mitarbeit des Staates begründet. Die Staatsgewalt, welche die Steuern erhebe, trage zur Bildung des Eigenthums bei, arbeite mit am Geschäfte der Landwirthschaft etc. und habe folglich das Recht, ihren Antheil an den Produkten anzusprechen. Hiermit übereinstimmend erklärt Rossi<sup>3)</sup>: „l'impôt n'est autre chose que la rétribution payée pour la coopération des pouvoirs publics au travail social, une retribution payée à la production indirecte.“

Mit Hilfe dieser Sätze liesse sich allenfalls ganz leicht die prozentig gleiche Besteuerung Aller begründen, wie denn auch Lotz fordert<sup>4)</sup>, dass alle, welche an der Masse der von allen gewonnenen Güter und des hierdurch gewonnenen allgemeinen Einkommens auf irgend eine Weise Theil nehmen, nach dem Verhältniss ihrer Theilnahme mit zu den öffentlichen Lasten herangezogen werden sollen. Und nach Helferich<sup>5)</sup> erhellt es von selbst, dass, wenn es das Gesamtvermögen eines Volkes sei, auf welchem der Staatsbedarf an

1) Elemente der Staatskunst. 1809.

2) Considérations générales sur la théorie de l'impôt et des dettes. Paris 1825.

3) Cours d'économie politique 4<sup>e</sup> éd. par M. A. Porée. Paris 1865. 4. Bd. S. 20.

4) Handbuch der Staatswirthschaftslehre. 2. Aufl. Erlangen 1838. 3. Bd. S. 195.

5) Ueber die Einführung einer Kapitalrentensteuer in Baden. 1846. S. 9.

Steuern gleichsam als Reallast hafte, die einzelnen Bürger an dieser Last nur in dem Verhältniss mit zu tragen hätten, als sie Antheile an dem Gesamtvermögen besässen.

Damit ist jedoch noch nicht gerade die Richtigkeit oder Zulässigkeit des konstanten Steuerfusses konstatirt. Denn ebenso gut, wie man einfach annimmt, alle aus der Staatsverbindung genossenen Vortheile seien der Steuerfähigkeit und diese dem Einkommen proportional, ebenso gut lässt sich die Behauptung aufstellen und vertheidigen, dass jene Vortheile zwar mit dem Einkommen steigen, aber in grösserem Verhältniss als dieses, und dass demnach die progressive Besteuerung am Platze sei. Diese Behauptung hat aber in der That mehr als blossen Schein für sich, wenn wir erwägen, dass die gesammte ökonomische Kraft in grösserem Maasse zunimmt als das Einkommen und dass ein erheblicher Theil derselben der gesellschaftlichen Arbeit zu verdanken ist. Ganz richtig sagt deswegen auch neuerdings von Scheel<sup>1)</sup>: „Der Erwerb des Einzelnen ist nur zu einem Theil das Resultat seiner persönlichen Thätigkeit, zum anderen aber das Resultat der Aktion der Gesamtheit oder dessen, was wir im weitesten Sinne des Wortes Konjunkturen nennen können. In jedem Erwerb gibt es einen persönlichen Antheil und einen Rentenantheil. Der letztere ist der von der Gesamtheit erzeugte, aber der Disposition des Einzelnen zugewiesene; für den er jedoch in der Schuld der Gesamtheit bleibt, die sich als Gläubigerin eben im Staat, seinen untergeordneten Kreisen und Organen verkörpert. Das quantitative Verhältniss der beiden Antheile zu einander ist unbestimmbar; jedenfalls steigt der Rentenantheil mit dem Steigen des Kulturfortschritts.“ Es darf wohl angenommen werden, dass von Scheel der Ansicht ist, dieser Rentenantheil wachse nicht allein absolut, sondern auch im Verhältniss zum Gesamterwerbe. Anderenfalls würde ja diese seine Ausführung für die Begründung des von ihm vertretenen progressiven Steuerfusses bedeutungslos sein. Der gleiche Satz würde alsdann aber auch auf die gleichzeitig lebenden Klassen eines Volkes seine Anwendung finden, d. h. der Reichere hätte der Mitwirkung der Gesellschaft relativ mehr zu verdanken wie der Aermere.

Nicht selten finden wir aber auch eine der eben erwähnten geradezu entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen. So heisst es z. B. in dem Motivenberichte zur Reform der direkten Steuern nach den An-

1) Die progressive Besteuerung, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft von 1875 S. 281.

trägen der k. k. österr. Regierung, Wien 1874 S. 4: Die Vortheile stünden in den seltensten Fällen mit dem Vermögen und dem Einkommen der Staatsangehörigen im Einklang; ja gerade der Arme bedürfe der Einrichtungen des Staates in noch höherem Maasse als der Wohlhabende, und der Kapitalist, welcher nur von seinen Renten lebe, nehme die unmittelbare Staatshilfe am wenigsten in Anspruch.

Dieser Widerspruch ist für Laspeyres<sup>1)</sup> ein Fingerzeig dafür, dass die Besteuerung nach gleichen Prozentsätzen, welche gleichsam eine Vermittelung zweier extremen Anschauungen bildet, doch wohl die richtige sei. Laspeyres will die Summe von Genüssen besteuert haben, welche jeder selbst Wirtschaftende aus Arbeit und Vermögen ohne Schmälerung seiner Arbeitskraft und seines bisherigen Vermögens sich verschaffen könne. Kein einzig Theilchen von Genuss habe der Mensch, ohne dass ihm direkt oder indirekt der Staat durch seine Existenz und durch seine Thätigkeit mit dazu verholfen hätte. Für jeden kleinsten Theil des Genusses sei der Mensch dem Staate verpflichtet. Je mehr solche Genussstücke ihm zu Gebote stünden, um so mehr verdanke er dem Staat, um so grösser sei seine Beitragspflicht für die Erhaltung und Weiterbildung des Staates in allen seinen Funktionen. Die Beitragspflicht müsse der in Geld abgeschätzten Menge von Genüssen proportional sein. Nun stellt sich Laspeyres die Frage, wie gross dieser Genuss sei, und beantwortet dieselbe in folgender Weise: „Der Nutzen, welchen Jemand von einem einzelnen Staatsinstitute hat, ist fast nie zu berechnen. Wollte man es versuchen, man käme zu dem Satze, dass der Arme einen grösseren Nutzen vom Staate habe als der Reiche. Er könnte sich ohne den Staat mit seinen geringen Mitteln in den meisten Fällen viel weniger helfen als der Reiche. Um nur die beiden wichtigsten Seiten zu nennen: ohne öffentlichen Beistand könnte der Arme sich weder bilden, noch sich schützen, der Reiche könnte beides bis auf einen hohen Grad sich verschaffen auch ohne Staat, auch ohne Gemeinde. — Auf der anderen Seite könnte man sagen: wie viel höhere Bildung gewährt der Staat dem Reichen, wie viel mehr Güter schützt er ihm, also wie viel mehr nützt er ihm. Wird der Reiche nicht auch sehr viel mehr dafür bezahlen müssen? An der Habe des Armen vergreift sich Niemand so leicht, die hat er selbst auch, aber an der Habe des Reichen, welche er durch Arbeit zu erringen nicht im Stande ist. Muss

---

1) Artikel „Staatswirtschaft“ im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater. Stuttgart u. Leipzig 1867. Bd. 10.

nicht die Beitragspflicht des Reichen in höherem Grade steigen, als seine Genussmenge steigt? — Aus dem einen Grunde musste die Steuer nach unten progressiv zunehmen, aus dem anderen nach oben. So vereinigen sie sich am besten in einer der Genussmenge proportionalen Steuer, wie wir sie fordern.“

Ich halte diese Ausführungen nicht für ganz zutreffend und glaube, Laspeyres würde zu anderen Ergebnissen gelangt sein, wenn er nicht mit hypothetischen Fällen — „ohne Staat, ohne Gemeinde“ — operirt hätte. Ohne diese Institute wäre der Reiche eben nicht reich geworden; und ob etwa bei einer radikalen Zertrümmerung des bestehenden objektiven Rechtes gerade die begüterten Klassen im Stande sein würden, ihre ökonomische Macht auf Kosten der übrigen noch weiter auszudehnen, darf sehr bezweifelt werden. Der Mittelweg, welchen Laspeyres eingeschlagen, ist allerdings der sicherere und zuverlässigere, sofern gleich gewichtige Gründe der Wahrscheinlichkeit für die Stichhaltigkeit der beiden genannten extremen Anschauungen sprechen. Anderenfalls aber würde man sich doch nur für das Eine oder für das Andere zu entscheiden haben. Allerdings bliebe noch die Möglichkeit zu erwägen, ob nicht in manchen Beziehungen der Aermere absolut und relativ mehr Nutzen vom Staate hat als der Reichere, während in anderen Beziehungen der umgekehrte Fall eintritt. Dann würde es aber immerhin noch sehr fraglich sein, ob gerade eine Ausgleichung von der Art stattfindet, dass der Gesamtnutzen, der Jedem zu Theil wird, gerade dem Einkommen proportional ist. Eine solche Ausgleichung halte ich für sehr unwahrscheinlich, ja ich nehme vielmehr an, dass der Aermere, welcher im schaffenden Organismus der Volkswirtschaft redlich seinen Platz ausfüllt, ohne es bei wirthschaftlichem Konsum zu Reichthum bringen zu können, auf keinem hier in Frage kommenden Gebiete Etwas vor dem Reicheren voraus hat. Wenigstens gilt dies von derjenigen gesellschaftlichen Entwicklungsstufe, auf welcher die grosse Masse des Volkes so weit selbstständig und mündig geworden ist, dass von einer Art *jus vitae ac necis* einiger wenigen Gewaltigen längst nicht mehr die Rede sein kann.

Die Vortheile, welche der Einzelne aus der Staatsverbindung zieht, können meines Erachtens überhaupt nicht den Maassstab für alle Ansprüche bilden, welche der Staat an seine Angehörigen stellt; und zwar nicht allein deswegen, weil eine „Abschätzung derselben unausführbar“, eine „Abgränzung der Rechte und Pflichten zwischen dem Einzelnen und dem Staate unmöglich ist“ (Eisenhardt, v. Scheel) und eine zwangsweise Belastung, wie sie eben doch nicht zu umgehen,

mit dem unterstellten Prinzipie vielfach in Widerspruch steht, sondern auch aus dem Grunde, weil mancher wichtige Staatszweck gar nicht erfüllt werden könnte, sobald man versuchen wollte, überall Leistung und Gegenleistung einander genau anzupassen. Unter solchen Umständen bliebe eben doch nichts Anderes übrig, als an das Pflichtbewusstsein zu appelliren oder aber mit Zwang vorzugehen und die Staatsbedürfnisse in der Weise zu befriedigen, dass dadurch die gesammte gesellschaftliche Entwicklung nicht gehemmt werde.

2. Nach einer anderen Anschauung soll die Besteuerung eine derartige sein, dass sie gleiche Entbehrung und Opfer auferlege. Dies geschehe, wenn die Steuerkraft gleichmässig in Anspruch genommen werde, welche aber dem Einkommen proportional sei.

„Gleichmässigkeit in der Besteuerung“, verlangt St. Mill<sup>1)</sup>, „muss die Regel bilden, weil dieselbe in allen Angelegenheiten der Regierung vorherrschen muss. Wie der Staat bei den Ansprüchen, welche die verschiedenen Personen und Klassen an ihn richten, Niemanden bevorzugen, noch Jemanden zurücksetzen soll, so sollten auch die Opfer, die er von ihnen verlangt, auf allen möglichst gleichmässig lasten, was zugleich die Weise ist, wie der Gesammtheit am wenigsten aufgebürdet wird. Trägt irgend einer weniger als seinen billigen Antheil an der gemeinschaftlichen Last, so muss ein Anderer dafür mehr als den ihm nach Billigkeit zukommenden Antheil auf sich nehmen, und die Erleichterung des ersteren ist, unter sonst gleichen Umständen, für diesen nicht so viel werth, als die vermehrte Belastung für den Anderen ein Uebel ist. Gleichmässigkeit der Besteuerung bedeutet daher als Grundregel der Politik so viel wie Gleichmässigkeit des Opfers.“ Eine solche glaubt Mill nur in der Durchführung des konstanten Steuerfusses erblicken zu können, übersieht aber dabei, dass seine ganze Motivirung in der That nur auf eine *petitio principii* hinausläuft und dass dieselbe auch für Rechtfertigung einer Belastung nach steigenden Prozenten sich verwerthen lässt. Wäre  $p - m\%$  der billige Antheil eines kleineren Einkommens,  $p + m\%$  der eines grösseren an der gemeinschaftlichen Last, so wird, wenn man von allen  $p\%$  verlangt, die Befreiung des Einen den Druck der Mehrbelastung des Anderen nicht aufwiegen. Folglich, so könnten wir ähnlich wie Mill schliessen, ist nur der progressive Steuerfuss zu rechtfertigen.

---

1) Grundsätze der politischen Oekonomie. Deutsch von A. Soetbeer. 2. Aufl. Hamburg 1864. S. 597.



Gleicher Argumente und auch gleicher Worte (selbstverständlich in der Soetbeer'schen Uebersetzung) wie Mill bedient sich Bergius<sup>1)</sup>.

Auch Rau<sup>2)</sup> fordert Gleichförmigkeit der Steuern, d. h. es sollen alle Bürger nach gleichen Regeln und nach einem gleichen in ihrem Verhältniss zum Staate begründeten Maassstabe beigezogen werden. Die Belastung durch die Steuern werde am gleichförmigsten und gerechtesten eingerichtet, wenn man sie nach den Vermögensumständen der Staatsbürger abstufe. Die nach diesem Grundsatz angelegten Steuern seien zugleich in Hinsicht auf die Volkswirthschaft die unschädlichsten. Alle würden eine gleiche Quote des zu ihrer Verfügung bestimmten Güterbesitzes gleich leicht oder schwer entbehren.

Einen genügenden Beweis für die Richtigkeit ihrer Ansichten haben Mill und Rau gerade nicht erbracht. Sie lassen es insbesondere bei der einfachen Behauptung bewenden, dass die dem Einkommen proportionale Steuer Alle gleich stark belaste.

3. Als grosser Vorzug der prozentig gleichen Besteuerung vor anderen Vertheilungsarten wird häufig angeführt, dieselbe lasse die Vertheilungsverhältnisse ungeändert. Die relative Vermögenslage sei vor Auflegung der Steuer die gleiche wie nachher. „L'impôt“, fordert Rossi<sup>3)</sup>, „doit être basé autant que faire se peut, sur le principe de l'égalité.“ Dann fragt er sich: „En quoi consisterait donc l'égalité réelle?“ und antwortet: „Elle existerait si, l'impôt une fois perçu, chaque contribuable se trouvait, relativement aux autres, exactement dans la même position qu'auparavant.“

Eben dies soll aber der Fall sein, wenn die Steuer eine gleiche Quote von jedem Einkommen bildet. Die Richtigkeit dieses Satzes hat man auch mathematisch zu erweisen versucht. Nennen wir  $E$  und  $e$  zwei verschiedene Einkommen,  $S$  und  $s$  die von denselben erhobenen bezüglichen Steuern, so soll sein:

$$E - S : e - s = E : e,$$

eine Bedingung, welche erfüllt wird, wenn:

$$eS = sE \text{ oder}$$

$$E : S = e : s;$$

d. h. wenn die Steuern dem Einkommen proportional sind. Soweit wäre also ziffermässig jene Behauptung als zutreffend dargethan. Es ist

1) Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat. 1865. S. 250.

2) Lehrbuch der politischen Oekonomie 3. Band. Finanzwissenschaft. 3. Ausgabe. Leipzig u. Heidelberg 1855.

3) a. a. O. S. 22.



dies jedoch, wie Proud'hon gelegentlich einmal ganz richtig bemerkte, nur eine Gleichheit von wegen der Arithmetik, d. h. der Beweis, welcher aus der Formel hervorgeht, ist richtig, sobald die Voraussetzungen nicht falsch sind. Hier wird unterstellt, die wirthschaftliche Lage sei jeweilig der Grösse des Einkommens proportional, eine Annahme, welche lediglich auf einer Vermuthung beruht und die noch der Bestätigung durch theoretischen Kalkül und praktische Erhebungen harret. Mir scheint sie mit der Wirklichkeit nicht ganz übereinzustimmen, auch soll sie nach ziemlich allgemeiner Ansicht wenigstens für kleinere Einkommen keine Giltigkeit haben. Ist etwa ein Minimaleinkommen unbedingt nothwendig zur Fristung des täglichen Lebens, so würde diese Grösse in obige Proportion schlechterdings nicht passend eingefügt werden können, weil jede, mithin auch eine proportionale Verringerung derselben nicht etwa die wirthschaftliche Lage des Steuerzahlers in gleichem Maasse verschlechterte, wie die der Reicheren, sondern seine Existenz geradezu vernichtete. Sobald aber einmal dieser Gedanke als richtig anerkannt wird, so wird man ganz von selbst noch zu weiteren Konzessionen gezwungen, welche die Anwendbarkeit der erwähnten Formel unter keinen Umständen gestatten, ehe wenigstens eine gewisse Gränze in der Höhe des Einkommens überschritten ist. Aber auch von hier ab wird sich die Sachlage anders gestalten, wenn man von der Annahme ausgeht, dass die ökonomische Macht in grösserem oder geringerem Verhältnisse zunehme wie das Einkommen. Mir scheint meistens doch das erstere innerhalb bestimmter von der Art der Verfassung und der Organisation des Staates abhängiger Gränzen der Fall zu sein. Bekanntlich sind Wirthschaft und Politik keine Begriffe, die so ungetrennt neben einander bestehen, wie es oft angenommen worden ist. Wirthschaftliche Kraft gibt politischen Einfluss und dieser stärkt wieder die erstere, ein Satz, der für jede Staatsform seine Giltigkeit hat, wenn auch bei echt kommunistischer Organisation und bei der strengsten ständischen Gliederung bei Weitem nicht in dem Maasse, wie da, wo aktives und passives Wahlrecht vom Besitze abhängig ist und die Regierung mit ihrem ganzen Beamtenapparat wieder Werkzeuge der Gewählten sind. Denken wir uns, in Staat und Gemeinde bestehe ein Dreiklassen-Wahlsystem von der Art, dass jede Klasse ein Drittel der Stimmen hat. In die erste Klasse mögen gehören 9000 Personen mit einem Gesamteinkommen von 360,000,000, in die zweite 400,000 mit 1,600,000,000; in die dritte 6,000,000 mit 6,000,000,000. Dann werden die Einkommen, welche je eine Person in den drei Klassen bezieht, sich verhalten wie

1 : 4 : 40, dagegen stehen die Gewichte ihrer Stimmen im Verhältniss von 1 : 15 : 666. Der politische Einfluss würde demnach mit steigendem Einkommen viel stärker anwachsen, wie das letztere. Hierbei sehe ich von anderen Momenten, die unter Umständen eine bedeutende Rolle spielen können, wie Diätenlosigkeit, Abhängigkeitsverhältnisse von Lohnarbeitern, Bildungsverschiedenheit u. dergl. vollständig ab und setze nur voraus, dass ein wohlverstandenes und nach den herrschenden Anschauungen für durchaus sittlich gehaltenes Klasseninteresse obwaltet. Aber auch da, wo allgemein gleiches Wahlrecht besteht, gewährt unter sonst gleichen Umständen der grössere Besitz leicht eine absolut und relativ grössere Macht wie der kleinere. Die Diätenlosigkeit involviret etwa eine schon ziemlich grosse Unabhängigkeit in der wirthschaftlichen Stellung, ein erhebliches Maass von Bildung ist Vorbedingung des Beamtenthums, für höhere Stellen ist sogar die Möglichkeit einer Repräsentation erforderlich, für welche der Gehalt nicht ausreicht, u. s. w. Viele analoge Erscheinungen zeigt aber auch der kapitalistische Konkurrenzkampf, welcher auf der Basis der ganzen bestehenden Rechtsordnung sich abspielt. Ist z. B. der Grossbetrieb auf einem oder dem anderen Gebiete im Stande, den Kleinbetrieb zu verdrängen, so will dies doch im Wesentlichen nichts Anderes besagen, als dass hier die wirthschaftliche Kraft in grösserem Verhältnisse zunimmt, wie das Kapital, dass eine Unternehmung mit dem Kapitale 2 k grössere Macht besitzt, als deren zwei, von denen jede nur mit dem Kapitale k ausgerüstet ist.

Diejenigen, welche die obige Formel als eine Stütze der Besteuerung nach konstantem Prozentsatze betrachten, legen ihrer Forderung einen Gedanken zu Grunde, der in der That nicht zutreffend ist. Nach demselben wäre das Einkommen ausschliesslich der individuellen Thätigkeit zu verdanken und es trüge ein Jeder bei einer demselben proportionalen Besteuerung von seinem Eigen nach Kräften zur Erhaltung des Staates bei, welcher ihm wieder seinen Leistungen adäquate Vortheile biete. In Wirklichkeit aber üben Staatswirthschaft und Rechtsordnung auch schon auf die Bildung der Einkommen einen Einfluss, und zwar scheint mir die Mitwirkung der Gesellschaft um so stärker hervorzutreten, je mehr das Einkommen steigt. Die herrschaftliche Grossindustrie mit ihren verschiedenen Unternehmungsformen ist ohne das System der gebundenen oder freien Lohnarbeit thatsächlich unmöglich; ebenso würde der Grossgrundbesitz ohne Beihilfe von Lohnarbeitern seinem Eigenthümer eine geringe oder gar keine Rente abwerfen; alle Gewinne, die ein in den Gang der Unternehmung gar

nicht eingreifender Kapitalist in Form von Zinsen und Dividenden bezieht, sind ganz und gar ohne dessen eigene Thätigkeit entstanden; die gesellschaftliche Organisation ermöglicht es, dass sein Kapital, bezw. die Gegenstände, die mit seinem Gelde erworben werden können, fruktifizierend angelegt werden und ihm ein Einkommen liefern. Dass die bestehenden sozialen Einrichtungen bei kleinem Einkommen, in welchem Zinsen und Renten eine mehr untergeordnete Rolle spielen, insbesondere aber bei dem Lohne der Arbeiter einen relativ gleich grossen Einfluss ausüben, darf wohl mit gutem Grunde verneint werden. Darum scheint mir auch die Forderung, die relative wirthschaftliche Lage müsse unmittelbar vor und nach der Besteuerung die gleiche sein, aller Rechtfertigung zu entbehren. Wollte man aber die Idee, aus welcher sie vielleicht hervorgegangen ist, einem Jeden nach Maassgabe der rein persönlichen Leistung das Seine zu gewähren, vollständig realisiren, so würde dies zu Ergebnissen führen, welche von denen, die jene Forderung stellten, auch nicht im Entferntesten beabsichtigt waren.

Man hat es natürlich bei einer positiven Begründung der dem Einkommen proportionalen Besteuerung nicht bewenden lassen, sondern die letztere auch durch Argumente negativer Natur zu stützen und jede andere Art der Lastenvertheilung als unzulässig zu erweisen gesucht. Ganz vorzüglich hat man, wie wir jetzt sehen werden, viele wunde Punkte bei derjenigen Besteuerung entdeckt, welche den Reichen dem Aermern gegenüber stärker in Anspruch nimmt als die Belastung nach gleichen Prozentsätzen.

## II. Gründe gegen den progressiven Steuerfuss.

Die Gründe, welche man gegen die Steuervertheilung nach steigendem Prozentsatze vorgebracht hat, sind zum Theile prinzipieller Natur, indem sie dieselbe schlechthin verwerfen und unter allen Umständen den konstanten Steuerfuss als allein anwendbar erklären. Abweichungen von dieser Forderung, welche etwa bei einzelnen Steuergattungen gestattet werden, haben dann lediglich den Zweck, den aufgestellten Grundsatz im ganzen Steuersysteme zur vollständigen Durchführung zu bringen, indem man durch dieselben Ungleichheiten entgegengesetzter Art paralysiren will. Durch die übrigen jener Gründe wird dagegen die Progression der Steuerprozente nur bedingt als unzulässig dargestellt. Dieselbe erscheint als gerechtfertigt, sobald die mehr oder weniger zufällige, von augenblicklich herrschenden, aber nicht stabilen Zuständen abhängige Veranlassung zu ihrer Bekämpfung

in Wegfall kommt. So steht Mancher nur desswegen auf Seite ihrer Gegner, weil er den Missbrauch fürchtet, der leicht eintreten könnte, wenn man für die Lastenvertheilung auf die Benützung einer fest stehenden unabänderlichen Formel verzichte. Er wird aber immerhin die Progression für angängig bezeichnen müssen, sobald und so lange eben jener Furcht nicht Raum gegeben zu werden braucht, oder wenn er zur Einsicht kommt, dass die Hoffnung, eine Formel werde genügenden Schutz gegen wirkliche oder vermeintliche Ausschreitungen bieten, doch nur eine eitle sei. Andere halten die Idee, nach welcher der Reichere nicht allein absolut, sondern auch relativ mehr Abgaben an den Staat entrichten müsste als der Aermere, nicht gerade für falsch, aber augenblicklich für undurchführbar. Sie glauben, dieselbe werde an der Mangelhaftigkeit der benutzbaren Hilfsmittel der Besteuerung, sowie daran scheitern, dass das Bewusstsein der Steuerpflicht nicht hinreichend ausgebildet sei. Die beste Absicht werde darum in der Praxis doch erfolglos bleiben, oder unter Umständen sogar zum Gegentheile von dem führen, was man zu erstreben suche. Auch diese Gegner können nicht umhin, den progressiven Steuerfuss gut zu heissen, sobald die erwähnten Uebelstände so weit als nöthig beseitigt sind. Zu den genannten Gründen sind auch noch viele Einwendungen zu rechnen, welche man gegen die allgemeine Einkommensteuer erhoben hat, insofern dabei gleichzeitig angenommen wird, dass eine Steigerung der Steuerprocente bei den anderen Steuergattungen nicht anwendbar sei, oder doch ihr Ziel verfehle. Man würde, wenn nicht andere Gründe gegen jene Einkommensteuer sprächen, in der Lage sein, in derselben das Prinzip der Progression zur Durchführung zu bringen.

Manche der gedachten Motivirungen sind ganz unerheblich und dürften, wenn es sich um eine praktische Ausführung der Idee handelt, kaum merklich in die Wagschale der Entscheidung fallen. Andere sind aus übertriebener Angst vor missbräuchlicher Ausdehnung der Progression hervorgegangen oder sie wurden durch Vorurtheil und Interesse diktirt, welches letztere lediglich einer stärkeren Belastung der eigenen Person vorzubeugen treibt. Hat man ja doch an dem progressiven Steuerfusse Mängel entdeckt, die, wenn sie wirklich von Belang wären, überhaupt jede Steuer als verwerflich erscheinen lassen müssten. Haften ja doch insbesondere manche der aufgezählten Uebelstände ebenso gut an der Besteuerung nach gleichen, wie an der nach steigenden Prozenten. Oder man hat sich selbst zu der kühnen, die eigentlichen Motive nur schwer verhüllenden Ansicht ver-

stiegen, das Kapital wirke besser in der Hand des Reichen, wie die ihm abgenommene Steuer in derjenigen des Staates, so dass denn in der That nichts Anderes übrig bliebe, als den Staatsbedarf durch die Aermeren decken zu lassen. Endlich aber sind mehrere Fehler, die man bemerkt haben will, in Wirklichkeit gar nicht vorhanden oder sie bestehen in Schwierigkeiten, die leicht zu überwinden sind.

Betrachten wir nun zunächst die wichtigeren derjenigen

1) Einwendungen, welche gegen die allgemeine Einkommensteuer geltend gemacht wurden und die auch indirekt gegen die Progression gerichtet sind.

a. Viele Schriftsteller, vorzüglich aber diejenigen, welche die Steuer nach dem Principe der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung festgesetzt zu sehen wünschen, bezeichnen die Leistungsfähigkeit überhaupt und mit ihr auch die Grösse des Einkommens für einen falschen Maassstab der Besteuerung.

So hält es Laspeyres<sup>1)</sup> für verkehrt, die Steuern auf diejenigen legen zu wollen, welche dieselbe am leichtesten tragen könnten, nach der Steuertragkraft oder Steuertragsfähigkeit. Die Aermeren hätten doch gewiss keinen Theil daran, dass den Reichen das Steuerzahlen leichter werde, als ihnen selbst. Dieser Einwand scheint mir hier nicht stichhaltig zu sein. Der ihm zu Grunde liegende Gedanke hat allerdings innerhalb gewisser Gränzen seine volle Berechtigung, dürfte aber darüber hinaus sogar alle Bedeutung verlieren. Der Reichtum ist doch nicht lediglich der individuellen schaffenden Kraft zuzuschreiben. Bei seiner Bildung wirken eine Reihe von Ursachen zusammen, von denen bald die eine, bald die andere einen stärkeren Einfluss ausübt. Eigenthumsordnung, Erbrecht, Quantität und Qualität des Besitzes, Gesetzgebung über Aktiengesellschaften, Verwaltungsmaassregeln, Unterrichtswesen, Chausseen, Eisenbahnen, wirtschaftliche Lage und Bedürfnisse der Käufer, Sitte, Vertrauen u. s. w. u. s. w., sind Faktoren, die neben Energie, Fleiss und Talent eine oft recht bedeutende Rolle spielen. Hier tritt die individuelle Thätigkeit mehr in den Vordergrund, dort schrumpft sie auf ein Minimum zusammen. Hier bringt's der Eine trotz aller Anstrengung nicht zu Wohlhabenheit, dort kann der Andere in Ruhe und Frieden erndten, wo er nicht gesät hat. In allen Fällen aber sind soziale Einrichtungen und Zustände bei der Bildung des Einkommens mitwirkende Ursachen und zwar glaube ich behaupten zu dürfen, dass ihr Einfluss

1) a. a. O. S. 113.

absolut und relativ um so stärker ist, zu je grösserer Höhe das Einkommen anwächst. Reichthum ist ja nicht immer mit Tüchtigkeit gepaart, während derselbe vielen Tausenden von wirthschaftlichen und der Gesellschaft höchst nützlichen Talenten ein wohl erwünschtes, aber nicht erreichbares Ziel ist. Dass gerade die Leistungen desjenigen, dessen Einkommen nach Hunderttausenden zählt, die des Durchschnittsmenschen etwa der mittleren Klassen immer um so viel übertreffen, dass seine Einnahmen als durch dieselben wohl verdient betrachtet werden dürfen, kann man wohl mit Fug und Recht bezweifeln. Dagegen lässt es sich gar nicht in Abrede stellen, dass gar mancher Krösus, der nur Arbeiten kennt, wie sie an der Börse und ähnlichen Orten verrichtet werden, der Gesellschaft keinen Vortheil gebracht, aber erheblichen Schaden zugefügt hat. Aus diesen Gründen glaube ich auch behaupten zu dürfen, dass jedes Mitglied der Gesellschaft von einem, wenn auch nicht gerade mit Sicherheit bestimmbar Punkte an einen Theil daran habe, dass dem Reicheren das Steuerzahlen leichter wird als ihm selbst. Kann auch hieraus allein noch nicht gerade gefolgert werden, dass eine andere gesellschaftliche Organisation und eine andere Vertheilung des Volkseinkommens erstrebt werden müsse, so lässt sich damit aber doch schon in der erwähnten Beziehung eine Belastung nach der Steuerfähigkeit genügend begründen. Doch ist dies meines Erachtens bei entsprechender wirthschafts-politischer Verfassung des Staates auch schon so weit möglich, als etwa das Einkommen ganz oder zum weitaus grösseren Theile dem eigenen ökonomischen Verhalten zu verdanken ist.

v. Haller<sup>1)</sup> mit seinen feudal-romantischen Staatsideen meinte, es sei unhaltbar, dass der Reiche mehr zahlen könne und desshalb auch zahlen solle. Solche Motive seien nur bei freiwilliger Liebespflicht, nicht aber bei strenger Rechtsschuldigkeit stichhaltig. Sobald der Reiche nichts weiter als Bürger sei, nicht mehr Vortheile als andere geniesse, solle er auch nicht mehr an Steuern entrichten als dieser. Nach der Haller'schen Anschauung sind eben Recht und Ordnung göttliche Schöpfungen, welche die jeweilige Staatsmacht aufrecht zu erhalten hat, ein Gedanke, welcher demjenigen, der sich im Genusse von Rechten befindet, freilich sehr plausibel erscheinen kann. Die Rechtsordnung ist aber nicht etwas von Uranfang an Gegebenes und keineswegs für alle Zeiten konstant. Darum ist denn auch die Behauptung, eine Besteuerung nach der Zahlungsfähigkeit sei rechts-

---

1) Restauration der Staatswissenschaften. Frankfurt u. Aarau 1820—1834.

widrig, nur für den Fall richtig, dass sie den bestehenden Gesetzen nicht entspricht.

Die Forderung, dass Jeder nur bezahle, was er genieße, hat von Graffenried <sup>1)</sup> übrigens mit streng logischer Konsequenz weiter ausgebaut. Nach ihm soll die Steuerverwendung nur den Zahlern zu Gute kommen, wie denn in der That das Institut der Polizei nicht für, sondern gegen die Armen in's Leben gerufen und erhalten werde. Die Staatsausgaben dürften nur im wohlverstandenen Interesse der sie bestreitenden wohlhabenden Klassen der Gesellschaft geschehen. Es ist dies allerdings ein unabweisbares Verlangen, sobald man den Staatsbedarf lediglich nach dem Principe von Leistung und Gegenleistung decken will und dabei unterstellt, dass der Staat Produktion und Vertheilung gar nicht beeinflusse.

b. Nach einer von Hoffmann <sup>2)</sup> geäußerten und auch von v. Prittwitz <sup>3)</sup>, Baumstark <sup>4)</sup> u. A. vertretenen Ansicht wären die Versuche, die Steuern nach dem Einkommen zu vertheilen, ganz vergeblich.

„Die Meinung“, so sagt Hoffmann, „dass Steuern nach dem Verhältnisse des Einkommens zu vertheilen und zu tragen sind, haftet so tief in den edelsten Gemüthern und täuscht in solcher Allgemeinheit mit dem Anscheine der Gerechtigkeit, dass für jetzt noch wenig Hoffnung vorhanden ist, von ihrer Unhaltbarkeit zu überzeugen (S. 40). . . . Das Gesetz muss allerdings bestimmen, von wem die Staats- und Gemeinde-Verwaltung die Steuern fordern dürfe, das ist, wer die Steuern entrichten solle; aber die Gesetzgebung bemüht sich vergebens festzusetzen, wer die Steuern tragen müsse (S. 57) . . . . Nicht der Mangel getreuer Angaben des Einkommens, sondern die reine Unmöglichkeit, das gerechte Verhältniss desselben zur Steuererhebung davon aufzufinden, verwandelt alle Versuche, die Steuer nach dem Einkommen zu vertheilen, in eitle Träume.“ (S. 38.)

Wäre man in der That nicht im Stande, einen Steuerfuss ausfindig zu machen, welchen man als einen „gerechten“ bezeichnen darf, so wird man überhaupt darauf verzichten müssen, irgend eine Lastenvertheilung zu planen und darauf ein Steuersystem zu gründen. Dann hätte von Prittwitz Recht, wenn er sagt: „Um zu beurtheilen, welche Besteuerungsweise die beste sei, kommt es nicht auf die Be-

1) a. a. O.

2) Lehre von den Steuern. Berlin 1840.

3) Theorie der Steuern und Zölle. Stuttgart und Tübingen 1842.

4) Zur Einkommensteuerfrage. Greifswald 1850.



antwortung der Frage an: wie die Steuer zu vertheilen, sondern vorzugsweise, ja ausschliesslich auf Beantwortung der Frage, welche Steuern am leichtesten und sichersten und mit den geringsten Kosten sich erheben lassen<sup>1)</sup>." Denn wer die Steuer tragen soll, das entscheidet nach Baumstark<sup>2)</sup> erst der Verkehr mit Waaren, Nutzungen und Leistungen. Der Verkehr vertheile sie anders, als sie der Staat umlege und erhebend vertheile.

Hiernach würde allerdings diejenige Praxis die beste sein, welche das Geld nimmt, wo sie es eben findet, und alles Uebrige dem gesunden natürlichen Verlaufe der Dinge überlässt. Und doch widerstreitet dieses dem Grundgedanken der Ueberwälzungstheorie selbst. Denn dieselbe gipfelt in dem allgemeinen Satze, dass in Folge des Drucks, welchen alle Kräfte aufeinander wechselseitig ausüben, ein gewisser Gleichgewichtszustand hergestellt werde. Wird nun dieser Gleichgewichtszustand gestört, so werden so lange Bewegungen und Reibungen stattfinden, bis wieder vollständige Ausgleichung erzielt ist. Diese Reibungen verursachen jedoch einen Verlust an Kräften. Die Ueberwälzung wird darum die Belastung, welche die Steuer im Gefolge hat, noch vergrössern. Dieselbe würde aber einfach dadurch vermieden, dass man alle Kräfte gleichmässig verkürzt. Eine derartige Verkürzung wird aber mit grösserer Wahrscheinlichkeit dann eintreten, wenn man die Steuer nach Maassgabe der Steuerfähigkeit auferlegt, als wenn man lediglich die Leichtigkeit und Sicherheit der Erhebung entscheiden lassen will. Ich sage lediglich, weil ja bei der Wahl der Besteuerungsart alle Momente in Frage zu kommen haben, welche auf das Staatswohl einen Einfluss ausüben.

c. von Raumer<sup>3)</sup> bezeichnet die Einkommensteuer als ein Pflücken unreifer Früchte, welche keinen Samen zur Erzeugung neuer Früchte bei sich trügen. Werde dagegen die Steuer bei der Konsumtion erhoben, so habe das ganze Kapital zur Erzeugung neuer Güter eingewirkt. Dieser Einwand beruht zum Theil auf einer falschen, auch heute noch nicht seltenen Auffassung der Rolle, welche Geld und Geldsurrogate spielen, zum Theil aber auch auf einer Unterschätzung der Staatswirthschaft gegenüber der Privatwirthschaft, welche in der Nationalökonomie oft zu einseitigen Forderungen Veranlassung gegeben hat. Wie wenig zutreffend derselbe ist, lässt sich leicht erkennen, wenn wir erwägen, dass die Staatswirthschaft ihren stetigen und un-

1) a. a. O. S. 184.

2) a. a. O. S. 15.

3) a. a. O. S. 231.



unterbrochenen Gang nehmen muss, keine intermittirende sein kann und dass jene Forderung logischer Weise zu dem Resultate führt, es solle der Staat nur von jenen Gegenständen, welche wirklich zum Konsume bestimmt sind, einen Theil hinwegnehmen, die übrigen aber intakt lassen, weil sie der Private fruktifizirend besser benutze wie der Staat.

d. Maurus<sup>2)</sup>) glaubt, dass die Einkommensteuer die produktive Arbeit unverhältnissmässig stark belaste. „Die Arbeit“, heisst es, „ist unter der Einkommensteuer desto mehr besteuert, je fleissiger und verständiger gearbeitet und je glücklicher der Produktionszweig betrieben wird. Es bleibt eine offene Ungerechtigkeit, wenn der Produzent, je mehr und besser er arbeitet, desto mehr steuern soll, während der müssige Rentier und Kapitalist desshalb, weil er gar nicht selbst arbeitet, sicher ist, keiner höheren Besteuerung zu verfallen.“

Es ist ein alter Wahn, an dem wohl noch Mancher laborirt, als ob derjenige, welcher durch ein wirthschaftlicheres Verhalten mehr produziert als ein Anderer, desswegen nicht in höherem Maasse getroffen werden solle, weil sonst die Steuer zu einer Strafe für Fleiss und Tüchtigkeit ausarte. Wenn ein derartiges Bedenken ganz allgemein gegen die Einkommensteuer geäussert wird, so zeugt dies gerade nicht von einer allzugründlichen Betrachtung. Denn es bliebe, um die persönliche Leistung zu belohnen, ja immer noch das Auskunftsmittel eines umgekehrt progressiven Steuerfusses. Man würde dann jeden, einem grösseren Eifer und Geschick zu verdankenden Mehrertrag in geringerem Verhältnisse treffen. Wenn man aber selbst diesen Steuerfuss verwirft, dann müssten eben Faulheit und Unfähigkeit besteuert und die von ihnen zu entrichtende bescheidene Summe von Allen gefordert werden. — Nun gerade das Glück unbesteuert zu lassen, dürfte doch wohl nicht zu rechtfertigen sein. Es lässt sich wenigstens kein vernünftiger Grund dafür auffinden, einen Produktionszweig nur so weit zu belasten, als er nicht glücklich betrieben wird. — Rentier und Kapitalist werden freilich nur eine Abgabe von dem entrichten, was sie besitzen. Und diese Abgabe wird steigen müssen, so bald aus irgend welchen Gründen das Einkommen sich vermehrt und umgekehrt. In dieser Beziehung besteht zwischen Rentier und Kapitalist auf der einen, und Unternehmern und Arbeitern auf der anderen Seite kein Unterschied, welcher etwa den letzteren zu einer Klage Veranlassung geben könnte. Nun wird aber bei den Diskussionen über Einkommen-

2) a. a. O. S. 181.

steuer in der Regel auch die Frage aufgeworfen, ob fundirtes Einkommen nicht in höherem Maasse zu treffen sei wie unfundirtes. Wird dieselbe bejaht, so wird damit obiger Einwand ohne Weiteres hinfällig.

e. Bisweilen wird in der Einkommensteuer und zwar selbst in der unschuldigsten Form derselben der viel gefürchtete Kommunismus gewittert. Nach Thiers führt dieselbe zum Kommunismus, der sächsische Landeskulturrath bezeichnete sie in einem Gutachten vom 4. Oktober 1871 als eine Etappe zur Kommune, welche den Kommunisten direkt in die Hände arbeite, O. Michaelis meinte, durch eine allzuweite Ausdehnung des Grundsatzes der Belastung nach der Steuerfähigkeit komme man dicht an die Gränze des Kommunismus, Strackerjahn aber glaubt, wenn man die blosse Fähigkeit zu zahlen zum Steuermaassstabe bestimme, so komme man auf den Kommunismus, der da nehme, wo er etwas finde und am liebsten da, wo er es am bequemsten habe mit dem Nehmen, und J. Faucher gar ist der Ansicht, wenn man den Einzelnen blos desshalb mehr zahlen lasse, weil er mehr habe, so verfare man nicht anders als die Kommunisten, die auch das Vermögen desshalb bestrafen, weil es da sei<sup>1)</sup>.

Wie in allen Beziehungen zwischen Staat und Privaten Leistung und Gegenleistung einander angepasst werden sollen, hat bis jetzt in der That noch Niemand gezeigt. Auch dürfte jeder Versuch, einen auf jene Gleichheit gegründeten Steuermaassstab wirklich ausfindig zu machen, vollständig misslingen. Es bleibt darum auch den Anhängern jenes Vertheilungsprinzips nichts Anderes übrig, als entweder im Steuerwesen den Zufall walten zu lassen und zu nehmen, wo man etwas findet, oder aber die Annahme zu unterstellen, dass die Leistungen des Staates in einem gewissen Verhältniss zum Einkommen stehe. Anderenfalls würde die Forderung, die genannte Gleichheit zu erzielen, in Wirklichkeit ein Deckmantel für diejenigen Bestrebungen sein, in welchen Proud'hon den Gegensatz zum Kommunismus erkannte. Den letzteren bezeichnete er als Ausbeutung der Starken durch die Schwachen, das entgegengesetzte Extrem hierzu würde die Ausbeutung des Schwachen durch den Starken sein. Das schon mehrmals zitierte Werk von Thiers: „Ueber das Eigenthum“ zeigt gerade an vielen Stellen recht deutlich, wie ein Vertheidiger der bestehenden sozialen Ordnung, dessen gute Absichten gar nicht angezweifelt werden sollen, sich zu Sophismen hinreissen lässt, die schon bei der ersten Betrachtung als schlecht verhüllte, künstliche Funda-

1) Vergl. Verhandlungen des 7. u. 8. volkswirtschaftlichen Kongresses, u. J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer S. 66.

mente des Klasseninteresses erscheinen. Um nicht von den finanzpolitischen Spionagen belästigt zu werden, sagt der Eine, bin ich gegen die Einkommensteuer. Der Andere aber glaubt, sein reicher Nachbar wünsche nur, dem Kaiser nicht zu geben, was des Kaisers sei, sondern nach Gutdünken seine Abgaben zu entrichten. Seinen Reichtum hübsch verstecken und heimlich einen relativ grossen Bruchtheil des Gesamteinkommens verzehren, ist allerdings angenehmer als das leidige Steuerzahlen. Ob aber bei diesem Verfahren der Reichtum von den gefürchteten Leuten, die da theilen wollten, nicht höher geschätzt wird, als er wirklich ist, möchte ich doch bezweifeln. Auch glaube ich, dass gerade der Grundsatz, den Einzelnen nicht desshalb mehr zahlen zu lassen, weil er mehr hat, eine breit angelegte Etappe zur Kommune bildet. Gelangen einmal Ideen wie die angedeuteten zur vollen Herrschaft im Staate, dann soll man diejenigen Klassen, welchen die verzuckerten Staatslasten zugeschoben werden, nicht tadeln, wenn sie sich zu einer kräftigen durchgreifenden Reaktion erheben.

f. Nicht selten wird gegen die Einkommensteuer eingewandt, dass der Begriff Einkommen nicht feststehe und dass demnach jene Steuer unausführbar sei, wenn, wie Haller sagt, nur einige Billigkeit oder Gleichheit beachtet werden solle<sup>1)</sup>. Der Begriff reines Einkommen, heisst es in einer im Jahre 1853 erschienenen Schrift<sup>2)</sup>, sei in der Theorie bestritten, dessen Ausscheidung in der praktischen Durchführung zu schwierig, ausserdem aber sei vieles Einkommen zu schwankend und ungewiss, um eine genaue Schätzung zuzulassen. K. Braun sogar meinte<sup>3)</sup>, der Begriff Einkommen sei ein undefinirbarer, man denke sich dabei das „reine“ Einkommen, und in den Lasten, Herstellungs-, Geschäfts- und Unterhaltungskosten, welche man abziehe, um aus dem Brutto das Netto herzustellen, lasse sich so viel einbegreifen, dass am Ende nichts mehr übrig bleibe.

Ueber den Begriff Einkommen herrschen allerdings verschiedene Ansichten oder, um mich korrekter auszudrücken, das Wort Einkommen wird zur Bezeichnung verschiedener Begriffe angewandt. Undefinirbar sind dieselben wegen mangelnder Uebereinstimmung oder wegen der Möglichkeit einer missbräuchlichen Auslegung denn doch noch keineswegs. Uebrigens gehen die Meinungen darüber, was durch die Einkommensteuer eigentlich getroffen werden solle, so sehr weit gerade

1) a. a. O.

2) Das englische Einkommensteuergesetz vom 22. Juni 1842 von Fr. A. v. L. München 1853 S. 1.

3) Spen. Zeitung vom 28. Januar 1874.

nicht aus einander. Ich glaube annehmen zu dürfen, dass die Forderung, für die Zwecke der Besteuerung alle Einnahmen zum Einkommen zu zählen, welche ohne Verschlechterung der wirthschaftlichen Lage verzehrt werden können, auf keinen oder wenigstens auf keinen belangreichen Widerspruch stossen wird. Auch dürfte wohl über die Grundsätze der Berechnung eine hinreichende Uebereinstimmung erzielt werden, sobald man nur nicht die Mühe exakten Denkens scheut. Freilich stellen sich der praktischen Durchführung der in der Theorie gewonnenen Sätze nicht wenige Schwierigkeiten entgegen. Denn streng genommen dürfte man bei der Berechnung nicht ausschliesslich die Verhältnisse der Gegenwart berücksichtigen. Eine jede Wirthschaft soll eine nachhaltige sein, ihr geregelter stetiger Gang ist aber ohne zeitliche Ausgleichung von Defizits und Ueberschüssen unmöglich. Uebersteigen im Augenblick die Roheinnahmen die aufgewandten Kosten, so kann bald darauf die Differenz zwischen diesen Grössen sich negativ gestalten. Der Reinertrag der Wirthschaft, bezw. das durchschnittliche Einkommen der Person lässt sich demnach nur genügend genau beziffern, wenn man alle positiven und negativen Posten für eine längere Periode, innerhalb deren erst alle hier in Betracht kommenden Faktoren zur Wirksamkeit gelangen, in Rechnung zieht. In Wirklichkeit kann eine solche Ermittlung des verzehrbaren Einkommens nur in wenigen Fällen mit hinreichender Sicherheit erfolgen, weil die Schwankungen der Zukunft sich nicht übersehen lassen. Aus diesem Grunde ist man genöthigt, sich bei der Einkommensteuer ebenso, wie es bei unzähligen anderen Gelegenheiten geschieht, im Wesentlichen an die Gegenwart zu halten und darf sich damit trösten, dass man wenigstens hier in dieser Beziehung keinen grösseren Fehler begeht als bei irgend einer anderen Steuergattung. Bei den Ertragssteuern tritt derselbe Uebelstand zu Tage, und bei den Konsumtionssteuern verfährt man doch meist nur auf gut Glück, indem man nimmt, wo es sich am bequemsten bietet und alles Uebrige dem heilenden Verkehre überlässt. Uebrigens sind die erwähnten Schwierigkeiten sicherlich noch nicht einmal so gross wie diejenigen, welche der Ausmittlung der den Leistungen entsprechenden Gegenleistungen im Wege stehen.

Die Ansicht Brauns, nach welcher man bei jedem Einkommen die Grösse 0 herausrechnen könne, ist fast noch etwas mehr als hyperbolisch. Sie ist eben so zutreffend als etwa die Behauptung, es gebe keine Zinsen, Renten und Arbeitslöhne, weil man alle möglichen Bezüge einfach in den Unkosten aufgehen lassen könne.

g. Der wichtigste Einwand, welcher gegen die allgemeine Einkommensteuer erhoben wird, ist jedenfalls der, dieselbe sei wenig einträglich, weil es an den erforderlichen Hilfsmitteln zu einer genauen oder wenigstens genügend genauen Berechnung des Einkommens der Steuerpflichtigen fehle. Hoffmann<sup>1)</sup> meinte sogar, die Steuerpflichtigen seien unerschöpflicher an Vorwänden, sich der Besteuerung zu entziehen, als die Steuerbehörden an Mitteln, sie mit derselben zu treffen. Mit der Bildung wachse einerseits die Gewandtheit des Geistes, womit die Steuerpflichtigen der Belastung auszuweichen suchten, und andererseits das Selbstgefühl, welches zum Widerstande gegen absichtliche Verkümmern des Genusses anrege.

Ist auch diese Behauptung etwas übertrieben und insbesondere der letztere Theil dann nicht zutreffend, wenn wir den Begriff Bildung nicht so einseitig auffassen, wie es von Hoffmann geschieht, so ist doch der Einwand keineswegs unstichhaltig. So lange, als das Gefühl der Steuerpflicht im Rechtsbewusstsein des Volkes noch nicht in der Weise sich entwickelt hat, wie es für Zulässigkeit der eigenen Fassion nothwendig ist, so lange kann auch an eine vollkommene Durchführung der Einkommensteuer gar nicht gedacht werden. Der Trieb, sich der Steuer zu entziehen und desswegen eine richtige Ermittlung des Einkommens zu verhindern, ist in Wirklichkeit bei sehr vielen Leuten wirksam, und zwar nicht allein bei solchen, welche eine Gränze zwischen Mein und Dein mehr oder weniger im Stillen nicht anerkennen, sondern auch bei solchen, welche vor ähnlichen Beeinträchtigungen der Ansprüche Dritter unbedingt zurückschrecken würden. Darum sagt auch Baumstark<sup>2)</sup> ganz richtig, was die allgemeine Einkommensteuer Gutes darin habe, dass sie im Vergleich mit den sog. indirekten Steuern wenig Kosten der Umlage und Erhebung verursache, werde mehr als aufgewogen dadurch, dass die Schätzung oder Ermittlung des Einkommens höchst unvollständig geschehe, dass die Steuer an und für sich beträchtlich weniger einbringe, als die Besteuerung des reinen Einkommens in sonstiger Weise ertrage und dass sie bei irgend einer geschraubten Höhe auf diejenigen, welche Berücksichtigung verdienten, gerade einen unverhältnissmässigen Druck ausübe.

Dies ist auch mit ein Hauptgrund, wesswegen oft nicht allein die allgemeine Einkommensteuer, sondern die direkte Besteuerung überhaupt im praktischen Staatsleben keine grosse Rolle spielt. Mit Recht

---

1) a. a. O. S. 184.

2) a. a. O. S. 31.

meint darum F. Stöpel<sup>1)</sup>, der beste Beweis, dass unter den heutigen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen lediglich mit einer einzigen direkten Steuer nicht auszukommen sei, liege in der That-  
 sache, dass nicht Ein Staat unter so vielen diese Besteuerungsart adoptirt habe, wobei jedenfalls aber nur an die grösseren Staaten gedacht sein kann. „Englands direkte Steuern, Grundsteuer und Einkommensteuer, tragen jährlich nur 8 Millionen Pf. St., die indirekten (Zölle, Accise und Stempelsteuer) 58 Mill. Pf. St. In Frankreich sind die direkten Steuern für das Jahr 1875 auf 408 Mill. Fr., die indirekten auf 1805 Mill. Fr. veranschlagt. . . . Das Verhältniss der direkten zu den indirekten Steuern ist in Frankreich etwa 1 : 4,4; in England 1 : 7,2; in Preussen (die auf Preussen fallenden Zölle und Verbrauchssteuern zu  $\frac{2}{3}$  der Summe veranschlagt, welche die Zölle und Verbrauchssteuern für das Deutsche Reich ergeben) 1 : 1,5.“ Hieran knüpft derselbe Autor einige Bemerkungen, deren Richtigkeit entweder in Frage gestellt werden muss, oder welche, wenn sie wirklich zutreffend sein sollten, allerdings wenig nach Prinzipienreiterei, aber um so mehr nach einer die krummen Schleichwege liebenden Plusmacherei schmecken. Stöpel behauptet, man werde aus jenen Zahlen leicht ermessen, wie drückend die Besteuerung sowohl in England wie in Frankreich für alle Volksklassen werden würde, wenn man an Stelle der indirekten Steuern eine einzige direkte zu setzen versuchte. In England würden etwa 2 Pfd. St., in Frankreich etwa 60 Fr. auf den Kopf kommen; und wenn man auch annehmen wolle, dass auf die reicheren Klassen die Hälfte der gesamten Steuerlast fallen könnte, so würde doch für die unbemittelten Klassen noch ein Steuerantheil von 1 Pfd. St. resp. 30 Fr. per Kopf oder (die Familie zu fünf Personen gerechnet) 5 Pfd. St. (= 100 Mark) resp. 150 Fr. (= 120 Mark) per Familie aufzubringen bleiben. Man brauche diese Summen nur zu nennen, um die Unmöglichkeit einleuchtend zu machen, dass sie unter den heutigen Erwerbsbedingungen von dem Durchschnitt der unbemittelten Familien geleistet werden könnten. Der Steuerdruck würde sich so furchtbar fühlbar machen, dass die Staatsverwaltung auf schnelle Rückkehr zu einem weniger drückenden System würde Bedacht nehmen müssen.

Ist der Staatsbedarf ein gegebener, so wird unter der Voraussetzung, dass die Störungen in der Produktion, die Kosten der Erhebung, die Zeit der Entrichtung u. s. w. bei allen Besteuerungsarten

---

1) Zeitschrift Merkur 1. Jahrgang 1875 S. 106.

die gleichen sind, der Druck, welcher auf die Gesamtheit ausgeübt wird, durch die Wahl der Steuergattung thatsächlich nicht alterirt. Der Staat England nimmt von seinen Angehörigen 66 Mill. Pfd. St., möge er nun den Weg der direkten oder den der indirekten Belastung einschlagen, oder sich für beide entscheiden. Der Staat Frankreich verkürzt, von den Staatsleistungen natürlich hierbei abgesehen, die Mitglieder des Staates um 2213 Mill. Fr., und diese Summe wird dadurch keine geringere oder grössere, dass man an Stelle des Forderungszettels die Preiserhöhung des Waarenverkäufers treten lässt. Der Druck, welchen die Steuer auf die Gesamtheit ausübt, bleibt sich eben im einen wie im anderen Falle gleich, er würde sogar ein geringerer sein bei der direkten Besteuerung, sobald dieselbe in Wirklichkeit nicht so hohe Erträge abwirft wie die indirekte. Dagegen kann derselbe allerdings bei gleichbleibender Gesamtlast für einzelne Klassen zunehmen, sobald ein Wechsel der Steuergattung eine andere Vertheilung zur Folge hat. Dadurch aber würde den anderen Klassen doch nur eine Erleichterung zu Theil. Wenn die direkte Steuer, wie sie sich durchschnittlich pro Kopf berechnet, „unter den heutigen Erwerbsbedingungen von dem Durchschnitt der unbemittelten Familien gar nicht geleistet werden kann“, so würde dies ein deutlicher Fingerzeig sein, dass die Vertheilungsart bei ungeänderten Produktpreisen nicht richtig ist. Die Bemittelten müssten eben höher belastet werden. Sollte Jemand aber etwa dieser Forderung nicht geneigt sein, so liefert er einen Beleg für die Richtigkeit des Satzes, dass in Steuersachen Moral und Gemeinsinn noch nicht zu grosser Entwicklung gelangt sind.

h. Nun macht Stöpel bei dieser Gelegenheit auf eine Wirkung der indirekten Steuern aufmerksam, die zwar für seine vorhin erwähnte Behauptung spricht, aber gerade in so fern die indirekte Steuer als eine Perfidie erscheinen lässt, die um so weniger haltbar sein wird, je mehr sie diejenigen durchschauen, welche unter ihr leiden müssen. „Nun sagt man zwar“, heisst es <sup>1)</sup>, „die indirekten Steuern belasteten die unbemittelten Klassen mit einem weit höheren Betrage, als es eine gerecht veranlagte direkte Steuer thun würde, und die indirekten Steuern dienten nur dazu, den Unbemittelten die Belastung nicht so fühlbar zu machen. Aber wenn dies wirklich so ist, wenn die Belastung durch indirekte Steuern nicht so fühlbar ist, als die entsprechende oder sogar eine geringere absolute Belastung durch direkte

---

1) a. a. O. S. 167.



Steuern — so liegt darin nach unserem Dafürhalten eben ein sehr zwingendes Argument für das System der indirekten Besteuerung und es ist eine schädliche Prinzipienreiterei, trotz alledem auf der Einführung eines konsequent durchgeführten Systems direkter Steuern zu bestehen.“

Bei der einen Besteuerungsart zahlt der weniger Bemittelte seine Steuer, ohne es zu wissen oder doch ohne jeweilig daran zu denken. Er fühlt darum auch nicht den Steuerdruck, sondern er sucht die Ursachen etwaiger Unbequemlichkeiten in seiner wirthschaftlichen Lage ganz wo anders. Er klagt über hohe Preise oder über zu geringen Lohn und es wird auf diese Weise das Odium einer Steuerüberbürdung nach einer anderen, vielleicht weniger schädlichen oder gefürchteten Richtung hin abgelenkt. So kann denn mit Hilfe der indirekten Besteuerung bei den genannten Klassen eine ziemlich starke Spannung hervorgerufen und damit eine wirkliche Entlastung anderer erzielt werden, ohne dass Steuer und Steuerlast zu Zielscheiben eines Angriffes gemacht werden. In so fern würden allerdings alle Volksklassen durch die indirekte Minderung ihrer Einnahmen nicht sehr gedrückt werden. Und dieser Druck würde ebenfalls in der angedeuteten Beziehung zunehmen, sobald an Stelle der indirekten Abgaben die direkten treten. Denn nun werden sich die unteren Klassen der Lasten, die sie tragen, bewusst, dieselben werden wirklich als Steuern gefühlt und die oberen Klassen sehen sich in die Nothwendigkeit versetzt, jenen einen Theil der Bürde abzunehmen. Hiernach würden alle Volksklassen härter betroffen werden, die einen in Wirklichkeit und die anderen aus dem Grunde, weil sie jetzt erst einen Steuerdruck verspüren und darum auch gegen denselben reagiren.

Unter der Voraussetzung einer wirklich gleichen Vertheilung der Lasten besitzen indirekte Steuern allerdings grosse Vorzüge vor direkten. Doch wird der vorhin erwähnte sehr an Bedeutung verlieren, wenn mit steigender Bildung die Theilnahme am öffentlichen Leben eine regere wird und gleichzeitig das Budget das Staatshaushaltes auch für den Laien an Durchsichtigkeit gewinnt. Andere Lichtseiten von mehr untergeordneter Natur, wie die Möglichkeit einer allmählichen ratenweisen Zahlung lassen sich wenigstens in erheblichem Maasse bei der direkten Besteuerung auch erzielen. Gegen letztere, insbesondere aber gegen die allgemeine Einkommensteuer bleibt darum im Wesentlichen als Haupteinwand bestehen, dass bei derselben eine richtige Steuervertheilung aus dem Grunde nicht erfolgt, weil eine genügende Ermittlung des Einkommens bei vielen Klassen und zwar



gerade bei den reichsten zu schwierig oder vielmehr geradezu unmöglich ist. Das durchschnittliche Haushaltsbudget der meisten Arbeiter lässt sich bei einer nur einigermaassen entwickelten Konsumtionsstatistik mit zureichender Genauigkeit feststellen, die Einnahmen eines Bankiers, Kaufmanns und Kapitalisten liegen aber dem forschenden Blicke der Steuerbehörde bei Weitem nicht in gleicher Weise offen. Gegen zu hohe Taxation werden dieselben schon mit Erfolg zu reklamieren wissen, während gegen zu niedrige Besteuerung kein Einspruch erhoben wird. Im Durchschnitt werden darum unter der bereits oben angeführten Voraussetzung, dass das Hinterziehen oder auch das Verschweigen von Angaben, zu denen man nicht positiv verpflichtet ist, keineswegs als unmoralisch betrachtet wird, die höheren Klassen weniger zahlen, als sie eigentlich entrichten sollten. Demnach werden auch diejenigen, welche im Interesse der niederen Klassen statt aller bestehenden Abgaben eine einzige allgemeine Einkommensteuer einführen wollen, wenigstens gegenwärtig ihr Ziel nicht erreichen, es müsste denn sein, dass ihnen in Wirklichkeit andere Zwecke vor Augen schweben, deren Erfüllung durch starke Schmälerung der Staatseinnahmen erleichtert werden könnte. Ueberdies aber dürfte, wenn auch thatsächlich jene Einkommensteuer durchführbar wäre, ein nicht allzu kurz bemessener Uebergangszeitraum nicht zu umgehen sein, da eine plötzliche Aenderung einer zwar gewaltigen, aber in der ersten Zeit nichts weniger als wohlthätig wirkenden Revolution im Wirthschaftsleben gleich kommen würde.

In grösseren Staaten, deren Bevölkerung sich nicht vorwiegend mit Ackerbau beschäftigt, und in welchen Besitz- und Einkommensverhältnisse starke Verschiedenheiten aufweisen, möchte wohl aus den angegebenen Gründen die allgemeine Einkommensteuer als einzige Steuer nicht empfehlenswerth sein, eine Behauptung, durch welche jedoch die Frage, ob jene Steuer nicht später einmal vollständig am Platze sein sollte, nicht weiter berührt wird. Gegenwärtig kann die Einkommensteuer doch mehr nur die Rolle einer Ergänzungssteuer spielen, durch welche gewisse Zwecke, wie z. B. der, auf einfachstem Wege jeweilig ein hinreichendes Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erzielen oder andere wegen allzu grosser Mängel zu beseitigende Steuerarten zu ersetzen, zur Genüge erfüllt werden können. Dabei kann allerdings mit allmählicher Aenderung der hier in Betracht kommenden sozialen Zustände und Verfassungen die ursprüngliche Ergänzungssteuer mit der Zeit auch den Charakter einer Haupt- oder selbst einer einzigen Steuer annehmen.

Damit wird für die Gegenwart die Idee der Progression gerade noch nicht bedeutungslos. Denn der steigende Steuerfuss ist thatsächlich bei jedem Steuersysteme mit mehr oder weniger Vollständigkeit durchführbar, wenn auch etwa im einen oder anderen Falle die Nachtheile, welche seine Anwendung im Gefolge hat, seine erstrebten Vorzüge überwiegen. Ich kann darum auch Emminghaus nur bedingt beistimmen, wenn er meint<sup>1)</sup>: Der genannte Steuerfuss könne nur dann am Platze sein, wenn es sich darum handle, eine allgemeine direkte Einkommensteuer gleichmässig zu vertheilen; in einem gemischten Steuersysteme, wo verschiedene Maassstäbe für die Beurtheilung der Leistungsfähigkeit angenommen würden, fehle jede Handhabe zur Bemessung des Gesamtsteuerdrucks. Ganz der gleiche Einwand lässt sich gegenüber der prozentig gleichen Besteuerung geltend machen. Kann man durch ein Steuersystem mit verschiedenen Steuergattungen einen progressiven Steuerfuss nicht erzielen, so ist auch ein konstanter nicht zu erreichen und das Steuersystem in der That weiter nichts als ein Mittel, um in der bequemsten Weise den Staatsbedarf dadurch zu decken, dass man einen jeden vorhandenen Busch gehörig durchklopft. Werden die Ertragssteuern zu partiellen Einkommensteuern ausgebildet, wozu der Anfang schon gemacht ist, sobald bestehende Schuldverbindlichkeiten berücksichtigt werden, dann dürfte bei denselben die Progression doch so verkehrt nicht sein, wie Helferich annimmt<sup>2)</sup>. Bei Erbschaftssteuern ist die Progression ohnstreitig zulässig und auch bei den Konsumtionssteuern ist sie durchführbar, theils indem man eine geeignete Auswahl der zu besteuern den Artikel trifft, theils auch indem man die Steuersätze bei einzelnen Güterarten mit deren Preisen steigen lässt. Häufig wird gefordert, es sollten wenige Waarengattungen und zwar solche mit Abgaben belastet werden, welche sich als einträglich erweisen. Damit ist allerdings dem sogenannten fiskalischen Interesse gedient. Die Staatseinnahmen werden ohne viele Umständlichkeiten beschafft, die Erhebung ist billig und einfach, die Kontrolle kann scharf genug ausgeübt werden, um die mit dem bestehenden Gesetze gerade kollidirenden Hinterziehungen und Defraudationen zu verhüten. Von sogenannten sozialpolitischen Rücksichten weiss diese Besteuerungsart allerdings Nichts; oder aber sie nimmt solche Rücksichten, jedoch in einem anderen Sinne, als sie gefordert

1) Artikel „Progressivsteuer“ im Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre von Dr. H. Rentzsch.

2) Die Reform der direkten Steuern in Bayern in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften Jahrgang 1873.

zu werden pflegen. Sie drückt etwa sehr stark in den mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung, vielleicht auch zum Theil nur in der einen oder anderen der genannten, dagegen werden die oberen begünstigt. Hat man nun gleichzeitig die Absicht ausgesprochen, alle Einkommen mit gleichen Prozentsätzen zur Besteuerung heranzuziehen, so dürfte dieselbe mit der erwähnten Forderung in gleichem Einklange stehen, wie etwa vorhandene Steuerexemtionen mit der Idee der allgemeinen Steuerpflicht. Mindestens sind beide viel weiter von einander entfernt als eine beabsichtigte Progression, von einer Lastenvertheilung, wie sie in Wirklichkeit bei Durchführung der oben angedeuteten Grundsätze erzielt wird. Die Luxussteuer, welche aus bekannten Gründen nicht viele Freunde hat, kann unter Umständen recht gut ein „Korrektiv der Einkommensteuer“<sup>1)</sup> bilden. In England kamen früher nach von Raumer<sup>2)</sup> bei einigen assessed taxes folgende Sätze vor. Es wurden erhoben an Steuern von Bedienten von demjenigen, welcher hielt

|                      |         |
|----------------------|---------|
| 1 Bediente, jährlich | 2,25 £  |
| 2 „ „                | 5,00 „  |
| 3 „ „                | 9,00 „  |
| 4 „ „                | 14,00 „ |

d. h. es stiegen die Abgaben, welche für einen Bedienten entrichtet wurden, mit der Zahl der Bedienten im Verhältniss von 100 : 111 : 133 : 155. Bei Bezahlung gewisser persönlicher Dienstleistungen tritt nun freilich der oben erwähnte Fall ein, dass der Reichthum des Einzelnen zum Unterhalte mehrerer Menschen dient, aber trotzdem würde gerade hier eine Progression der Steuersätze vollständig gerechtfertigt und zwar schon desswegen, weil eine Erschwerung des Bedientenluxus Arbeitstrieb und Arbeitsenergie fördern wird.

Für Reit-, Kutsch-, Rennpferde wurden bezahlt von demjenigen, welcher hielt

|                   |         |
|-------------------|---------|
| 1 Pferd, jährlich | 2,4 £   |
| 2 Pferde, „       | 8,0 „   |
| 3 „ „             | 13,2 „  |
| 10 „ „            | 52,5 „  |
| 20 „ „            | 108,0 „ |

Demnach verhielten sich in diesen 5 Fällen die Sätze pro Pferd zu einander wie 100 : 166 : 183 : 218 : 225.

1) Vergl. L. von Bilinski; Die Luxussteuer als Korrektiv der Einkommensteuer. Leipzig 1875.

2) a. a. O. S. 120 ff.

Nach Parieu<sup>1)</sup> wurde im Jahre 1866 für die Stadt Paris an impôt mobilier aufgelegt

|                              |                 |     |
|------------------------------|-----------------|-----|
| bei einer Wohnungsmiethe von | 250— 499 Frs.   | 3 ‰ |
| „ „ „ „                      | 500— 999 „      | 5 „ |
| „ „ „ „                      | 1000—1499 „     | 7 „ |
| „ „ „ „                      | 1500 u. darüber | 9 „ |

Dass die Luxussteuer nur geringe Erträge abwerfe und dass durch Steigerung der Sätze keine erhebliche Mehreinnahme erzielt werde, kann nicht als unbedingt stichhaltiger Einwand betrachtet werden. Dieser Grund wird überall da vollständig hinfällig, wo die Schätzung und Erhebung einfach, leicht und wenig kostspielig sind. Allerdings werden solche Luxussteuern nicht gerade genau nach Maassgabe der Steuerfähigkeit belasten, aber sie werden doch, wie gesagt, dem Ideale einer progressiven Steuervertheilung näher kommen als eine ausschliessliche Besteuerung von Hauptkonsumtionsartikeln, sobald sie nur gut ausgewählt und veranlagt werden.

Die Progression des Steuerfusses ist hiernach innerhalb gewisser Grenzen bei einem sog. gemischten Steuersysteme doch wohl durchführbar, vorzüglich aber bei derjenigen allgemeinen Einkommensteuer, welche neben anderen Steuergattungen besteht und zum Theile ein Korrektiv derselben bildet. Darum hat die Idee der Progression auch da, wo man augenblicklich noch nicht daran denkt, eine einzige Einkommensteuer einzuführen, eine hohe Bedeutung. Denn hat man sich einmal für den progressiven Steuerfuss entschieden, so wird bei vorliegender Wahl das ganze Steuersystem eine andere Gestaltung erlangen als in dem Falle, wenn man eine Besteuerung nach gleichen Prozenten sich zum Ziele setzt. Bei allmählichen Umbildungen und Ersetzung bestehender Steuergattungen durch neue wird natürlich ebenfalls der Ausfall der Wahl zwischen progressivem und konstantem Steuerfuss nicht ohne Einfluss sein. Darum ist auch, wie bereits oben erwähnt wurde, schon für die heutige Praxis die Erledigung der Prinzipienfrage von Wichtigkeit, ob „das ganze Steuersystem eine progressive Belastung der Unterthanen nach ihrem Einkommen bewirken soll oder nicht.“

- 2) Direkt gegen die Belastung nach progressivem Steuerfusse hat man bis jetzt folgende mehr oder weniger beachtenswerthe Einwände erhoben.

a. Rossi<sup>2)</sup> glaubt, versichern zu dürfen: „l'impôt progressif ren-

1) Traité des impôts. Paris 1866. II. S. 19.

2) a. a. O.

fermé dans certaines limites a été essayé plus d'une fois; cependant l'expérience n'en a pas justifié l'emploi et l'on y a renoncé.“

Wenn praktische Versuche bis jetzt misslungen sind, so dürfte dies doch nur ein Fingerzeig sein, dass man bei der Besteuerung nach steigenden Prozents mit Vorsicht verfahren muss, insbesondere aber die bereits eingeschlagenen Wege für die Zukunft zu verlassen hat. Aus welchen Gründen übrigens die praktische Anwendung der Idee einer progressiven Steuervertheilung zu unbrauchbaren Resultaten führen sollte, vermag ich, sofern nur der gute Wille und die nöthige Einsicht nicht fehlten, nicht recht einzusehen. Nun ist aber die Behauptung Rossi's gar nicht einmal richtig. Gerade die Erfahrung hat zur Genüge bestätigt, dass jene progressive Besteuerung nicht allein anwendbar ist, sondern auch in vielen Gemeinden und einzelnen Staaten, wo man sie früher einführte, sich mit Erfolg behauptet hat. Eine grössere Reihe hierher gehöriger Fälle finden sich verzeichnet in der schon oben zitierten Schrift von Neumann: Die progressive Einkommensteuer. S. 112—141 und S. 222 ff.

b. Nicht selten begegnet man der Ansicht, es werde dadurch, dass man an die Stelle des konstanten Steuerfusses einen progressiven setze, eine erhebliche Mehreinnahme nicht erzielt, weil die Zahl der Steuerpflichtigen nach oben hin rasch abnehme. So waren im Jahre 1875 in Preussen zur Klassensteuer im Ganzen veranlagt 4,850,791 Personen mit einem Gesamtsteuerbetrage von 44,495,262 Mark. Es kamen auf die

|                | mit einem Einkommen von | Personen  | mit einem Steuerbetrage von |
|----------------|-------------------------|-----------|-----------------------------|
| 1. Steuerstufe | 420— 660 Mk.            | 2,416,271 | 7,248,813 Mk.               |
| 2. „           | 660— 900 „              | 1,167,829 | 7,006,974 „                 |
| 3. „           | 900—1050 „              | 419,990   | 5,039,880 „                 |
| 4. „           | 1050—1200 „             | 203,073   | 3,046,095 „                 |
| 5. „           | 1200—1350 „             | 151,126   | 2,720,268 „                 |
| 6. „           | 1350—1500 „             | 126,434   | 3,034,416 „                 |
| 7. „           | 1500—1650 „             | 78,781    | 2,363,430 „                 |
| 8. „           | 1650—1800 „             | 80,418    | 2,895,048 „                 |
| 9. „           | 1800—2100 „             | 57,255    | 2,404,710 „                 |
| 10. „          | 2100—2400 „             | 64,499    | 3,095,952 „                 |
| 11. „          | 2400—2700 „             | 40,717    | 2,443,020 „                 |
| 12. „          | 2700—3000 „             | 44,398    | 3,196,656 „                 |

Zur klassifizirten Einkommensteuer waren veranlagt 150,496 Personen mit 30,161,826 Mk. und zwar

| zur             | mit einem       | Personen | mit einem         |
|-----------------|-----------------|----------|-------------------|
| Steuersatze von | Steuersatze von |          | Steuerbetrage von |
| 1. Stufe        | 90              | 43,873   | 3,928,570         |
| .....           | .....           | .....    | .....             |
| 5. „            | 162             | 8,578    | 1,389,636         |
| .....           | .....           | .....    | .....             |
| 10. „           | 342             | 2,847    | 973,674           |
| .....           | .....           | .....    | .....             |
| 20. „           | 1,260           | 364      | 458,640           |
| .....           | .....           | .....    | .....             |
| 30. „           | 5,040           | 46       | 203,940           |
| .....           | .....           | .....    | .....             |
| 40. „           | 21,600          | 6        | 129,600           |
| .....           | .....           | .....    | .....             |
| 42. „           | 25,200          | 2        | 50,400            |
| 43. „           | 27,000          | 1        | 27,000            |

Die Zahl der steuerpflichtigen bzw. steuerfähigen Personen nimmt, wie wir sehen, mit geringen Ausnahmen, die wohl auch zum Theil durch Fehler in der Einschätzung verursacht wurden, von unten nach oben hin stetig ab, wie es bei der heute herrschenden gesellschaftlichen Organisation überall der Fall sein wird, wo nicht in Folge allzuschroffer Vertheilung der Mittelstand stark zusammengeschrumpft ist. Der pro Person erhobene Steuersatz dagegen steigt von Klasse zu Klasse und zwar in der Weise, dass zwar bei mehreren Stufen die Verminderung der Personenzahl durch Erhöhung des Steuersatzes paralysirt wird, dass aber doch im Ganzen, von diesen Ausnahmen abgesehen, der von den einzelnen Klassen gezahlte Gesamtsteuerbetrag von unten nach oben sinkt. Das Hauptkontingent an Einkommensteuern wird von den unteren Klassen entrichtet. Die ersten 14—16 Stufen liefern etwa das Dreifache von dem, was von den höheren eingeht. Eine Erhöhung um eine gleiche Zahl von Prozenten wird darum auch bei den ersteren ein grösseres Ergebniss liefern als bei den letzteren. Noch grösser würde diese Differenz natürlich werden, wenn der Besitz gleichmässiger vertheilt wäre, als es wirklich der Fall ist.

Darum ist auch die Ansicht Helferich's relativ zutreffend, wenn er sagt <sup>1)</sup>: „Sodann möchten wir doch auch die Anhänger der Progressivsteuer vor allzu grossen Hoffnungen auf starke finanzielle Ergebnisse aus dieser Einrichtung warnen. Ohne sich dem begründeten

1) a. a. O. S. 580.

Vorwurf auszusetzen, dass auf dem Wege der Besteuerung praktischer Kommunismus ins Werk gesetzt und die Vermöglichen nicht eigentlich besteuert, sondern geradezu beraubt werden sollen, wird man über ein gewisses, nicht eben hohes Maass der Progression nie hinaus gehen dürfen. . . . In reichen Städten mit relativ wenig Landgebiet, wie wir sie in der Schweiz und in unseren freien Städten haben, wird eine Progressivsteuer ein besseres finanzielles Ergebniss liefern; in grossen Staaten wird dasselbe immer nur unbedeutend sein. Was Bayern anlangt, so würde wahrscheinlich das Ergebniss sehr klein ausfallen; denn unserer Anschauung nach ist unsere arbeitende Bevölkerung im Allgemeinen zur Zeit noch besser situirt als in Preussen, wogegen wir wohl verhältnissmässig weniger grosse Einkommen haben, als sich dort finden.“

Ich sagte, diese Ansicht sei relativ richtig. Sie ist, wie ja auch Helferich selber zugiebt, nur zutreffend, wenn die Besitzverhältnisse innerhalb enger Gränzen schwanken, oder auch wenn, wie ich zufüge, der Steuersatz, mit welchem die unterste Stufe getroffen wird, schon verhältnissmässig hoch bemessen ist.

So haben sich in Preussen, welches Land doch wohl den grossen Staaten zugerechnet werden kann, in den letzten zwei Dezennien, wenigstens den Steuerlisten nach zu urtheilen, Erwerb und Vertheilung unstreitig zu Gunsten der Progression geändert, insofern nur die finanzielle Seite derselben in Betracht kommt. Im Jahre 1866 lieferten in Preussen von der Gesamteinnahme von etwa 18 Mill. Thlr., welche damals an Klassen-, klassifizirter Einkommen- und Mahl- und Schlachtsteuern gezogen wurden, die Personen von 4000 Thlr. und mehr Einkommen wenig über 1,5 Mill. Thlr., also ungefähr den zwölften Theil; sämmtliche Personen von 2800 Thlr. Einkommen und darüber zahlten zusammen etwa 2,1 Mill., also etwas mehr als den neunten Theil des gesamten Steueraufkommens. Hieran knüpft Helferich die Bemerkung, dass selbst eine beträchtliche für den Einzelnen schon sehr drückende Progression des Steuerfusses der grösseren Einkommensbeträge keinen Ertrag geben würde, der für die Millionen Unvermögli- cher eine wirklich erhebliche Erleichterung zu bewirken im Stande wäre. Auch dürfe man dabei nicht vergessen, dass in Preussen eine Progression schon bestehe, indem die der Klassensteuer unterworfenen Einkommensbeträge  $\frac{1}{2}$  bis zu 3 % zahlten.

Selbstverständlich würden im Jahre 1866 die Einnahmen aus der Klassen- und Einkommensteuer sehr erheblich nicht gewesen sein, wenn die eben erwähnte frühzeitig (bei 1000 Thlr. Einkommen) abgebrochene

Progression überhaupt nicht eingetreten wäre und man von allen Steuerpflichtigen nur  $\frac{1}{2}\%$  erhoben hätte. Im Jahre 1875 würden bei einer solchen Besteuerung von den untersten 12 Klassen rund etwa 30 Mill. statt 44 Mill. und von den höheren Klassen ungefähr 5 Mill. statt 30 eingegangen sein, d. h. die Progression hat doch einen Mehrertrag von rund 40 Mill. oder von mehr als  $100\%$  bewirkt, ohne dass etwa gegen den Vertheilungsmodus in der preussischen Einkommensteuer der Vorwurf eines praktischen Kommunismus und der Ausbeutung der Reicheren zu Gunsten der Aermereu erhoben werden kann. Würde die Progression, statt dass man sie bei  $3\%$  unterbricht, weiter fortgesetzt, so könnte auch ohne allzugrosse Bedrückung der höheren Klassen doch noch ein nicht unerhebliches Plus erzielt werden. Nehmen wir an, der Steuerfuss erreiche bei den Millionären sein Maximum mit  $6\%$ , so würde diese oberste Klasse, welche im Jahre 1875 169 Personen mit einem Vermögen von 400 Mill., bezw. einem Einkommen von rund 20 Mill. umfasste, statt 600,000 deren 1,200,000 entrichten u. s. w.

Nach Dudley Baxter<sup>1)</sup> soll sich das gesammte Nationaleinkommen Englands im Jahre 1867 auf 800 Mill. Pfd. St. belaufen und zwar auf die Bevölkerung in der Weise vertheilt haben, dass 23 Mill. Personen 300 Mill. und 7 Mill. Personen ein Einkommen von 500 Mill. bezogen hätten. Erhebt man im Ganzen  $3\%$ , so würde dies eine Einnahme von 24 Mill. abwerfen. Wird dagegen von jenen beiden Klassen die untere mit durchschnittlich  $1\%$ , die obere mit durchschnittlich  $4\%$  belastet, so beziffert sich der ganze Steuerertrag auf 23 Mill. Eine Erleichterung der unteren Klassen durch Vergrösserung des Drucks auf die oberen kann darum auch schon in grossen Ländern in einem Umfange statt finden, der gerade nicht als unbedeutend erscheint. Der Erfolg dieser Maassregel wird natürlich um so geringer sein, je grösser die Personenzahl in den untersten und je kleiner sie in den oberen Schichten der Bevölkerung ist. Würden etwa die 169 Millionäre Preussens 600,000 M. mehr an Steuern zahlen und es sollte diese Summe der ersten Steuerstufe zu Gute kommen, so würden in derselben von der Person statt rund 3 Mark etwa 2,75 Mark erhoben werden. Durch eine Mehrbelastung um  $100\%$  auf der einen Seite würde auf der anderen eine Erleichterung um  $8\frac{1}{3}\%$  bewirkt. Allzugrosse Hoffnungen auf starke finanzielle Einnahmen aus der Progression des Steuerfusses und auf eine daraus sich ergebende sehr

1) National income of the united kingdom. London 1868.



beträchtliche Erleichterung der untersten Klassen darf man darum freilich nicht hegen. Doch ist in vielen Fällen der Praxis die Wirkung einer solchen Steuervertheilung schon gross genug, um im Interesse der unteren Klassen erstrebenswerth zu sein. Wäre dem aber auch nicht so, würde wirklich eine höhere Besteuerung der Reichen keinen nennenswerthen Erfolg haben, so dürfte auf dieselbe doch nicht verzichtet werden, sobald die Belastung nach steigenden Prozentsätzen dem Rechtsgefühl der Bevölkerung entspricht. Dann fällt der Einwand, der Ertrag sei unbedeutend, von selbst hinweg, weil damit Unwirthschaftlichkeit im Staatshaushalt und unbillige Begünstigungen einzelner Klassen doch nicht gerechtfertigt werden können.

c. v. Prittwitz<sup>1)</sup> ist der Meinung, es sei eigentlich unzulässig, den Reichen überhaupt höher zu belasten, als den Aermern. Denn der Wohlhabendere und Reichere könne von seinem grösseren und reichlicheren Einkommen keine andere Anwendung machen, als dass er einen grossen Theil davon benutze, um seinen Mitbürgern Genüsse und Annehmlichkeiten zu verschaffen. Darum sei es gar nicht erwiesen, dass eine Besteuerungsweise, welche den Wohlhabenderen stärker heran ziehe, für die grosse Masse der Aermern wesentliche Vortheile mit sich brächte.

Die genannte Voraussetzung ist nun gerade noch nicht einmal richtig. Denn wenn auch Mancher zu Gunsten der Gesamtheit darauf verzichtet, bereits geschaffene Werthe zu vernichten und Arbeitskräfte lediglich für seine eigene Person in Anspruch zu nehmen, wenn er ihm zustehende ökonomische Machtmittel dem Ganzen zuwendet, so findet sich doch auch nicht selten die Kehrseite eines solchen Verhaltens. Nehmen wir aber auch selbst an, der grösste Theil des Einkommens, welches die Reichen beziehen, komme direkt oder indirekt ihren Mitbürgern zu Gute, so würde dies noch keineswegs für eine geringere Belastung des Reichthums sprechen. Denn bei gegebenem Staatsbedarf müsste der Ausfall, welcher in Folge einer solchen Erleichterung entsteht, von den anderen Staatsangehörigen getragen werden, d. h. man würde von dem Einen nehmen, den Anderen aber in der Absicht verschonen, dass er jenem wieder Ersatz leiste. Nur würde dieser Ersatz doch kein vollständiger sein. Ist dagegen der Staatsbedarf noch nicht festgestellt, so würde es sich um die Beantwortung der Frage handeln, ob eine Verwendung durch den Staat oder eine solche durch den reichen Privaten den Vorzug verdiene.

---

1) a. a. O. S. 181.

Wenn man die Staatswirthschaft lediglich als ein unvermeidliches Uebel ansieht, wie es diejenigen thun, welche dem Staat womöglich nur das Gebiet der Rechtspflege zuweisen möchten, dann allerdings muss jede Minderung der Steuern, soweit sie eben nicht für Rechtszwecke erforderlich sind, als vortheilhaft erscheinen. Auf einem, dem ähnlichen Standpunkt stehen heute in der That noch Manche, zumal solche Leute, welche in dem Staate nur einen bequemen von Anderen gehaltenen Schild erblicken, mit dessen Hülfe sie sich selber emporzuschwingen im Stande sind. Beispielsweise will ich bei dieser Gelegenheit nur an eine Behauptung erinnern, welche L. Bamberger<sup>1)</sup> vor kurzer Zeit aufzustellen sich gestattete. Derselbe meint, das sei der mächtige und bei oberflächlichem Reden gemeinhin übersehene Unterschied zwischen dem Papiergeld und der Banknote: mit dem Papiergeld mache der Staat Ausgaben, mit den Noten mache die Bank einen Vorschuss. Es sei ganz der Unterschied, wie zwischen 1000 Thalern, für die man ein Feuerwerk abbrennen lasse, und 1000 Thalern, die man auf Hypotheken ausleihe. Wer solche Anschauungen hegt, der darf freilich weder die Progression, noch überhaupt eine Besteuerung gut heissen. Er müsste jede Verwendung von Arbeitskräften und Productivmitteln für Staatszwecke verwerfen, weil dieselben der Fabrikation von Cylinderhüten, Uhrketten, Shawls und dergl. entzogen werden. Glücklicher Weise ist nun doch die Ansicht, als ob die Staatswirthschaft mit dem Verpuffen von Pulver auf gleicher Linie stehe, nicht die vorherrschende. Es würde sonst um unsere Kultur gar traurig bestellt sein. Die Thätigkeit des Staates spielt noch eine andere Rolle als lediglich die, das von der sogenannten Gesellschaft oder von der als unabhängig von jenem und ganz selbständig betrachteten Volkswirthschaft erzeugte Einkommen in seiner gegebenen Vertheilung zu schützen. Sie greift mitwirkend und bestimmend in Produktion und Vertheilung selber ein und hat für die Herstellung materieller Güter in der That keine geringere Bedeutung, als etwa die Wirthschaft eines Fabrikanten von Spielkarten oder Weinflaschen, welcher für seine Wechsel sich Banknoten geben lässt.

d. Einen etwas sonderbaren Grund gegen die Besteuerung nach steigenden Prozenten finde ich bei Maurus<sup>2)</sup> angegeben. Dieser Schriftsteller glaubt, es werde dadurch, dass bei der Progressivbesteuerung die persönlichen Verhältnisse der Besteuerten nicht berücksichtigt werden könnten, nicht selten der Fall eintreten, dass die

1) Die Zettelbank vor dem Reichstag. Leipzig 1874. S. 111.

2) a. a. O. S. 182.

Steuer auch einen, bei grösserem Einkommen und Vermögen in Wahrheit dennoch arm bleibenden Reichen desto empfindlicher und ungerechter drücke, je mehr die Progressivbesteuerung dem Gerechtigkeitsprinzipie zu folgen scheine.

Dass bei der genannten Vertheilungsart die persönlichen Verhältnisse wenigstens insoweit, als sie eine Beachtung wirklich verdienen, nicht berücksichtigt werden können, ist gar nicht richtig. Eine solche Berücksichtigung ist hier wenigstens ebensogut möglich wie bei der Belastung nach gleichen Prozenten, jedenfalls aber bei der direkten Besteuerung überhaupt leichter durchführbar als bei der indirekten. Denn wenn auch bei der letzteren der Eine oder der Andere sich einer höheren Besteuerung entziehen kann, so ist damit noch nicht gesagt, dass auch eine geringere Belastung damit überall da eintritt, wo sie gerechtfertigt wäre. Denn die Wahl der Gegenstände, welche durch indirekte Besteuerung getroffen werden sollen, kann sich den persönlichen Verhältnissen der einzelnen Staatsangehörigen doch wohl nicht anpassen. Und werden nun gar solche Dinge besteuert, welche zu den unentbehrlichen gerechnet werden und die desswegen hohe Erträge abwerfen, dann ist dem Belieben solcher Staatsangehörigen, welche vielleicht in erster Linie eine Erleichterung beanspruchen dürfen, eine sehr enge Gränze gesteckt; es bleibt ihnen nichts Anderes übrig als höhere Preise zu zahlen und sich möglichst einzuschränken, während Andere, die weit steuerfähiger sind, nur relativ wenig Abgaben entrichten.

Uebrigens liegt es gerade in der Idee der progressiven Besteuerung, dass sie die Steuerpflichtigen nach Maassgabe ihrer wirklichen Steuerfähigkeit belastet. Dies ist ja ihr Hauptziel gegenüber den anderen Vertheilungsarten. Darum wird sie auch von Helferich nicht etwa als schlechthin unzulässig bezeichnet, wenn er sagt<sup>1)</sup>, es sei für ihn entscheidend, dass es bei Ermittlung der wirklichen Steuerfähigkeit einer Person durchaus nicht allein auf die Grösse des Einkommens ankomme, sondern auch auf die berechtigten Lebensbedürfnisse, welche damit befriedigt werden sollten, und dass deshalb derjenige, welcher es unternahme, die Besitzer von grösseren Einkommen auf den Grund ihrer grösseren Steuerfähigkeit höheren Lasten zu unterwerfen, sich der Forderung nicht entziehen könnten, im einzelnen Falle zu prüfen, ob diese grössere Steuerfähigkeit durch das grössere Einkommen wirklich gegeben sei.

---

1) a. a. O. S. 579.

Diese Prüfung brauchte nicht gerade zunächst durch die Steuerbehörde zu erfolgen, oder dieselbe hätte allenfalls gewisse äussere deutlich in die Augen tretende Merkmale zu berücksichtigen, soweit die letzteren als genügende Anhaltspunkte bezeichnet werden. Im Uebrigen aber müsste das Einkommen als Maassstab für die Steuerfähigkeit gelten, wenn nicht etwa vom Steuerpflichtigen selbst der Nachweis erbracht wird, dass eine Abweichung nach geltenden Prinzipien zulässig sei.

Der Forderung Helferich's steht diejenige gegenüber, nach welcher Jeder, der nach Maassgabe des Genusses an der Staatsverbindung die Steuer umgelegt haben will, im einzelnen Falle zu untersuchen hat, wie gross dieser Genuss eigentlich in Wirklichkeit sei. Nimmt man hier an, derselbe sei dem Einkommen proportional oder er werde überhaupt durch die Höhe des Einkommens bestimmt, so wird man natürlich dabei keinen geringeren Fehler sich zu Schulden kommen lassen, als wenn man unterstellt, die Steuerfähigkeit sei eine Funktion des Einkommens. Die angedeutete Schwierigkeit ist im einen Falle so gut wie im anderen vorhanden. Ihr zu entgehen, würde kein anderes Mittel übrig bleiben, als von vornherein die beiden erwähnten Maassstäbe schlechthin zu verwerfen und diktatorisch zu bestimmen, dass die Steuer nach irgend einem gewählten, von der Grösse des Einkommens abhängigen oder auch konstanten Steuerfuss umgelegt werde. Dann wird allerdings objektiv verfahren, wie es auf einem grossen Theile des Rechtsgebietes geschehen muss. Ob aber ein solches rein objektive Besteuerungssystem, das sich, wenn ich mich so ausdrücken darf, aller persönlichen Momente entkleidet, auch wirklich zweckmässig sei, ist eine andere Frage.

Allerdings ist die Forderung, dass jeder Einzelne nach seiner Fähigkeit zu den Steuern beitragen solle, vollständig gar nicht zu erfüllen; einer richtigen Bemessung derselben stellen sich in der Praxis grosse und zum Theile unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Aus diesem Grunde bescheidet man sich auch mit dem wirklich Erreichbaren und verlangt zunächst „eine gleichmässige Verkürzung der Mittel, die der Steuerpflichtige für seine persönlichen Zwecke verwenden kann, ohne in seiner wirthschaftlichen Lage zurückzugehen, d. h. seines Einkommens“ (Nasse), hält aber doch nicht schablonenmässig hieran fest und gestattet in der Regel in der Praxis wie in der Theorie eine Abweichung von diesem Grundsatz, soweit sie ohne Willkür möglich ist und den Zwecken des sozialen Lebens nicht widerspricht.

c. Nicht selten wird der progressive Steuerfuss verworfen, weil er einem der ersten Grundsätze der Besteuerung der Gerechtigkeit widerspreche. „In dem Steuersysteme eines Landes“, heisst es bei Biersack<sup>1)</sup>, „muss nothwendig die Idee des Rechtes walten. Ohne dieses würde der Willkür Thor und Thür geöffnet sein. Die Auffindung einer ganz richtigen rechtlichen Grundlage kann Schwierigkeiten darbieten. Ist dieses der Fall, so muss man sich der Idee von Recht, soweit als menschliche Erkenntniss reicht, zu nähern suchen. Eine Besteuerung, die lediglich eine national-ökonomische Grundlage hätte, könnte zu den grössten Willkürlichkeiten und Verwirrungen führen. Gestützt hierauf, würden sich förmliche Beraubungen der reichen Leute rechtfertigen lassen u. dergl.“

Wie von Biersack, so wird auch von vielen Anderen *primo loco* Gerechtigkeit verlangt und aus dieser dann erst der anzuwendende Steuerfuss abgeleitet. Je nachdem man nun den Begriff Gerechtigkeit auf Grund eines bestehenden positiven Rechtssystemes oder seines eigenen von jenem unabhängigen Rechtsgefühles feststellt, kann man mit Hilfe dieses Begriffes, der ja doch nur ein relativer ist, eine jede Art der Steuervertheilung für verwerflich erklären.

So sagte der Abgeordnete Krause in einer der Verhandlungen der sächsischen 2. Kammer in der Session 1873/74<sup>2)</sup>: „Mit der Gerechtigkeit ist es absolut unverträglich, wenn die Steuersätze je nach der Höhe der verschiedenen Einkommen prinzipiell variiren: gerecht ist bloss der Steuersatz, der als Regel für alle verschiedenen Stufen der Einkommen gilt, nur erscheint als zulässig, von diesem regelmässigen Satze demjenigen Theile der Bevölkerung, dessen Einkommen nicht genügend erscheint zur vollkommenen und reichlichen Befriedigung seiner Bedürfnisse, etwas nachzulassen. Wenn man aber einmal ein gewisses Einkommen als ein solches ansehen darf, welches eine ausserordentliche Schonung nicht mehr zu beanspruchen hat, dann ist es auch eine offenbare Ungerechtigkeit, irgend welche Einkommen, die dieselbe Eigenschaft theilen, also ebenfalls nicht einer besonderen Rücksicht bedürfen, zu einem höheren Satze als diesem Normalsatze heranzuziehen.“

Auch Hermann spricht sich in ähnlicher Weise aus in einer im bayerischen Abgeordnetenhaus im Jahre 1850 gehaltenen Rede<sup>3)</sup>:

1) Ueber Besteuerung, ihre Grundsätze und ihre Ausführung. Frankfurt a. M. 1850. S. 79.

2) Nach einem Berichte Gensels in Hirth's Annalen von 1874. S. 1453.

3) Vergl. Das englische Einkommensteuergesetz. München 1853 im Vorwort.

„Wir wollen nicht Billigkeit, wir wollen Konsequenz und Gerechtigkeit. Schon desswegen, weil die steigende Skala ununterbrochen als der Mittelpunkt aller gerechten Besteuerung von kommunistischer Seite empfohlen wird, bin ich auf das Entschiedenste dagegen.“

Ebenso meinte Gneist im preussischen Abgeordnetenhaus im Jahre 1872<sup>1)</sup>: „Progressive Einkommensteuer heisst die Demoralisation des ganzen direkten Steuersystems, dem sie den Grundsatz der Gerechtigkeit von unten herauf unter den Füßen wegzieht. Wir würden mit einer solchen Annahme einer Ermässigung der unteren Klassen ein Gift in das direkte Steuersystem bringen, das kaum wieder herauszuschaffen ist.“

Dass gerade die Besteuerung nach gleichen Prozenten konsequent (Hermann), rigoureuse et logique (Pariet) sein soll, während die Vertheilung der Lasten nach progressivem Steuerfusse unkonsequent wäre, vermag ich nicht einzusehen. Es kommt hierbei doch wohl darauf an, welchen Grundsatz man zur Durchführung bringen will. Würde man es etwa als ein Hauptziel der Staatswirthschaft betrachten, die Extreme in den Besitzverhältnissen zu mildern oder gar eine vollständige Nivellirung des Besitzes zu bewirken, dann dürfte die dem Einkommen proportionale Besteuerung als sehr unkonsequent erscheinen. Das Gleiche ist der Fall, wenn man nach Maassgabe der Steuerfähigkeit belasten will und trotzdem, dass diese etwa in grösserem oder geringerem Verhältnisse stiege wie das Einkommen, von Allen gleich viele Prozente erhebt. Der Vorwurf der Inkonsequenz lässt sich demnach wohl gegen einen Praktiker und Theoretiker erheben, nicht aber gegen eine bestimmte Art der Steuervertheilung.

Ebenso lässt sich auch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen ein Steuerfuss als nicht dem Grundsatz der Gerechtigkeit entsprechend bezeichnen. Das Recht im objektiven Sinne ist bekanntlich nach Ort und Zeit wandelbar. Es ist ein Produkt sozialer Mächte, der „Inbegriff der in einem Staate herrschenden Zwangsnormen“, die „Macht, welche ein Wille über andere hat“ u. s. w. Je nach der Entwicklung des sozialen Lebens werden diese Zwangsnormen und mit ihnen Art, Inhalt und Schranken der subjektiven Rechte verschieden sein. Einem Aristoteles erschien die Sklaverei als zweckmässig und nothwendig; eine Ungerechtigkeit konnte er in ihr so wenig finden wie seine Zeitgenossen; die Leibeigenschaft, *glebae adscriptio*, Frohnden, Ausschliessung ganzer Klassen von der thätigen Einwir-

1) Nach Neumann a. a. O. S. 112.

kung auf die Gestaltung des Staatslebens wurde nicht immer als widerrechtlich empfunden; heute dagegen haben sich Anschauungen und Sachlage geändert, man bezeichnet persönliche Freiheit und Theilnahme Aller am öffentlichen Leben nicht allein als billig, sondern auch als gerecht. Gerecht war früher die Bestrafung des Wucherers, des Handwerkers, welcher das Pfuschen betrieb, heute wird sie als ungerecht angesehen. Die sog. *laesio enormis* wird gegenwärtig ganz anders beurtheilt als ehemals, zu einer anderen Zeit wird sie vielleicht in Fällen als vorhanden erachtet, die man heute als normale des gewöhnlichen Verkehrs ansieht. Alle Gerichtsentscheidungen können jeweilig nur auf den gegebenen sozialen Ordnungen und Thatsachen beruhen, wenn sie gerecht sein sollen. Diese Ordnungen und Thatsachen und mit ihnen auch das Rechtsgefühl als wirkende Macht sind aber nicht konstant. Hiernach kann etwa die proportionale Besteuerung, weil sie den herrschenden gesellschaftlichen Zuständen und rechtlichen Anschauungen entspricht, vollständig gerecht sein, aber sie ist es keineswegs an und für sich. Ebensowenig ist die steigende Skala ungerecht, weil sie der Zielpunkt kommunistischer Bestrebungen sei; dagegen dürfte dieses Beiwort der indirekten Besteuerung gebühren, sobald sie gegen den ausgesprochenen Grundsatz einer prozentig gleichen Belastung verstösst, oder auch der letzteren, sobald die Steuer nach Maassgabe der Vortheile umgelegt werden soll, welche die Staatsverbindung gewährt und diese Vortheile etwa thatsächlich in grösserem Verhältnisse steigen als das Einkommen.

f. Einen mir nicht ganz verständlichen Einwand gegen die progressive Besteuerung finde ich bei Rau<sup>1)</sup>.

Rau meint: „Wäre die Steigerung überhaupt nützlich, so müsste sie im ganzen Schatzungswesen angewendet und daher auch in der Grund-, Haus-, Gewerbesteuer etc. eingeführt werden. Dann würde sie aber wegen der grossen Last für Wohlhabende und der mit der Verwaltung eines ausgedehnten Besitzes verbundenen Schwierigkeit als sehr drückend empfunden.“ Die Steuer soll jedenfalls doch nur das Einkommen treffen, möge sie nun in der einen oder in der anderen Form, direkt oder indirekt etc. erhoben werden. Etwaige Verwaltungsschwierigkeiten, welche durch den Umfang des Besitzes hervorgerufen werden, würden insoweit für die Frage, welchen Steuerfuss man wählen solle, irrelevant sein. Etwas Anderes natürlich wäre es, wenn man bei Einschätzungen lediglich die Bonität, nicht aber auch Erträge

---

1) a. a. O. §. 400 a.



und Kosten berücksichtigt, und wenn ausserdem die letzteren wirklich mit dem Umfange des Besitzes in grösserem Verhältnisse wachsen wie die ersteren. Dann würde die wirkliche Belastung in der That noch grösser sein als diejenige, welche durch die Progression erzielt werden soll. Würde aber die Steigerung der Steuerprocente überhaupt für die Wohlhabenden absolut und relativ, d. h. im Verhältniss zur Besteuerung der Aermeren als zu drückend sich erweisen, dann wäre allerdings die Progression nicht am Platze. Doch ist diese Annahme eben nicht zutreffend, wenigstens nicht für alle Fälle richtig.

g. Ein Grund von etwas untergeordneter Natur wird in dem Werke: „Das englische Einkommensteuergesetz. Von v. L. München 1853“ gegen die Besteuerung nach progressiven Prozenten zu Felde geführt. Der Verfasser sagt von derselben (S. XIV), sie habe den grossen Nachtheil, dass sich alle jene praktischen, höchst vereinfachenden Abzüge der Steuer an der Quelle der Entstehung des Einkommens nicht vornehmen liessen. Daraus entstehe eine grosse Vermehrung der Perzeptionskosten. Denn was der Staat mit einer Hand hinauszahle, müsse er mit der anderen oft erst auf grossen Umwegen wieder in seine Kassen zurückführen. Hier sind also nicht etwa die Ertragssteuern gemeint, für die allerdings der konstante Steuerfuss den angedeuteten Vortheil besitzt, sondern es wird ausdrücklich auf Einnahmen hingewiesen, welche aus der Staatskasse fliessen. Für diese aber wird die Vermehrung der Perzeptionskosten dadurch so hoch nicht werden, dass, was übrigens gar nicht einmal immer der Fall zu sein braucht, die Geschäfte der Zahlung und der Vereinnahmung vollständig von einander getrennt werden. Ueberdies ist diese Trennung auch schon aus anderen Gründen in manchen Staaten vorgenommen worden, welche die progressive Besteuerung perhorresziren.

h. Nicht unerwähnt soll hier eine Ansicht bleiben, welche in der *Edinburg Review*, April 1833, S. 143 geäussert wird. Dieselbe klingt zwar sehr inhuman und dürfte wohl heute viele Vertreter nicht finden. Doch zeigt sie uns, wie man mitunter die „Naturgesetze des Verkehrs“ so heilig halten zu müssen glaubt, dass man eine jede Störung derselben durch Eingriffe der Staatswirthschaft missbilligt.

An jenem Orte wird gesagt, es sei zwar nicht zu leugnen, dass die gleichmässige Besteuerung von den ärmeren Klassen härter gefühlt werde, wie von den reichen, doch sei diese Härte eines der vielen Uebel, welches eben die Armuth in ihrem Gefolge habe.

Nicht gerade unrichtig würde diese Meinung sein, wenn etwa die Armuth lediglich eine Folge eigener Verschuldung, der Steuerdruck



ein Palliativ gegen dieselbe oder eine zweckmässige Bestrafung der Verarmung, und wenn die gleiche prozentige Belastung eine Naturnothwendigkeit wäre. Keine dieser Voraussetzungen ist zutreffend und somit wird der erwähnte Einwand vollständig bedeutungslos.

i. Der vorzüglichste Grund, der für die Progression geltend gemacht wird, stützt sich auf die Annahme, die Steuerfähigkeit nehme in einem grösseren Verhältnisse zu wie das Einkommen. Hiergegen wird bemerkt, es sei die Entbehrlichkeit auf verschiedenen Stufen nicht gleich gross, es sei nicht richtig, dass der Reichere einen mehrfachen Prozentsatz eben so leicht trage wie der Aermere den einfachen, auch lasse sich der Grad der Entbehrlichkeit gar nicht objektiv beurtheilen.

So sagt Eisenhart<sup>1)</sup>, die Wissenschaft solle sich hüten, den Sozialisten auf ein Gebiet zu folgen, das nur der Person allein zur souveränen Entscheidung zustehe, nämlich die Bestimmung des Gebrauchswerths der Einkünfte. „Alle Besteuerung wird sich daher in der Regel allerdings nur an den äusseren erscheinenden Tauschwerth der Einkünfte anlegen dürfen, um von einem jeden Einkommen denselben verhältnissmässigen Theil in Anspruch zu nehmen.“

Auch Rau<sup>2)</sup> wendet ein, die Abnahme des konkreten Werthes der Theile grösserer Einkommen finde nur bei dem Aufwande für persönliche Zwecke in vollem Maasse statt, nicht bei der Ersparung neuer Kapitale oder bei der Verwendung für gemeinnützige Zwecke, sie hänge auch zu sehr von individuellen Umständen ab und sei zu ungleichförmig, um bei der Besteuerung berücksichtigt werden zu können.

Das höhere Einkommen aber, so versicherte der sächsische Abgeordnete Krause, werde keineswegs nur zu überflüssigen Ausgaben verwendet, sondern zum grössten Theile in nützlicher Weise kapitalisirt.

Die individuelle Werthschätzung liegt allerdings für einen Dritten nicht offen zu Tage; auch würde, wenn der Steuerpflichtige über dieselbe die nöthigen Angaben machen sollte, damit letztere bei Bemessung des Steuerfusses berücksichtigt werden, für die Staatskasse ein günstiges Resultat sich nicht ergeben. Darum wird auch ganz von selbst darauf Verzicht geleistet werden müssen, den sogenannten Gebrauchswerth oder konkreten Werth, oder was man sonst noch für Namen dafür erfunden hat, zu ermitteln. Auch braucht man den vielfach verschwommenen Begriff des Tauschwerthes gar nicht einmal

1) Die Kunst der Besteuerung. Berlin 1868. S. 102.

2) a. a. O. §. 400<sup>a</sup>.

in's Spiel zu ziehen. Ohnedies müssten, wenn wirklich Anwendung von diesen Begriffen gemacht werden soll, dieselben doch etwas klarer gestellt sein, als es gegenwärtig in Wissenschaft und Praxis der Fall ist. Für die Begründung des progressiven Steuerfusses würde der Nachweis schon vollständig genügen, dass nach Deckung des hauptsächlichsten standesgemässen Lebensbedarfs, soweit er nach allgemein üblichen Anschauungen eine Berücksichtigung verdient, bei grösserem Einkommen eine nicht allein absolut, sondern auch relativ grössere Summe verbleibt als bei kleinerem. Dann würde aber nicht die Besteuerung nach gleichen, sondern eine solche nach steigenden Prozenten den ökonomischen Machtverhältnissen entsprechen. Wie die letzteren aber von dem einen oder dem anderen Steuerpflichtigen gewürdigt, ob sie hoch oder niedrig geschätzt werden, würde für die Wahl des Steuerfusses gleichgiltig sein. Ebenso bleibt es sich ganz gleich, ob das Einkommen vollständig verzehrt oder ob es zum grösseren Theile kapitalisirt werden soll. Wer in der Lage ist, einen Aufwand zu treiben, welcher über Volks- und Standessitte hinausgeht, dem kann man wohl auch grössere Lasten zumuthen. Wenn er, statt Luxus zu treiben, die Kapitalisirung vorzieht, so steigert er damit ohnstreitig seine wirtschaftliche Kraft; es liegt demnach gerade kein Grund vor, von einer höheren Besteuerung abzusehen. Wird etwa von den Reichen der grössere Theil der Einkünfte wirklich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, so würde damit allerdings eine Steuerermässigung gerechtfertigt werden können. Denn hier treten ja die Einzelnen an Stelle des Staates, um Aufgaben desselben zu erfüllen und damit auch dessen Ausgabebudget zu entlasten. Nur würde die Art der Steuervertheilung noch von der Frage abhängig sein, ob nicht nur einige wenige, sondern die grössere Mehrzahl oder alle Reichen einen solchen Gemein-sinn bethätigen und ob ihre gemeinnützigen Verwendungen eine wohl organisirte und richtig gelenkte Staatswirtschaft zu ersetzen vermögen. Wäre etwa letzteres nicht der Fall, so würde eine mehr oder weniger hohe und damit auch unter Umständen eine progressive Besteuerung nothwendig werden. Der wohlthätige Reiche wird dann den Steuerdruck nicht etwa bitter empfinden. Er kann sich ja in dem Bewusstsein trösten, dass ein Theil seiner Einkünfte im Interesse der Menschheit noch besser vom Staate verwendet wird, wie er es selbst vermag. Uebrigens hat die angeregte Frage in der Praxis eine so geringe Bedeutung, dass sie auf die Wahl des Steuerfusses gar keinen Einfluss ausübt. Die Zeiten, in welchen der Gemein-sinn aller Reichen eine Steuerermässigung empfiehlt, haben wir noch zu erwarten.

k. Diejenigen, welche nach Maassgabe der von der Staatsverbindung gewährten Vortheile die Steuern umlegen wollen und dabei die Annahme unterstellen, diese Vortheile seien dem Einkommen proportional, können eine Besteuerung nach steigenden Prozentsätzen natürlich nicht gut heissen. Denn der Staat würde ja alsdann seine Leistungen zu verschiedenen Preisen verkaufen, während er doch seine Angehörigen nach gleichem Maasse messen und keinen auf Unkosten des anderen begünstigen soll. „Es wäre Willkür von dem, welcher mehr bezieht, den ihm gewordenen Schutz zwei- oder dreimal so theuer bezahlen zu lassen als von dem kleinen Besitzer <sup>1)</sup>.“

In sehr prägnanter Weise hat Thiers diesem Gedanken Ausdruck gegeben, indem er dabei seinen eignen Standpunkt in einer Art charakterisirt, die wohl eine Wiedergabe seiner Worte rechtfertigt. „Man schlägt“, so sagt er <sup>2)</sup>, „beiläufig vor, so zu handeln, wie jener Kaufmann, der, wenn ein reicher Fremde unter seine Thür tritt, zu sich sagt: dieser Herr ist reich, freilich kann er mehr bezahlen. Wenn es sich bloss um eine Kleinigkeit von geringem Betrage handelt, so kann man über die Absicht, dieselben Dinge verschieden bezahlen zu lassen, lächeln, um so mehr als diese reichen Fremdlinge ja nicht gezwungen sind, den Handel einzugehen, und als das Uebel, das man ihnen zufügt, nicht sehr gross sein kann. Was aber würdet Ihr dazu meinen, wenn diese Käufer gezwungen wären, den Kauf abzuschliessen, und es ihnen nicht frei stände, ihn zurückzuweisen.“

„Wenn Ihr voraussetzt, dass Ihr bei einem Kaufmann 100 Pfund einer Esswaare kauft, so ist es billig, dass Ihr für 100 Pfunde bezahlt; und wenn Ihr 1000 erseht, das Geld für 1000 Pfunde erlegt. Könntet Ihr es aber vernünftig finden, wenn man Euch das Pfund höher anrechnete, wenn Ihr 100 Zentner und nicht nur einen nehmt? Im gewöhnlichen Leben findet gerade das Gegentheil statt; denn der Kaufmann nimmt auf den grösseren Gewinn Rücksicht, den Ihr ihm verschaffet. Hier ist es aber nicht so; je mehr Ihr kauft, desto theurer wollt Ihr bezahlen. Wendet Ihr Euch an eine Gesellschaft, die Frachten zur Weiterbeförderung annimmt, und bietet Ihr derselben 1000, 100,000 Tonnen an, so werdet Ihr für 1000, für 100,000 Tonnen zahlen, aber gewöhnlich um etwas weniger, je mehr Frachtgüter Ihr der Gesellschaft anweist; denn ihre Kosten nehmen bei einer grösseren Menge eher ab als zu. . . .“

1) Das engl. Einkommensteuergesetz. München 1853. S. III.

2) a. a. O. S. 196.

Man hat auf diese Erörterungen hin gegen Thiers den Vorwurf erhoben, er nehme in der Staatswirthschaftslehre einen Krämerstandpunkt ein, doch scheint mir derselbe geradezu verkehrt zu sein. Denn Thiers übt in der That eine Grossmuth, die der echten Krämerseele eigentlich fremd ist. Er ist der Armenpflege nicht abgeneigt und will von allen Steuerpflichtigen gleiche Prozente erheben, d. h. er verweigert den Reicheren zu Gunsten der weniger Begüterten den Rabatt, auf den sie doch als Abnehmer einer grösseren Zahl von Portionen Schutz u. dergl. Anspruch machen dürften. Darum ist auch Thiers, der Leistung und Gegenleistung einander angepasst haben will, nichts weniger als konsequent und gerecht.

Uebrigens ist der von Thiers angestellte Vergleich zwischen der Staatswirthschaft und dem Verfahren von Kaufleuten und Spediteuren ein hinkender. Der Staat und seine Angehörigen stehen durchaus nicht in gleichem Verhältniss einander gegenüber, wie der Händler und seine Kunden. Wenn der Einzelne einen Theil seiner durch Fähigkeiten und äussere Mittel bedingten wirthschaftlichen Kraft dem Staatsleben verdankt, so sind Käufer und Verkäufer in dieser Beziehung mehr oder ganz von einander unabhängig. Der *A* kann etwa zum *B* treten, mit ihm dingen und um einen Preis sich einigen, bei welchem beide augenblicklich ihren Vortheil finden. Der Besitz des Einen wird für den Anderen gleichgiltig sein, insofern er etwa nicht der Spekulation eine günstige Handhabe bietet. Vergütet dagegen der Private dem Staate nur die Kosten, welche letzterer etwa aufwendet, um das Einkommen des Ersteren zu schützen, so könnte der Staat dabei doch etwas zu kurz kommen. Denn er hat, um mit A. Müller zu reden, bei der Einkommensbildung selber mitgewirkt. Hiernach wird es leichter fallen, den Nachweis zu erbringen, dass, wenn Leistung und Gegenleistung sich die Waage halten sollen, die dem Einkommen proportionale Steuer nicht am Platze sei, als es Thiers und Anderen, die seine Anschauungen theilen, gelingen dürfte, die Gerechtigkeit ihrer eigenen Forderungen darzuthun.

1. Mit den gewichtigsten Waffen glauben Viele die Anhänger des progressiven Steuerfusses schlagen zu können, wenn sie ihnen vorhalten, dass eine solche mit dem Einkommen steigende Besteuerung die Gefahr in sich berge, den Trieb zu Fleiss, Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit einzuengen, den Uebergang zu extensiveren Betriebssystemen zu veranlassen, zur Auswanderung der Kapitalien anzureizen, die Versuchung zur Defraudation zu vergrössern u. dergl.

„Dem ehrlichen Erwerbe, selbst des grössten Vermögens“, meint

Bergius<sup>1)</sup>, „darf keine Erschwerung bereitet werden“, und verurtheilt damit eigentlich jede Besteuerung. Dass etwa der Staat durch seine Leistungen die durch die Abgaben bewirkten Entziehungen wieder vergüte, würde nicht gerade ausschliesslich zu Gunsten der proportionalen Belastung sprechen.

Mill glaubt<sup>2)</sup>, „die grossen Einkommen nach einem höheren Satze besteuern als die geringeren, heisst nichts Anderes, als die Erwerbsthätigkeit und Sparsamkeit besteuern und den Fleissigen mit einer Strafe belegen, weil er mehr gearbeitet und mehr gespart hat als Andere<sup>3)</sup>.“

Eisenhart<sup>4)</sup> bezeichnet die Vertheilung der Steuern nach steigenden Prozenten als eine unkluge und unwirtschaftliche Besteuerungsform. „Denn so lange Sicherheit des Eigenthums, so lange die unverbrüchliche Gewissheit, die Früchte seiner Anstrengungen und Sorgen ungestört geniessen zu können, die erste Bedingung von Fleiss und Betriebsamkeit bleiben, so lange wird die progressive Besteuerung der grösseren Einkünfte nichts Anderes heissen als den Erwerbseifer entmuthigen, den Nationalreichtum in seiner innersten Triebfeder lahm legen und die Besteuerung in einen selbstmörderischen Krieg gegen ihre eigenen und vornehmsten Quellen verwickeln.“

Maurus<sup>5)</sup> lobt an der Vermögenssteuer, dass sie jenes Einkommen, welches dem Einzelnen aus seinem grösseren Fleisse, aus grösserer Geschicklichkeit oder aus glücklichen Zufällen zukomme, gerechter Weise frei lasse. Die Einkommensteuer besitze diesen Vorzug nicht. „Hinsichtlich der Ungerechtigkeit in Bezug auf die ungleiche Belastung von Produktion und Arbeit gegenüber dem Nichtarbeiter wirke aber die Progressivbesteuerung noch härter und sie schreibe geradezu eine Prämie auf die Indolenz oder Vergeudung aus dadurch, dass sie alles aus der produktiven Thätigkeit gezogene Einkommen einer mit seiner Grösse progressiv wachsenden Besteuerung unterwerfe.“

Nach einem bekannten, häufig zitierten Ausspruche von Baudrillart soll die Progression des Steuerfusses, auch wo sie mässig ist, einer Strafe auf die Ersparnisse gleichkommen.

Jollivet<sup>6)</sup> nennt sie eine auf die Faulheit gesetzte Prämie, eine Strafe für das Gedeihen.

1) a. a. O. S. 253.

2) a. a. O. Buch V Kap. II § 3.

3) Diese Bemerkung findet sich wörtlich auch bei Bergius a. a. O. S. 253.

4) a. a. O. S. 103. E. ist demnach heute anderer Ansicht als früher.

5) a. a. O. S. 179.

6) De l'impôt progressif. Paris 1793.

Haller<sup>1)</sup> sieht in ihr „eine höchst verderbliche Erfindung, die nur unserem alles Recht umkehrenden, von Neid gegen jedes höhere Glück besessenen Zeitalter vorbehalten gewesen, wo man alle fleissige, vermögliche, wirthschaftliche Leute gleichsam als Verbrecher oder als Feinde der bürgerlichen Gesellschaft behandelt, während sie doch gerade ihre Stützen und natürlichen Freunde sind.“ In der prozentig gleichen Besteuerung liege wenigstens noch eine Art von Billigkeit, die relative Gleichheit. Die progressive Steuer aber sei gleichsam eine Strafe oder Busse für höheres Eigenthum. Durch dieselbe werde Fleiss und Sparsamkeit schädlich, Trägheit und Verschwendung oft nützlich werden.

Auch Murhard<sup>2)</sup> glaubt, es werde Niemand mehr sein Vermögen vergrössern, wenn mit dem wachsenden Vermögen auch die Steuer wachse, — denn es schwinde von einem gewissen Punkte an das Interesse an der Produktion (Laspeyres<sup>3)</sup>, — durch den zunehmenden Steuerfuss werde der Eifer zum weiteren Erwerbe gelähmt und eine starke Versuchung hervorgerufen, die wahre Grösse des Einkommens zu verheimlichen oder die Steuer zu umgehen (Rau<sup>4)</sup>).

Man macht ferner das Bedenken laut, die Progression möchte dem Inlande einen Theil seiner wirthschaftlichen Kräfte entziehen. Darum müsse auch die Furcht, manche Steuerpflichtige aus dem Lande zu vertreiben, so lange es naheliegende Staaten ohne solche excessive Progressivsteuer gebe, davon abhalten (Helfferich<sup>5)</sup>). Bei der Umlage der Steuer auf die Reichen, fordert ebenso M. Wirth<sup>6)</sup>, müsse auch ein billiges Maass eingehalten werden, weil die Kapitalsammlung nicht gehindert, weil namentlich Kapital nicht zur Auswanderung getrieben werden dürfe. Denn es speise die Industrie und setze Arbeiter in Beschäftigung, welche ihrerseits ebenfalls einen Steuerbeitrag lieferten.

Aber die Progression wird nicht allein deswegen für gefährlich bezeichnet, weil sie den Erwerbsbetrieb einenge und den redlichen Unternehmungsgeist hemme (v. L. in: D. engl. Einkommensteuergesetz S. III), sondern man wendet auch gegen sie ein, dass sie bei konsequenter Durchführung schliesslich Einkommen, Vermögen, ja sogar noch mehr als dies absorbire.

1) a. a. O. Band VI S. 133.

2) Politik der Besteuerung. Cassel 1840. S. 540.

3) a. a. O. S. 115.

4) a. a. O. § 400. A.

5) a. a. O. S. 580.

6) Grundzüge der Nationalökonomie Bd. II. 3. Aufl. Cöln 1869. S. 531.

Dann könnte es allerdings, wie Thiers<sup>1)</sup> meint, wenn man consequent mit der Progression fortfahre, ganz unnütz, ja gefährlich werden, reich zu sein.

Sehr vorsichtig drückt sich Rau aus. Er meint<sup>2)</sup>, „eine fortgesetzte Steigerung führt zu einem Punkte, wo eine Vermehrung des Einkommens durch die Steuer ganz aufgezehrt wird“. Er unterstellt hierbei, dass der höhere Prozentsatz nur von dem jeweiligen Mehr-einkommen erhoben werde, so dass in der That durch die Besteuerung nur eine Maximalgränze gezogen würde, über welche hinaus wirtschaftliche Verwendungen zu persönlichen Zwecken nicht mehr stattfinden könnten. Diese Gränze würde erreicht, sobald der an den Zuwachs zum Einkommen gelegte Steuerfuss gleich 1 geworden ist. Unter der genannten Voraussetzung würde selbstverständlich jeder weitere Mehrbezug, aber auch nicht mehr als dieser vom Staate beansprucht werden können.

Würden etwa erhoben vom ersten Hundert 1  $\%$ , vom zweiten 2  $\%$ , vom dritten 3  $\%$  u. s. w., so wären zu entrichten:

| von Einkommen | an Steuern | an Prozenten<br>vom ganzen Einkommen |
|---------------|------------|--------------------------------------|
| 100           | 1          | 1                                    |
| 200           | 3          | 1,5                                  |
| 300           | 6          | 2                                    |
| 400           | 10         | 2,5                                  |
| .....         | .....      | .....                                |
| 9700          | 4753       | 49                                   |
| 9800          | 4851       | 49,5                                 |
| 9900          | 4950       | 50                                   |

Von hier ab würde jedes weitere Hundert vollständig hinweggenommen, so dass Jedem, welcher durch Besitz und Arbeit mehr als 9900 erzielt, doch nur 4950 verbleiben.

Dass unter diesen Umständen der Erwerbseifer entmuthigt werde oder schon vorher eine Gränze erreiche, ehe der Steuersatz bis auf 50  $\%$  gestiegen ist, liegt auf flacher Hand. Demnach würde die Progression wohl so weit nicht fortgesetzt werden dürfen. Ein solches Verfahren glaubt Rau jedoch verwerfen zu müssen. „Soll aber die Steigerung“, meint er, „bei einer gewissen Höhe des Einkommens aufhören, so ist es unbillig, bei niedrigeren Beträgen desselben die Quote noch zunehmen zu lassen.“

1) a. a. O.

2) a. a. O.

Der gleichen Ansicht ist auch Helferich. „Aber mit der Anerkennung der Gerechtigkeit jenes Verfahrens (nach welchem kleinere Einkommen nach einem geringeren Steuerfuss beigezogen werden) wird das Prinzip der Progression überhaupt als gerecht anerkannt, weil gar nicht einzusehen ist, warum ein Verfahren, das bis zu einer gewissen Einkommensgrösse als gerecht angesehen wird, über diese hinaus keine Forderung der Gerechtigkeit sein soll.“

Wäre der Gedankengang Rau's richtig, so würde freilich unter der Voraussetzung, dass für die Grösse des zu versteuernden Einkommens das augenblicklich vorhandene Maximum als Gränze nicht angenommen werden kann, eine Progression des Steuerfusses schlechterdings unzulässig sein. Denn irgendwo würde, wie Laspeyres<sup>1)</sup> ganz richtig bemerkt, jener von Rau angedeutete Punkt doch erreicht werden. Indessen ist die Anschauung Rau's eine sehr einseitige. Er hat nur eine bestimmte Art der Progression im Auge, und zwar eine solche, bei welcher eben der von ihm gerügte Mangel nicht immer unvermeidlich ist, während es doch in der That unzählige Arten von Progressionen gibt.

Während Rau nur befürchtet, es möchte der Mehrertrag durch die Steuer absorbiert werden, glauben Andere, eine progressive Belastung würde von einer gewissen Einkommensgrösse an das gesammte Einkommen oder gar noch mehr als dieses verschlucken.

„Selbst die einfachste geometrische Progression“, sagt M. Wirth<sup>2)</sup>, „führt zu der Absurdität, dass sie bei einem gewissen Punkt das ganze Einkommen verschlingt.“ Gleicher Ansicht ist Pfeiffer<sup>3)</sup>, nach welchem das Einkommen sehr bald von der Steuer überholt würde.

Darum bezeichnete auch Jollivet<sup>4)</sup> den impôt progressif als einen Geier, welcher seine eigenen Eingeweide zerresse, und K. Braun<sup>5)</sup> definirt die progressive Besteuerung schlechthin als jenes System, wonach der Prozentsatz mit dem Einkommen wachse, so lange bis er dasselbe aufzehre.

Dass dem so sein müsse, das geht sogar einem K. Rössler<sup>6)</sup> aus einer, allerdings gar wunderlichen arithmetischen Logik hervor.

1) a. a. O. S. 115.

2) a. a. O. S. 531.

3) Staatseinnahmen. Stuttgart 1866. II S. 29.

4) a. a. O.

5) a. a. O.

6) Ueber Personalbesteuerung, in den Schriften des Vereins für Socialpolitik III. Leipzig 1873. S. 81.



Nach Rössler „versteht man unter einer progressiven Steuer, dass je grösser das Einkommen, desto grösser die verhältnissmässige Abgabe an den Staat wird. Nun zeigt aber die arithmetische Logik, dass auf diesem Wege die Abgabe das Einkommen einmal erreichen und demnächst übersteigen muss. Sollte der Quotient des Einkommens, durch welchen die Abgabe bestimmt wird, nur in dem Maasse zunehmen, wie das Einkommen selbst, so wäre die Steuer eben keine progressive, d. h. keine solche, wo das Wachstum der Abgabe das Wachstum des Einkommens übersteigt<sup>1)</sup>. Aus dem blossen Grundsatz der progressiven Steuer folgt, dass die Abgabe einmal das Einkommen absorbiren und, wenn ein Wachstum nach der Absorption denkbar wäre, mehr als einmal absorbiren müsste.“

Eine solche Steuer würde freilich, wie Rössler meint, das ganze wirthschaftliche Leben eines Volkes leicht vernichten und in der Praxis einer Bestrafung und Konfiskation des Reichthums gleichkommen.

Auch Laspeyres<sup>2)</sup> ist der Ansicht, dass jener Punkt einmal erreicht werden müsse. Wenn man ihn auch weiter hinaus lege, so werde die Absurdität der Progression nur quantitativ abgeschwächt, aber nicht aufgehoben. Irgendwo werde man an diese Gränze stossen, wo dies geschehe, sei ziemlich einerlei. Denn wenn überhaupt eine Progression einmal für richtig angesehen werde, könne sie beliebig stark oder schwach gemacht werden; einen Grund für eine bestimmte Höhe könne es nicht geben.

Umpfenbach<sup>3)</sup> glaubt sogar, dass die Progression, möge man dieselbe so langsam oder so schnell wählen, als man wolle, über jenen Punkt hinaus zur Inanspruchnahme eines sich immer steigenden Vielfachen des ganzen Einkommens, d. i. zur Besteuerung einer negativen Beitragsfähigkeit nothwendig führen müsse.

Wohl alle vorstehend erwähnten Autoren denken bei ihren Einwendungen an eine Progression, bei welcher die verschiedenen Einkommen sich zu einander verhalten, wie die von einem jeden erhobenen Steuerprocente. Würde etwa das Einkommen  $E$  mit einem Prozentsatze  $p$ , das Einkommen  $m \cdot E$  mit  $m \cdot p$  ‰ belastet, so würde die vom letzteren erhobene Steuer sich beziffern auf  $\frac{Emp}{100}$  und dem Steuerpflichti-

1) Was sich wohl Rössler, als er obige Sätze niederschrieb, unter dem „Quotienten des Einkommens“ und unter der „verhältnissmässigen Abgabe“ vorgestellt hat, ist mir nicht klar.

2) a. a. O. S. 115.

3) Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Erlangen 1859. S. 120.

gen die Summe  $mE \left(1 - \frac{mp}{100}\right)$  übrig lassen. Dieser Rest erreicht ein Maximum bei  $mp = 50$  und wird  $= 0$  für  $mp = 100$ . Wer also ein Einkommen bezieht, welches grösser ist als  $50 E$ , dem würde nach der Besteuerung weniger oder höchstens nur eben so viel verbleiben wie denjenigen, welche es bis zum Einkommen von  $50 E$  nicht gebracht haben.

Umpfenbach knüpft an diese Erscheinung eine Bemerkung, die ich hier nicht übergehen will, weil sie zeigt, dass allzugrosse Gründlichkeit bei dem Kampfe gegen den progressiven Steuerfuss nicht immer obgewaltet hat. Umpfenbach sagt<sup>1)</sup>: „Es macht einen wahrhaft komischen Eindruck, wenn einer der eben zitierten Autoren eine Tabelle der Steuerprogression aufstellt, worin er eruiert, dass bei der Besteuerung eines Einkommens

|     |            |     |     |                           |         |
|-----|------------|-----|-----|---------------------------|---------|
| von | 100 Thlrn. | mit | 5 % | an Steuer entrichtet wird | 5 Thlr. |
| „   | 200        | „   | 6   | „                         | 12      |
| „   | 300        | „   | 7   | „                         | 21      |
| „   | 1000       | „   | 14  | „                         | 140     |
| „   | 4900       | „   | 53  | „                         | 2597    |

Setzt man diese Tabelle weiter fort, so findet man, dass bei einem Einkommen von 9600 Thlr. die Steuer 100 % d. h. das ganze Einkommen in Anspruch nehmen würde und dass von einem Menschen, der so unglücklich wäre, eine Million Thaler Einkommen zu haben, 100.040.000 Thlr. sage Einhundert Millionen und vierzigtausend Thaler Steuern gefordert werden müssten.“

Einen komischen Eindruck könnte dieses Beispiel allerdings machen und zwar nicht auf Unkosten des zit. Autors, sondern Umpfenbach's selber. Doch wird hier der Humor etwas in den Hintergrund gedrängt durch die nicht gerade lobenswerthe Behandlung, welche Umpfenbach zu Gunsten seiner Motivirung jenem Schriftsteller — J. Schön — angedeihen lässt.

Schön sagt ausdrücklich<sup>2)</sup>, „die Art des Steigens wird, abgesehen von allen wirklichen Verhältnissen, von der Verfassung abhängen, indem diese die Vermögensverhältnisse der Bürger sehr nahe angehen. In Demokratien ist die Vermeidung einer grossen Vermögensungleichheit die Hauptsache. Statt sie durch gewaltsame Mittel, wie sie Lykurg ergriff, erzielen zu wollen, würde sie am besten durch die Steigerung der Abgaben erreicht werden.“

1) a. a. O.

2) Grundsätze der Finanz. Breslau 1832. S. 59.

Beispielshalber stellt hierfür Schön die oben erwähnte Tabelle auf. In Monarchien und Aristokratien dagegen, meint er, wo die Vermögensgleichheit schlechterdings nicht erzielt werden solle, müsse der Steuerfuss bloss dann in arithmetischem Verhältnisse wachsen, wenn das Einkommen eine Verdoppelung erlange. Hier könne das Einkommen bis zum Aeussersten emporsteigen. In diesem Falle würde, wenn das Einkommen sich bezifferte auf  $2^n \cdot 100$ , nach Schön die Steuer sich zu belaufen haben auf  $p + n$  ‰. Für  $p = 5$ , wie es Schön annimmt, würde der Steuerfuss bei einem Einkommen von 3200 sich belaufen auf 10 ‰, bei 102,400 auf 15 ‰, bei 3,276,800 auf 20 ‰. Wäre  $p = 0$ , so würden 20 ‰ erst zu zahlen sein von einem Einkommen von 104,857,200, eine Ziffer, welche für die Praxis der Steuerpolitik jedenfalls noch recht lange Zeit in das Gebiet des Imaginären gehören wird. Und Schön lässt, wohlgemerkt, seine Prozente nicht etwa von 100 zu 100 Pfennigen, sondern von 100 zu 100 Thalern steigen. Setzen wir ganz allgemein das Einkommen  $= a^n \cdot b$ ; das Steuerprozent  $= n$ , so kann je nach der Wahl von  $a$  und  $b$  ein relativ niedriges Prozent erst bei dem höchsten vorhandenen Einkommen erreicht werden. Für  $a = 3$  und  $b = 200$  wären 8 ‰ zu steuern von 1,312,200 und 20 ‰ von rund 700 Milliarden. Bei dieser Formel, welche noch nicht einmal so gewählt ist, dass das Einkommen bis zur Unendlichkeit hin wachsen kann, ohne durch die Steuer absorbiert zu werden, kann doch nur ein blinder Prinzipienreiter davon sprechen, dass die Progression in ihrer letzten Konsequenz nothwendig zur Besteuerung einer negativen Beitragsfähigkeit führen müsse.

Alle die angeführten Einwände schiessen weit über das Ziel hinaus, indem sie sich auf den Gedanken stützen, bei jeder Progression, möge ihr Verlauf sein, welcher Art er wolle, müssten jene beiden Punkte erreicht werden, wo die Besteuerung Erwerbe- und Spartrieb lähme oder gar das ganze Einkommen verschlucke. Viele derselben würden, wenn sie wirklich zutreffend wären, nicht allein gegen den progressiven, sondern auch gegen den konstanten Steuerfuss, ja gegen jede Besteuerung überhaupt gerichtet sein.

Wenn man befürchtet, durch die Progression könnten allzuhohe Sätze erreicht werden; so ist das Bedenken ebenso gerechtfertigt, die an den Staat zu zahlenden Abgaben könnten über alles wirtschaftliche Maass hinaus von der Regierung gesteigert werden, so dass arm und reich unter dem Steuerjoch seufzten. Bei prozentig gleicher Besteuerung würde in diesem Falle, was wohl nicht bestritten werden dürfte, für die niederen Klassen der Druck bis zur Unerträglichkeit

anschwellen, ein Uebelstand, welcher gerade durch die Progression ohne gleich fühlbare Mehrbelastung der höheren Klassen beseitigt oder gemildert werden kann. Freilich sagt man wohl, die Bemessung der Staatseinnahmen und deren Verwendung müssten nach richtigen staatswirtschaftlichen Prinzipien erfolgen, d. h. durch die Besteuerung und die übrigen Einrichtungen und Maassregeln des Staates solle die gesamte wirtschaftliche Nationalkraft nicht nur nicht geschmälert, sondern vielmehr gesteigert werden. Würde diese Bedingung erfüllt, so könnte allerdings die Steuer nicht als zu hoch bezeichnet werden. Indessen gilt das Gleiche ja auch von der Progression. Dieselbe dürfte keinesfalls diejenigen Schranken überschreiten, welche ihr durch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gesteckt werden. Diese Schranken lassen sich nur von Fall zu Fall bestimmen, wie ja auch das Verhältniss von Staatseinnahmen zum gesamten Volkseinkommen kein für alle Zeiten fest gegebenes ist. Wäre wirklich die Ansicht zutreffend, nach welcher, sobald man überhaupt einmal eine Progression für richtig ansehe, dieselbe beliebig stark oder schwach gemacht werden könne, da es einen Grund für eine bestimmte Höhe nicht gebe, so könnte man wohl mit gleicher Motivirung jede Steuer verwerfen. Die Art und mithin die Wirkung der Progression hängt ja u. A. auch von der Grösse des Staatsbedarfs ab, welcher durch Steuern zu decken ist. Ist derselbe im Verhältniss zum ganzen Volkseinkommen nicht sehr gross, und hält man ausserdem an dem Grundsatz fest, dass Steuerbefreiungen nicht zuzulassen sind, so dürften die Bedenken, welche man in der erwähnten Beziehung äussert, als unerheblich bezeichnet werden, ja sogar vollständig verschwinden, sobald nur der Besitz nicht allzu ungleichmässig vertheilt ist.

Dass etwa bei Anwendung irgend eines progressiven Steuerfusses ein Theil des vorhandenen Kapitals aus dem Lande getrieben werden kann, lässt sich nicht in Abrede stellen; verkehrt aber wäre es trotzdem, hierin einen Mangel der Progression erblicken zu wollen. Konsequenter Weise müsste man in diesem Falle von der Besteuerung überhaupt absehen, oder dieselbe so bemessen, dass die Nachbarstaaten keine allzugrosse Anziehungskraft ausüben. Erhebt man etwa im Inlande von jedem Einkommen einen hohen, aber konstanten Prozentsatz, während im benachbarten Staate nur geringe Steuern entrichtet werden, so dürfte doch auch wohl ein Abfluss zu befürchten sein.

F. Stöpel<sup>1)</sup> rechnet aus, dass eine Fabrik in der Schweiz, die

1) Zeitschrift Merkur Nr. 9, vom 26. Februar 1876.

1000 Arbeiter beschäftige, welche mit ihren Familien eine Kopfzahl von 3000 repräsentirten, an Staatslasten 60.000 Fr. aufbringen müsse; ein gleiches Etablissement in Deutschland dagegen werde 141.000 Fr. zu zahlen haben, was eine Differenz zu Ungunsten der deutschen Fabrik von 81.000 Fr. ausmache. Nimmt nun desswegen wirklich das Kapital von Deutschland seinen Weg in die Schweiz oder glaubt man etwa, eine Besteuerung nach steigendem Prozentsatze, welche in der Schweiz eingeführt wird, werde das Gold dieses Landes nach Deutschland hindrängen? Jene Furcht ist bekanntlich der Grund, der bis jetzt in der Regel gegen Belastung des flüssigen kosmopolitischen Kapitals angeführt wurde. Man meinte, diesen empfindlichen Hebel des wirthschaftlichen Fortschritts zart und schonend behandeln zu müssen, damit er dem Vaterlande seine Segen spendende Pandorabüchse nicht verschliesse, Rücksichten, wie sie s. Z. auch viele Kameralisten den reichen Fremden gegenüber geübt wissen wollten, die man durch Exemptionen, Kaffeehäuser, Titel, Ehren, Orden etc. anlocken solle. Doch scheinen mir diese Befürchtungen, so allgemein gehalten, doch nicht zutreffend zu sein. Lasse man das flüssige Kapital nur immer drohen; die relativ niedrigen Sätze, die unter dem Titel Einkommen- oder Kapitalrentensteuer von ihm in Wirklichkeit entrichtet werden oder die es etwa zahlen soll, werden bei den thatsächlich bestehenden erheblichen Verschiedenheiten der auf die Rentabilität influirenden Verhältnisse und sonstiger Bedingungen, welche kosmopolitischen Neigungen einen Damm von Land zu Land entgegensetzen, die Auswanderungslust wohl noch nicht in bedenklichem Grade erhöhen.

Unter der Annahme, dass Renten und Zinsen vollständig erfasst werden könnten, würde

| bei einer Besteuerung | der dem Kapitalisten zufallende Zinssatz ermässigt |            |                       |
|-----------------------|----------------------------------------------------|------------|-----------------------|
|                       | um                                                 | von 4 auf: | von 5 auf: von 6 auf: |
| 3 %                   | 3,88                                               | 4,85       | 5,82                  |
| 6 „                   | 3,76                                               | 4,70       | 5,64                  |
| 10 „                  | 3,60                                               | 4,50       | 5,40                  |
| 20 „                  | 3,20                                               | 4,00       | 4,80                  |

Solchen Ziffern gegenüber dürften die Nachtheile einer gänzlichen oder theilweisen Steuerfreiheit viel zu gross sein; um etwa jener Furcht Raum zu lassen. Und in Wirklichkeit würde es sich nicht einmal um 20, selten vielleicht um 10 Prozente handeln. Der Inhaber von Obligationen, Pfandbriefen etc. würde aber nicht etwa dem Vaterlande den Rücken kehren und nach der Fremde wandern, wenn er statt 4,

5 oder 6 % etwa nur 3,76, 4,70 oder 5,64 erhalten soll. Der Kapitalisirungstrieb würde durch solche Belastungen gerade auch noch nicht erstickt werden. Sollten dieselben aber etwa das fremde in seiner eigenen Heimath stark belastete Kapital vom Einströmen abhalten, so ist dies keineswegs unter allen Umständen zu beklagen.

Uebrigens ist die Steuer unter den Uebeln, die dem ungestörten Zinsenbezüge drohen, das grösste gerade noch nicht und kann auch leicht durch andere einwirkende Faktoren wieder paralysirt werden. Spanien, Rumänien und andere ähnlich situirte Länder werden, auch wenn sie Steuerfreiheit für alle Ewigkeit und länger garantiren, den vorsichtigen und kundigen Kapitalisten nicht sonderlich reizen.

Die Progression würde, wenn sie allzustark anstiege, den erwähnten Missstand leicht im Gefolge haben können. Sie würde aber alsdann nicht jede grosse Unternehmung gefährden, sondern nur dem grossen Besitze die Lust zu weiterem Verbleibe in der Heimath rauben. Aktiengesellschaften und Produktivgenossenschaften brauchen nicht gerade durch einen progressiven Steuerfuss beeengt zu werden. Denn in je kleineren Raten sich der Gesamtgewinn vertheilt, um so niedriger ist der Prozentsatz der Besteuerung nicht allein der einzelnen Raten, sondern auch des ganzen Reinertrages der Unternehmung. In soweit würden dann durch die progressive Belastung diejenigen Unternehmungsformen begünstigt, denen die Tendenz einer gleichmässigeren Vertheilung des Besitzes inne wohnt. Uebrigens lässt sich die Progression ja immer so einrichten, dass man den Eintritt jenes Uebelstandes nicht zu befürchten hat.

Sehr treffend hat bereits v. Scheel<sup>1)</sup> den von Mill<sup>2)</sup> herrührenden und mehrfach reproduzirten Einwand widerlegt, durch die Progression würden Fleiss und Sparsamkeit zu sehr belastet. Er fragt, aus welchen Gründen man die Produkte aus Fleiss und Sparsamkeit nicht besteuern und wie man es anfangen solle, um sie frei zu lassen. Jener Einwand müsse auch gegen die proportionale Besteuerung erhoben werden. Denn die höhere Steuerfähigkeit könne ja aus Fleiss und Sparsamkeit hervorgegangen sein, in welchem Falle nur Erbanfall und Durchschnittsfleiss bzw. Durchschnittsfaulheit getroffen werden dürften. Auch seien, fügt v. Scheel hinzu, höhere Einkommen nicht gerade immer das Resultat von Fleiss und Sparsamkeit. Ausserdem aber müsste die Progression so gewählt werden, dass sie die guten wirth-

---

1) a. a. O.

2) a. a. O.

schaftlichen Triebe nicht einengt oder verkümmern lässt. Die Steuer wäre in der Weise zu veranlagern, dass der mit der Mehreinnahme steigende Steuerfuss nicht nur nicht so hoch werde, dass er diese Mehreinnahmen vollständig absorbire, sondern die Steuer müsste vielmehr noch so viel übrig lassen, dass der verbleibende Rest einen genügenden Sporn für Erwerbsbetrieb und Sparsamkeit bildet.

Schon Say<sup>1)</sup> hat hierauf hingedeutet, ohne dass jedoch seine Ausführungen von späteren Schriftstellern genügend beachtet worden sind. Er meinte, durch die Steuer brauche ja nur ein Theil und zwar nur ein sehr mässiger vom Zuwachse des Vermögens hinweggenommen zu werden, so bleibe Jedem eine Aufmunterungs-Prämie zur Vermehrung seines Vermögens übrig, welche weit stärker sei als jene Entmuthigungs-Prämie. Es gebe ja verschiedene Arten Progressionen, worunter auch eine solche, die nie mehr als den geringeren Theil des Einkommens hinwegnehme.

Ebenso sagt Rossi<sup>2)</sup>: „Il est donc clair que lorsqu'on parle d'impôt progressif, on ne peut entendre qu'un impôt progressif renfermé dans certaines limites.“

Aus diesen Worten geht freilich nicht klar hervor, ob Rossi alle wirklich vorhandenen Einkommen konsequent progressiv belasten will, oder aber von einer gewissen Einkommenshöhe an die Progression abzubrechen und von da ab nach gleichen Prozentsätzen zu besteuern verlangt. Letzteres wird von manchen Anhängern der progressiven Besteuerung vorgeschlagen, weshalb auch dieselben nicht selten sich den Vorwurf der Inkonsequenz zugezogen haben.

So meint Emminghaus<sup>3)</sup>, die Progression finde an dem Punkte ihre natürliche Gränze, wo ein reines Einkommen erzielt werde, womit man die Bedürfnisse des Wohllebens, soweit sie auch innerhalb der Schranken des Vernünftigen und sittlich Gerechtfertigten ausgedehnt seien, reichlich befriedigen könne, oder welches wohl gar dann noch einen Ueberschuss lasse. Denn von da an, wo sich solche Ueberschüsse zeigten, belaste ein gleicher Prozentsatz den Steuerzahler in der That gleich stark, oder vielmehr gleich wenig. Die Gränze der Progression sei allerdings nicht leicht zu finden.

Aus gleichen Gründen ist J. Neumann<sup>4)</sup> für eine derartige Be-

1) Ausführliche Darstellung der Nationalökonomie, übersetzt von Morstadt. Stuttgart 1833. Bd. III. S. 120 u. S. 287.

2) a. a. O. S. 32.

3) a. a. O.

4) a. a. O. S. 146.

steuerung, welche er als „Degressions- oder Regressionsform“ bezeichnet. Ebenso will J. Gensel<sup>1)</sup> von derjenigen Einkommensstufe ab, von welcher an ein gleich starker Prozentsatz gleich stark oder gleich wenig belaste, einen konstanten Steuerfuss anlegen und von diesem Normalsatze an abwärts allmählich wachsende Ermässigungen eintreten lassen.

Die Idee dieser sog. degressiven Steuer scheint mir in etwas engem Zusammenhange mit der Furcht zu stehen, es möchte, wenn man nicht bei einer bestimmten Einkommenshöhe Halt gebiete, der Steuerfuss doch später einmal die Grösse 1 erreichen und somit die Theorie, welche keine Besitzesnivellirung anstrebt, ad absurdum führen. Auch weicht man bei derselben thatsächlich von der angenommenen Richtschnur der Steuervertheilung ab, nach welcher die Belastung nach der Steuerfähigkeit zu erfolgen hat. Ich sollte denken, eine Gränze dürfe man da gar nicht eintreten lassen, von wo ab der Steuerzahler „gleich wenig“ gedrückt werde, weil anderenfalls hier die Theorie Schiffbruch leidet. Denn sobald der Staat einfach nehmen kann, ohne dass dadurch ein fühlbarer Druck ausgeübt wird, so dürfte eine derartige Einnahmequelle erst recht empfehlenswerth sein, und zwar weit mehr als solche indirekte Steuern, von welchen man rühmt, sie würden leichter getragen als die direkten.

Uebrigens ist jene Annahme, als ob von einer bestimmten Einkommenshöhe an durch den konstanten Steuerfuss ein gleich bleibender Druck verursacht werde, nichts weiter als eine Hypothese. Man erkundige sich nur einmal bei unseren obersten Zehntausend, mit welchem Grade von Gleichgiltigkeit sie etwa eine unbegranzte Progression oder Steuerbefreiungen begrüßen würden, ob sie sich wirklich jeder Vermehrung ihres Ueberflusses und jeder Kapitalisirung gegenüber gleich indifferent verhalten oder ob sie nicht eine Steigerung ihrer wirtschaftlichen Kräfte und eine damit verbundene Hebung ihrer sozialen Stellung dem Steuerzahlen vorziehen.

Dafür, dass meine vorhin aufgestellte Behauptung über den Ursprung von der Idee der Degression oder Regression nicht unzutreffend sei, scheinen mir mehrere bei verschiedenen Schriftstellern vorgefundene Bemerkungen, wie auch der Umstand zu sprechen, dass man selbst in der Wahl des Wortes einen Schutz gegen zu weit gehende Anforderungen sucht.

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik III. S. 45; und Hirth, Annalen von 1874 S. 1447.



„L'impôt progressif de cette nature“, sagte Wolowsky <sup>1)</sup> in der Sitzung der Nationalversammlung vom 22. Dezember 1871, „ne m'effraye pas, et je crois qu'il est le meilleur moyen pour empêcher l'impôt progressif véritable, que je considère comme destructif et funeste.“

Nach Judeich <sup>2)</sup> „könnte man die Progressivsteuer, welcher Ausdruck manche irrige Meinung veranlasst, nach ihrer praktischen Anwendung vielmehr Regressivsteuer nennen, weil sie den zwischen Regierung und Ständen vereinbarten Prozentsatz der Steuer vom Einkommen zu Gunsten der wenig Bemittelten und Vermögenden vermindert.“ Denn ihr Prinzip, meinte man in der Finanzdeputation der ersten sächsischen Kammer in der Session 1872/73, sei Schonung der ärmeren Klassen.

Wenn man die untersten, den weitaus grössten Prozentsatz der Bevölkerung enthaltenden Klassen möglichst schont, so werden dieselben allerdings weniger dringend eine stärkere Belastung der obersten Klassen verlangen als dann, wenn sie etwa überbürdet sind. Uebrigens wird dadurch, dass man den Mittelstand höhere Steuern aufbringen lässt, den Ärmeren eine weit grössere Erleichterung gewährt werden können, als durch die Mehreinnahmen, welche bei einer konsequent fortgesetzten Progression von den Reichsten erzielt werden. Auch würde es den untersten Klassen, insoweit sie etwa nicht im Stande sein sollten, sich einen genügend tiefen Einblick in die sozialen Verkettungen und Verursachungen zu verschaffen, ziemlich gleichgiltig sein, wer ihnen einen Theil ihrer Bürde abnimmt, ob die Leute mit einem Einkommen von 3000 und 4000 Mark oder diejenigen, deren Revenüen sich auf Hunderttausende beziffern.

Selbst von Scheel, der sich sehr entschieden für progressive Besteuerung ausspricht, glaubt nebensächliche Konzessionen an die Gegner machen und deshalb dem Worte Degressivsteuer den Vorzug vor dem Worte Progressivsteuer geben zu müssen. Jener Ausdruck, meint er <sup>3)</sup>, sei korrekter, einmal weil die Absicht dieser Steuer nicht sowohl auf die schwerere Belastung grosser Einkommen an sich, als auf die Erleichterung sozialer Ungleichheiten hingehe, und dann, weil schon im Worte der Schein einer ungezügelter Höherbelastung und die daraus erwachsenden Einwände vermieden würden. Diesen beiden Gründen kann ich keine höhere Bedeutung beimessen, als etwa einer ein-

1) S. Neumann a. a. O. S. 140.

2) Die Rentensteuer im Königreich Sachsen. Dresden 1857. S. 111.

3) a. a. O.

fachen Wortspielerei. Bei gleichbleibendem Staatsbedarfe wird doch kein Unterschied darin bestehen, ob man etwa sagt, die niederen Klassen sollten entlastet werden auf Unkosten der höheren, oder ob man sich so ausdrückt, die letzteren sollten zu Gunsten der ersteren mehr in Anspruch genommen werden. Aus dem Worte progressiv kann ebensogut die Absicht, soziale Ungleichheiten zu mildern, hervorgehen, wie aus der Bezeichnung degressiv. Dass mit der letzteren auch der Schein einer ungezügelteren Höherbelastung vermieden werden könne, vermag ich nicht einzusehen. Denn man könnte ja doch von einem beliebigen Steuerfuss an abwärts schreiten und gegen v. Scheel, trotz all' seiner wohlgemeinten Absichten, den Verdacht hegen, er habe allem Krösusthum den Untergang geschworen und wolle mit einer Besteuerung von 100 Prozenten bei den höchsten Spitzen der Gesellschaft beginnen und nach den niederen Klassen hin anfangs recht langsam, später aber mit stark beschleunigter Bewegung degressiv weiter gehen.

Das Wort progressiv hat sich nun einmal im Besteuerungswesen eingebürgert, möge man es darum auch wenigstens für diejenige Steuervertheilung beibehalten, bei welcher die Steigerung des Steuerfusses vom geringsten bis zum höchsten Einkommen konsequent durchgeführt ist. Als degressive Besteuerung könnte man dann allenfalls diejenige bezeichnen, bei welcher von einer bestimmten noch den Mittelstufen zugehörigen Einkommenshöhe an bis zu den höchsten Klassen ein gleicher Prozentsatz erhoben wird, während der Steuerfuss von dort ab nach unten sinkt.

Diese degressive Besteuerung erfreut sich gegenwärtig da, wo man vom Modus der Belastung nach konstantem Prozentsatze glaubte abgehen zu sollen, meistens einer grossen Vorliebe. Werden ja doch durch dieselbe die Gegner leicht beschwichtigt, die höchsten Klassen geschont und die untersten gleichzeitig entlastet. Dass man bei derselben für die Zukunft beharren werde, scheint mir nach den seitherigen Gestaltungen des politisch sozialen Lebens und denjenigen nach zu urtheilen, welche bei gesunder volkswirtschaftlicher Entwicklung zu Tage treten werden, nicht gerade wahrscheinlich zu sein.

Schon Sartorius<sup>1)</sup> meinte, das Steigen des Steuerfusses könne nicht so gemeint sein, dass etwa schliesslich das gesammte Einkommen verschlungen werde, sondern es sei für denselben ein höchster

1) Ueber die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile. Hannover 1815. S. 288.

Satz zu bestimmen, welcher nicht überschritten werden dürfe. Und v. Scheel erklärt es neuerdings<sup>1)</sup> für selbstverständlich, dass auch die höchste Stufe der Progressivsteuer einen genügenden Spielraum nicht nur für die Lebenshaltung, sondern auch für den Erwerbsbetrieb lassen, eine rationelle und erträgliche sein müsse.

Der Steuerfuss dürfte allerdings keine solche Höhe erreichen, bzw. in der Art ansteigen, dass dadurch zu übermässiger Defraudation, die gar nicht oder nur sehr schwierig zu verhüten wäre, Veranlassung gegeben würde. Die Steuer dürfte weder den Spartrieb lähmen, noch Kapital und Kräfte aus dem Lande treiben, noch endlich den Erwerbsbetrieb vernichten und den Uebergang zu extensiveren Betriebsformen bewirken. Somit wäre jeweilig eine maximale Gränze für den Steuerfuss überhaupt gegeben, die allenfalls nur in äussersten Nothlagen erreicht oder überschritten werden dürfte, wenn die Opferfähigkeit eines Jeden vom Staate voll in Anspruch genommen werden müsste. In normalen Fällen freilich würde das Maximum des Steuerfusses nicht so hoch liegen dürfen. Hier eben wäre der „Lebenshaltung“ und der geistigen und physischen Entwicklung des Einzelnen wie der Gesamtheit „ein genügender Spielraum“ zu lassen. Eine Bestimmung der geeignetsten Höhe dieses Maximums lässt sich allgemein nicht geben, die Ermittlung der letzteren ist jeweilig Sache der praktischen Kritik.

Um die Bedenken derjenigen zu zerstreuen, welche glauben, man werde bei jeder Progression, wähle man sie so schnell oder so langsam als man wolle, schliesslich doch über jedes zulässige Maass des Steuerfusses hinausgelangen, sobald eben noch grössere Einkommen als diejenigen in Betracht zu ziehen sind, für welche das bestehende Vertheilungssystem in's Leben gerufen wurde, will ich mir erlauben, zu zeigen, in welcher Weise etwa dem gefürchteten Uebelstande so wirksam begegnet werden kann, dass die einmal festgesetzte Maximalgränze in Wirklichkeit niemals überschritten wird.

Bezeichnen wir mit  $z$  eine variable Quantität von Arbeit und Kapital, mit deren Hülfe der Materialertrag  $\psi(z)$  erzeugt wird, so würde, wenn  $m$  der Preis der Kosten-,  $a$  derjenige der Ertragseinheit ist,  $b$  den Theil des ganzen eingehenden Ertrags bedeutet, welcher von  $z$  unabhängig ist,  $c$  solche Kosten, die den Rohertrag nicht influiren, der Reinertrag sich beziffern auf:

$$a \cdot \psi(z) + b - (mz + c) = x.$$

Unter der Voraussetzung, dass  $b$  auf das höchste Maass gestei-

<sup>1)</sup> a. a. O.

gert,  $c$  auf das geringste herabgemindert ist, wird  $x$  ein Maximum<sup>1)</sup> erreichen für:

$$a \cdot \psi^1(x) - m = 0.$$

Ist  $\varphi(x)$  die Steuer, welche vom Einkommen  $x$  entrichtet wird, so muss dieselbe so beschaffen sein, dass der Eintritt des Maximums vom verbleibenden Reste:

$$y = x - \varphi(x)$$

gleichzeitig mit demjenigen von  $x$  erfolgt. In diesem Falle würde die Intensität der Wirthschaft durch die Besteuerung nicht alterirt.

Es fragt sich nun, wie  $\varphi(x)$  beschaffen sein muss, damit  $y$  mit  $x$  wächst und dabei der Steuerfuss  $\frac{\varphi(x)}{x}$  ebenfalls mit  $x$  zunimmt.

Es müsste sein:

$$1 - \varphi^1(x) > 0, \text{ ferner auch} \\ x \cdot \varphi^1(x) - \varphi(x) > 0.$$

Demnach  $\varphi^1(x) < 1$  und  $\frac{\varphi(x)}{x} < \varphi^1(x) < 1$ .

Da  $\frac{\varphi(x)}{x}$  mit  $x$  beständig steigen, aber doch stets  $< 1$  bleiben

soll, so nähert es sich einer Gränze  $a \leq 1$ . Setzt man nun  $\frac{\varphi(x)}{x} = a - f(x)$ , so muss  $f(\infty) = 0$  sein, also  $f(x)$  mit zunehmendem  $x$  kleiner werden oder  $f^1(x) < 0$  sein. Da nun

$$\varphi(x) = ax - x \cdot f(x), \text{ so ist}$$

$$\varphi^1(x) = a - f(x) - x f^1(x) < 1$$

$$- x \cdot f^1(x) < 1 - (a - f(x)).$$

Da  $f(x) > 0$ , so ist diese Ungleichheit sicher erfüllt, wenn

$$- x \cdot f^1(x) < 1 - a.$$

Man kann hiernach setzen:

$$- x f^1(x) = (1 - a) F(x),$$

wo  $F(x)$  eine Funktion bedeutet, die nur zwischen 0 und 1 schwankt.

Hieraus erhalten wir:

$$f(x) = (1 - a) \int_x^\infty \frac{F(x)}{x} \cdot dx.$$

Setzen wir etwa

$$F(x) = \frac{b \{\psi(x)^2 - 1\}^2}{x \{\psi(x)^2 + 1\}},$$

1) Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, dass Sch äffle in seinem gesellschaftlichen Systeme bei Besprechung der Elementaraufgaben der Wirthschaft mehrere Formeln angeführt hat, welche leicht zu Missverständnissen Veranlassung geben können, z. B. die Formel:  $\max. (a + c) p - \min. s.!$

wo  $\psi(x)$  eine ganz beliebige Funktion und  $b$  eine positive Konstante ist, so wird:

$$\frac{\varphi(x)}{x} = a - b(1 - a) \int_x^\infty \frac{\{\psi(x)^2 - 1\}^2 dx}{\{\psi(x)^2 + 1\} x^2},$$

eine Formel, welche eine recht grosse Zahl verschiedenster Progressionen gestattet, ohne dass, da von einem Einkommen  $= \infty$  abgesehen werden darf, jemals das Steuerprozent 100  $a$  erreicht wird. Setzen wir in dieser Formel  $\psi(x) = 0$ , so wird der Steuerfuss  $= a - \frac{b(1-a)}{x}$ . Für  $a = 0,03$ ;  $b = \frac{15}{97}$  erhalten wir alsdann eine Steuervertheilung, welche von derjenigen der heutigen preuss. Klassen- und Einkommensteuer nur wenig abweicht. Für  $\psi(x) = 1$  wird der Steuerfuss konstant, d. h. die Steuer ist überall dem Einkommen proportional. Setzt man  $\psi(x) = \sqrt{-x}$ , so wird der Steuerfuss

$$= a - b(1 - a) \left[ \frac{2x + 1}{(x + 1)^2} - 4 \log \frac{x + 1}{x} \right]$$

Je nach der Wahl von  $a$ ,  $b$  und  $\psi(x)$  lassen sich in dieser Weise eine Menge einfacher und komplizirter Formeln für Prozentreihen erzielen, deren Glieder, von einem beliebigen Minimaleinkommen an mit 0 beginnend, anfangs langsam, dann rascher, nachher wieder langsam, oder anfangs rasch, später langsam etc. wachsen und sich asymptotisch einer vorher bestimmten Gränze nähern.

Die Furcht, es müsse eine jede Progression zu der Absurdität führen, dass die Steuer endlich einen übergrossen Theil des Einkommens oder gar das ganze Einkommen absorbire, ist demnach unbegründet, was übrigens schon im Jahrgang 1863 des Bremer Handelsblattes in einem Artikel, betitelt: „Ueber progressive Besteuerung“, nachdrücklich hervorgehoben worden ist.

Der Gang der Progression selbst wäre Gegenstand praktischen Ermessens, wie auch die Frage, welche Einkommensklassen steuerfrei bleiben sollen und welche Grösse als Maximum des Steuerfusses anzunehmen sei. Bei unseren Vertheilungsverhältnissen ist die mögliche Abstufung der anzuwendenden Steuerprozente nicht gerade ganz freiem Belieben anheim gestellt. Der grösste Theil des Staatsbedarfs wird eben doch von den unteren und mittleren Klassen gedeckt werden müssen, weil mit steigendem Einkommen die Zahl der Steuerpflichtigen ausserordentlich rasch abnimmt. Man wird den Normalsteuerfuss, der sich aus der Division des gesammten Staatsbedarfs durch

das Gesamteinkommen ergibt (nach v. Scheel<sup>1)</sup>), schon ziemlich frühzeitig anwenden und demnach bei den unteren Stufen der Steuerpflichtigen etwas rasch steigen müssen, sobald man, wie vorausgesetzt werden darf, die Unterstützungsbedürftigen frei lassen und alle schroffen Uebergänge streng vermeiden will. Ist der Staatsbedarf gross, d. h. gross im Verhältniss zum Volkseinkommen, so wird selbstverständlich auch jener Normalsteuerfuss nicht niedrig sein. Je höher dieser letztere ist, um so näher steht er natürlich unter sonst gleichen Verhältnissen dem Maximum, welches das Steuerprozent überhaupt nicht überschreiten darf. Die Differenz der Einkommen, welche die höchste Klasse und diejenige beziehen, die den Normalsatz zu entrichten hat, ist aber eine sehr erhebliche und zwar ist sie mehrere hundert- oder auch tausendmale grösser als der Unterschied zwischen dem Einkommen der letzteren Klasse und derjenigen, welche mit dem Minimalsatze belastet ist. Hiernach wird der Steuerfuss in der Regel von den unteren nach den oberen Stufen hin im Anfange rasch und späterhin langsam steigen und zwar um so langsamer, je mehr er sich der für ihn festgesetzten Gränze nähert. Praktisch wird darum auch jede progressive Besteuerung um so mehr die Gestaltung der sogenannten degressiven annehmen, je grösser die Differenz zwischen der höchsten und niedersten Einkommensstufe ist und je zahlreicher die unteren Klassen gegenüber den oberen vertreten sind. Aus diesem Grunde verliert für diese Fälle die Frage, ob degressive oder progressive Steuer, alle Bedeutung, und es handelt sich nur um die Art der Progression und Bestimmung des höchsten Steuerfusses. —

Ich komme nun noch zu zwei Einwendungen, welche am schwersten zu wiegen scheinen und darum auch am häufigsten gegen die Idee der progressiven Besteuerung vorgebracht werden.

m. Die proportionale Steuer, so sagt Fulda<sup>2)</sup>, gebe uns einen genauen Maassstab an die Hand, bei der progressiven schaffe ihn die Willkür. Man gerathe sogleich in Verlegenheit, heisst es bei Sartorius<sup>3)</sup>, wenn man angeben solle, von wo an und bis wohin die Steuer steigen solle. Ebenso meint Rau<sup>4)</sup>: „Es lässt sich keine Zahlenregel

1) v. Scheel sagt freilich etwas Anderes, als er wirklich meint. Nach seinen Worten wäre der Normalprozentsatz aus der Division des Gesamteinkommens durch die Gesamtsumme des Staatsbedarfs zu finden.

2) Ueber die Wirkung der verschiedenen Arten der Steuer auf die Moralität etc. Stuttgart 1837. S. 37.

3) a. a. O. S. 291.

4) a. a. O. §. 400<sup>a</sup>.

für die Fortschreitung des Steuerfusses als die allein richtige und als die beste aufstellen. Daher würde eine gewisse Willkür herrschen und man könnte leicht zu einer stärkeren Fortschreitung, als man für gut hält, fortgerissen werden.“ Darum erscheint auch einem Mill<sup>1)</sup> die Lehre von der Progression überhaupt als zu unsicher und selbst, wenn sie einige Wahrheit enthielte, dennoch nicht in solchem Umfange wahr zu sein, um darauf eine Regel für die Besteuerung zu gründen. Ob Jemandem mit 50.000 Thlr. jährl. Einkommen 5000 Thlr. weniger ausmachten als Jemandem mit nur 5000 Thlr. Einkommen 500 Thlr., und wenn dies der Fall, in welchem Grade, das lasse sich schwerlich mit derjenigen Sicherheit entscheiden, worauf ein Gesetzgeber oder Finanzmann zu Werke gehen müsse. Die Steuer würde desshalb nach Bergius<sup>2)</sup> jedenfalls eine parteiische sein und, wie Beaulieu versichert<sup>3)</sup>: „aucun des defenseurs de ce système n'a trouvé un mode de progression rationnel et qui ralliât tous les suffrages entre ces deux extrêmes: l'impôt égalitaire d'une part, dans lequel la raison de la progression est zéro, et l'impôt qui absorberait tout accroissement des revenus de manière à les ramener tous à un même niveau établi par la loi, ce qui serait la réalisation du communisme, au moyen de l'impôt.“

Aehnliche Bemerkungen finden wir noch bei vielen anderen Autoren der älteren und neueren Zeit wie Sonnenfels, Haller, Maurus, Helferich, Nasse etc.

Thiers aber, dem es auf sozial-politischem Gebiete auf einige Phrasen nicht ankommt, ruft pathetisch aus<sup>4)</sup>: „Das Besitzthum ist eben so heilig zu achten wie die Freiheit, es bedarf für jenes ebenso feststehender Regeln wie für diese, man muss Prinzipien aufstellen. Die Verhältnissmässigkeit ist ein Prinzip, die Progression aber ein Akt hassenswerther Willkür.“

Die Anhänger der progressiven Besteuerung suchen den erwähnten Einwand in der Regel dadurch zu entkräften, dass sie demselben entgegen halten, auf anderen Gebieten der Staatswirthschaft, ja in der Finanzverwaltung selbst habe man es häufig oder gar „fortwährend mit Ziffernmaassstäben zu thun, deren absolute Richtigkeit niemals dargethan werden könne“ (Burkhart<sup>5)</sup>). Neumann<sup>6)</sup> deutet auf

1) a. a. O.

2) a. a. O. S. 253.

3) a. a. O. S. 296.

4) a. a. O. L. IV. ch. 3.

5) Die Reform der direkten Steuern in Hirth's Annalen von 1874. S. 1740.

6) a. a. O. S. 148.

das Kriminalrecht, in welchem Bemessung und Abstufungen der verschiedenen Strafen häufig fast willkürlich gewählt werden müssten, weil ohne diese Wahl noch viel schreienderes Unrecht entstehen würde. Hirth<sup>1)</sup> führt weiter als Beispiele an die Festsetzung von Altersgränzen für Volljährigkeit, Wahlfähigkeit und Wehrpflicht, von Ablösungsentschädigungen, Gehaltsaufbesserungen, Taxen, Zöllen u. s. w. Nach Bilinski<sup>2)</sup> endlich ist jede Finanzmaassregel gewissermaassen willkürlich.

Sind auch diese Bemerkungen keineswegs unrichtig, so können sie doch noch nicht als ausreichende Argumente gegenüber dem Vorwurfe der Willkür betrachtet werden. Denn Fehler lassen sich nicht damit entschuldigen, dass sie auch in anderen Gebieten, bei anderen Menschen zu Tage treten.

Es handelt sich hier eben darum, ob die Gefahren, welche die Progression mit sich bringt, in der That so gross sind, dass es etwa zweckmässiger wäre, die Unzuträglichkeiten einer anderen Vertheilungsart in den Kauf zu nehmen, sowie ferner darum, ob jene Gefahren denn nicht vermieden werden können.

Die Bestimmung der Höhe des konstanten Steuerfusses oder, was hier eigentlich dasselbe besagt, die Festsetzung des Staatsbedarfs erfolgt, wie vielfach angeführt wird, auch nicht „nach streng logischen oder Naturgesetzen“ (Bilinski). Ob aber nun gerade die Vertheilung nach gleichen Prozenten die richtige sei, ist noch nicht bewiesen; ja es wird dieselbe im Gegentheil von vielen Praktikern und Theoretikern als hart für die unteren Klassen und als die oberen zu sehr begünstigend bezeichnet. Nach dieser Anschauung wäre eben diese Vertheilung lediglich ein Produkt parteiischer Willkür und nur eine Progression würde den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechen. Würde man aber desswegen, weil es verschiedene Arten von Progressionen gibt, zwischen denen die Wahl schwanken kann, sich für den konstanten Steuerfuss entscheiden, so hiesse dies doch nichts Anderes, als mit Absicht willkürlich verfahren, um der Eventualität zu entgehen, vom richtigen Wege abkommen zu können und sich dem Vorwurfe der Willkür auszusetzen.

Uebrigens lassen sich, wie bereits oben angedeutet wurde, für die Progression ebensogut gewisse allgemeine Regeln aufstellen wie für die Besteuerung überhaupt, und man darf erwarten, dass bei geordneten

1) Annalen von 1874. S. 994.

2) Luxussteuer S. 163.



Zuständen in einem gesunden Staatswesen diese Regeln auch genügend beobachtet werden. Die „Willkürlichkeiten der Progression werden in einem konstitutionellen Staate doch von der Volksvertretung und von der verantwortlichen Regierung gesetzlich normirt“ (Bilinski) und es kann „die Theorie bei oben gedachten, dem Gebiete der blossen Möglichkeit entlehnten Einwände nur solche Staaten und Zustände im Auge gehabt haben, in denen Vernunft, Bedürfniss und Gesetz nicht die Regulatoren der Steuermitleidenschaft sind“ (Judeich)<sup>1)</sup>.

Sind aber die sozialen Zustände nicht der Art, dass eine als angemessen betrachtete Steuervertheilung erwartet werden dürfte, dann werden natürlich Gründe oder Formeln doch keinen Schutz bieten.

n. Viele Gegner der Progression erblicken in derselben eine Kollision mit dem Eigenthumsbegriff, „eine schwere Verfehlung gegen das legitime Eigenthum“ (Eisenhart<sup>2)</sup>), welche, da „die Frage nach dem Maasse der Progression nothwendig zu einem eigentlichen Klassenkampfe werden müsse (Nasse<sup>3)</sup>), die Ruhe und die harmonische Entwicklung der Gesamtheit gefährde. Darum bezeichnete auch s. Z. Lord Aukland im englischen Parlamente das Prinzip der Progression als ein revolutionäres; nach v. Gentz wäre jede Besteuerung, die sich auf das Prinzip einer steigenden Progression gründet, nicht viel besser als Strassenraub und Turgot soll, als ihm der Plan zu einer progressiven Besteuerung vorgelegt worden, bemerkt haben: „il faut exécuter l'auteur et non le projet.“<sup>4)</sup> Von der „nackten Brandschatzung“ soll sich die Progression, dieses „willkommene Ausbeutungsmittel der Reichen“, diese „Fratze, welche der besonnene Liberalismus mit Abscheu von sich werfen müsse“, gar nicht unterscheiden (Eisenhart<sup>5)</sup>), und es soll auch „in der That für ein Gemeinwesen, welches, von selbstmörderischen Tendenzen durchdrungen, die Annulirung des Privateigenthums und die Verwirklichung des Kommunismus unter heuchlerisch beschönigender Form herbeizuführen trachte, hierzu kaum (?) ein vorzüglicheres Mittel und Aushängeschild geben als die Steuerprogression“ (Umpfenbach<sup>6)</sup>). Denn ein wenig Kommunismus oder viel, meinte Hermann<sup>7)</sup>, sei doch einerlei. Es sei gewiss ebenso

1) a. a. O. S. 113.

2) a. a. O. S. 105.

3) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. III. S. 10.

4) Vergl. hierüber Pöliz, Jahrbücher von 1837, Heft I.

5) a. a. O.

6) a. a. O.

7) a. a. O.

auffallend als bedenklich, wie einem die Lust komme, wenn man einmal mit der Steigerung angefangen habe, darin weiterzugehen. Auch sei gar nicht einzusehen, warum man zurückhalten, warum man bei mässigen Steigerungen der Steuerprozente stehen bleiben und nicht vielmehr annehmen solle, was Schriftsteller in Frankreich vorgeschlagen hätten: „Man fixe ein Maximum des Einkommens und nehme einem Jeden den Rest“. Dies sei doch praktisch und consequent. Man solle darum nicht etwa nur ein wenig kommunistisch sein, sondern lieber gleich tüchtig zugreifen, dann kleeke es doch auch gehörig. — Wenn man sich nicht mehr frage, was der Einzelne zu bezahlen schuldig sei, sondern wenn man sich frage, wie viel er entbehren könne, und darum das gleiche Verhältniss zwischen den einzelnen Steuerzahlern bei Seite lasse, so höre eine jede Schranke der Staatsgewalt gegen das Vermögen des Einzelnen auf (Krause in der sächs. Kammer 1873/74).

Die erwähnten Befürchtungen sind in der That entweder nur die Resultate einer übertriebenen Angst oder einer einseitigen doktrinären Konsequenzerei.

Das Schlagwort „revolutionär“ ist glücklicher Weise heute nicht mehr der Popanz, der sich zu Auklands Zeiten als wirksames Schreckmittel zur Dämpfung von edlen und unedlen Bestrebungen benutzen liess. Die Progression lässt sich in gleichem Grade als revolutionär bezeichnen wie der Widerstand gegen dieselbe als der Ausfluss eines frevelhaften Egoismus.

Wenn Gentz die Progression einen Strassenraub nennt, so zeugt dies von einem schlechten Verständniss wirthschaftlicher Erscheinungen, vielleicht aber auch von der Frivolität eines genialen Mannes, welcher dem Sybaritismus und dem Dienste seiner Herren die Ueberzeugungstreue opferte. Das bekannte geflügelte Wort: „Eigenthum ist Diebstahl“, „Eigenthum ist Fremdthum“ oder die Behauptung eines C. Marx, dass den Arbeitern der sog. Mehrwerth unrechtmässiger Weise entzogen werde, wiegt doch wahrlich weit schwerer als die Ansicht eines Gentz über die Natur der Progression.

Der Glaube, dass die letztere das Privateigenthum annullire, ist ein total verfehelter. Ebenso gut könnte man sagen, ein Expropriationsgesetz oder die Steuer überhaupt vernichte den Begriff des Eigenthums. Wahrscheinlich ist dieser Glaube nichts weiter als ein unschuldiges Kind der Ansicht Umpfenbachs, bei progressiver Besteuerung werde schliesslich doch einmal das Einkommen ganz absorbirt werden müssen.

Was unter dem legitimen Eigenthum zu verstehen sei, ob das augenblicklich vorhandene oder dasjenige, welches sich etwa durch ein auf subjektivem Wege gefundenes Naturrecht oder Naturgesetz oder gar durch einen eingebildeten göttlichen Willen ergibt, hat Eisenhart nicht näher auseinander gesetzt. Wenn er als legitim nur dasjenige betrachtet, was nach seiner eigenen Ansicht zulässig ist, so ist dies nur eine verkehrte Anwendung dieses Wortes, das auch gar häufig als Deckmantel des Interesses und als Köder des Unverständes dient. Wenn dagegen Eisenhart als legitim ansieht, was unter der Macht der Verhältnisse sich dauernd zu erhalten vermag, so liesse sich ihm beistimmen. In diesem Falle aber wäre seine Ansicht über die Progression nur das Produkt eines Vorurtheils, welches durch die Wirklichkeit nicht als zutreffend bestätigt wird. Jede wirksame Schranke, welche durch die Gesellschaft dem Eigenthum gesetzt wird, darf man als legitim bezeichnen. Die Einführung bzw. Beibehaltung der Leibeigenschaft war ebenso legitim, wie deren Beseitigung, die Kreirung vieler Servitute und Reallasten ebenso gut wie deren zwangsweise entgeltliche oder unentgeltliche Aufhebung. So ist auch die Besteuerung nach konstantem Steuerfusse nicht mehr legitim als die nach sinkendem oder steigendem Prozente.

Auffallend muss es übrigens erscheinen, wenn man a priori eine Steuervertheilung, mithin auch die dieselbe anordnenden Gesetze als illegitim bezeichnet, das Gleiche aber nicht von allen denjenigen gesetzlichen Bestimmungen gelten lässt, welche direkt und indirekt auf Erwerb, Inhalt und Umfang des Eigenthums einen Einfluss ausüben. Dass der Staat mit seiner sozial-ökonomischen Verfassung bei der Eigenthumsbildung mitwirkt, kann Niemand in Abrede stellen, und doch soll er sich einer Verfehlung gegen das heilige Eigenthum, ja einen Strassenraub zu Schulden kommen lassen, wenn er einen angemessenen Beitrag zu seiner eigenen Erhaltung fordert.

Dass die Progression des Steuerfusses eines der Ziele ist, welches zunächst von Sozialisten erstrebt wird, ist allerdings richtig. Aber verkehrt wäre es denn doch, aus diesem Grunde, wie es in Wirklichkeit oft geschieht, die Vertheilung der Steuern nach steigenden Prozentsätzen schlechthin zu verwerfen. Denn es ist ja nicht etwa Alles unheilvoll und tadelnswerth, was der Sozialismus auf sein Programm geschrieben hat. Echt kommunistische Einrichtungen hat eine jede Zeit aufzuweisen und zwar Einrichtungen, die sich oft auf das Trefflichste bewähren und der Menschheit die erhabensten Dienste leisten. Die alten Markordnungen zeigen, wie man früher kommuni-

stische Bodenkultur getrieben und die Nutzungen in gleicher Weise vertheilt hat, und gegenwärtig sind wir in der That in Gemeinde- und Staatsleben weit von dem Stadium entfernt, in welchem Leistung und Gegenleistung genau gegen einander abgewogen werden. Sehr viele Güter können von Allen ohne Entgelt benutzt werden und die Zahl dieser Güter — allnützige, vielnützige nach Marlo — ist allem Anscheine nach im Wachsen begriffen. Sie wird z. B. wenigstens innerhalb gewisser Gränzen zunehmen, je mehr man auf dem einen oder anderen Gebiete des Steuerwesens vom Gebührenprinzip abgeht und die niederen Klassen an solchen Wohlthaten der steigenden Geisteskultur, die ihnen gegenwärtig ohne Beihilfe so gut wie unerreichbar sind, partizipiren lässt. Aber auch die Kehrseite zu diesem Bilde fehlt heute nicht, indem gar Manchem eine günstige soziale Position, die ihm so von ungefähr zugefallen ist, gestattet, dem Glücke ein holderes Lächeln abzugewinnen, als er es verdiente, wenn dasselbe nach Leistungen mit Einschluss des etwaigen gesammten Besitzthumes abgewogen werden sollte.

Aus diesem Grunde brauchten die Worte Sozialismus und Kommunismus gar nicht jene Gänsehaut zu erzeugen, wie sie die Mütter Rom's durch die Worte Hannibal ante portas bei ihren ungehorsamen Kindern hervorzurufen pflegten. Wenn sie trotzdem auch bei ganz ehrsamem und gut gesinnten Leuten ein Gruseln erregen, so ist dies nur auf das Konto ihrer Unkenntniss und Unerfahrenheit zu setzen. Fällt doch gar Mancher über den Sozialismus in ähnlicher Weise wie Braun über den Begriff Progression ein verdammendes Urtheil, ohne zu wissen, was denn der Sozialismus eigentlich will und bedeutet. Ist dies ja nicht selten eine der Ursachen, welche der Wirksamkeit sozialistischer Agitatoren einen ihnen willkommenen Vor Schub leisten.

Uebrigens wollen die Sozialdemokraten in der Frage der Vertheilung des Besitzes doch noch etwas mehr als eine einfache progressive Besteuerung. Im Programme, welches auf dem Eisenacher Kongresse im August 1869 angenommen wurde, wird als nächste Forderung bezeichnet: Abschaffung aller indirekten Steuern und Einführung einer einzigen direkten progressiven Einkommen- und Erbschaftssteuer. Im Entwurfe des Programms der deutschen Arbeiterpartei von 1875 heisst es: „Die Partei verlangt, um die Lösung der sozialen Frage anzubahnen, ...“ und in dem in dem genannten Jahre angenommenen Programm wird gefordert: „innerhalb der heutigen Gesellschaft eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und

Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern.“ „Die Einführung dieser Steuer“, heisst es in dem Berichte des Volksstaats über den allgemeinen Sozialisten-Kongress vom 30. Mai 1875, „ist natürlich nur für das Uebergangsstadium der heutigen Gesellschaft in die zukünftige nothwendig, da im sozialdemokratischen Staate Steuern im heutigen Sinne des Wortes nicht erhoben zu werden brauchen.“

Vom sozialdemokratischen Staate, sofern er in dem idealen Sinne, wie ihn der wissenschaftliche Sozialismus etwa darstellt, wirklich möglich wäre, sind wir in der That denn doch noch sehr weit entfernt. Auch sind die gebildeteren, denkenden Sozialisten — denn Schwärmerie und Unkenntniss dürfen hier ganz ausser Betracht bleiben — darüber gar nicht im Zweifel, dass noch manche Generation geboren, erzogen und zu Grabe getragen werden muss, ehe nur der menschliche Charakter diejenige Entwicklung erreicht haben kann, welche für den sozialdemokratischen Staat eine *conditio sine qua non* ist. Dass durch dieses Bewusstsein jedes aufreizende agitatorische Gebahren, welches auf zwar echt menschliche, nicht aber edlere, gerade vom Sozialismus geforderte Neigungen der Masse berechnet ist, vollständig verurtheilt wird und dass desshalb die Vermuthung wohl berechtigt ist, Egoismus und Ehrgeiz mit ihrem „*ôte toi de là que je m'y mette*“ spielten auch hier ihre bekannte Rolle, ist eine Bemerkung, die ich mir nur nebenbei zu machen erlaube.

Auch die Forderung, die progressive allgemeine Einkommensteuer als einzige Steuer einzuführen, kann ich, wenn man sie jetzt schon überall realisirt haben will, nicht für eine solche bezeichnen, welche es mit einer gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft wohl meint. Dieselbe legt vielmehr, da jene Einkommensteuer heute sicherlich sich als unzureichend erweisen und die unteren Klassen gerade nicht begünstigen würde, den Gedanken nahe, dass ihr die Absicht, im Trüben fischen zu können, nicht sehr ferne steht.

Aber auch das erwähnte Uebergangsstadium, soweit unter demselben nur derjenige gesellschaftliche Zustand zu verstehen ist, in welchem die ganze Reihe der von den Sozialdemokraten für den „heutigen Klassenstaat“ gestellten Forderungen erfüllt sein werden, liegt wohl noch in weiter Zukunft. Man braucht aus diesem Grunde nicht zu fürchten, dass das Schreckgespenst der Kommune durch Maassregeln, welche an Konzessionen erinnern könnten, alsbald heraufbeschworen werde. Es dürfte wohl im Gegentheil die progressive Besteuerung, statt den Klassenkampf zu schüren, sich als ebenso wirk-

sames Mittel zur Erhaltung des sozialen Friedens erweisen, wie alle anderen, durch welche wirklich vorhandene, die unteren Klassen bedrückende Uebelstände aus dem Wege geräumt werden. Ein als ungerecht betrachteter Widerstand ist jedenfalls gefährlicher als wie ein billiges, einen Klagegrund beseitigendes Entgegenkommen, das hier ohnedies eine Bedingung gesellschaftlicher Weiterentwicklung bildet.

(Schluss folgt.)

---

## II.

### **Die Herstellung der Valuta in Oesterreich.**

Von

**Dr. Theodor Hertzka.**

Im 27. und 28. Bande dieser Zeitschrift sind zwei Aufsätze von Dr. Wilh. Lesigang enthalten, die sich über die Ursachen und Wirkungen der Agioschwankungen und über die Herstellung der Valuta in Oesterreich verbreiten. Von der Ansicht ausgehend, dass die Redaktion dieser hochansehnlichen Zeitschrift unmöglich für Alles dort Gesagte einzustehen geneigt sei, und durchdrungen von der Ueberzeugung, dass es ganz und gar unzulässig wäre, verschiedene der von Dr. Lesigang behaupteten Thatsachen und Schlussfolgerungen ohne Widerlegung zu lassen, erlaube ich mir hiermit eine kurze Entgegnung einzusenden. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass die Nothwendigkeit einer derartigen Widerlegung hauptsächlich dadurch begründet ist, dass die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik es sind, unter deren Flagge die Lesigang'schen Aufsätze dem Publikum übermittelt wurden. Gerade in den subtileren Fragen des Geldverkehrs und der Natur der Umlaufsmittel deckt die Autorität eines im altbewährten Rufe streng wissenschaftlicher Kritik stehenden Fachorgans nur zu leicht gar manche Kontrebande und es müsste als ein Unglück für Oesterreich bezeichnet werden, wenn jener monetarische Bankerott, als dessen Vorkämpfer sich Dr. Lesigang ausweist, Anhänger finden sollte. Ich speziell fühle mich zu einer derartigen Widerlegung auch aus dem Grunde gedrängt, weil der Verfasser der beregten Aufsätze im 27. und 28. Bande im ersten Theile seiner Arbeit meine seit drei Jahren zuerst in der Neuen freien Presse, dann in dem Referate über die Valutaherstellung vor dem ersten Kongresse österreichischer Volkswirthe und schliesslich in meinem Werke

„Währung und Handel“ niedergelegten Ideen über die Natur und Wirkung der Agioschwankungen benutzt zu haben scheint und auf Grund gerade dieser Untersuchungen zu dem Resultate gelangt ist, man müsse bei Herstellung der österreichischen Valuta die Noten nicht nach ihrem auf Silber lautenden Nennwerthe, sondern nach ihrem Kurswerthe im Augenblicke der Valutaherstellung einlösen. Herr Dr. Lesigang hat zwar die Quelle nicht genannt, aus welcher er seine Argumentation über den Einfluss der Agioschwankungen auf die Preise und Löhne, auf die Produktion und den Aussenhandel eines Landes wahrscheinlich schöpfte; aber da diese Argumentation der meinigen um mehrere Jahre früher publizirten in so hohem Maasse entspricht, dass, wie sich Jedermann überzeugen kann, mit Ausnahme geringer Abweichungen und der Zugrundelegung neuer Preistabellen kaum eine Verschiedenheit wahrzunehmen ist, so muss ich mich wohl als theilweise mit verantwortlich ansehen für das Unglück, welches die meiner Auffassung nach allerdings ungerechtfertigten Schlussfolgerungen aus den von mir gebotenen Resultaten anrichten könnten. Diese Schlussfolgerungen an sich sind allerdings auch nicht ganz neu. Schon zu Anfang dieses Jahrhunderts nämlich zur Zeit des Staatsbankerotts im Jahre 1811 hat man das Lesigang'sche Petitum sehr wohl gekannt und dasselbe vor nahezu 3 Dezennien, d. i. bald nach dem Eintreten der Zettelwirthschaft in Oesterreich von Neuem proklamirt, nämlich gelehrt, es sei im Falle einer Valutaherstellung überflüssig ja schädlich, die Noten zum Nennwerthe einzulösen. Neu ist also in der Arbeit des Dr. Lesigang blos die Verquickung meiner Argumentation über Agioschwankungen und Preise mit den alten Sophismen über dieersprießlichkeit der Valutaherstellung im Wege eines Staatsbankerotts. Damit soll indess keineswegs gesagt sein, dass diese Dinge durch den Verfasser nicht in überaus geschickter, ja der Form nach streng wissenschaftlicher Weise behandelt und verbunden worden sind. Grade in dieser formellen Korrektheit und ansprechenden Gründlichkeit, mit welcher die Frage behandelt ist, verbunden mit dem Umstande, dass das Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik die Arbeit aufnahm, liegt aber die Gefährlichkeit derselben, und Sie werden mir wohl gestatten, unbefangen und ohne Scheu die Irrthümer aufzudecken, die Trugschlüsse blozulegen, die sich Ihr geehrter Herr Mitarbeiter nach meiner Auffassung hat zu Schulden kommen lassen.

Den ersten Aufsatz im 27. Bande sowie den ersten Theil des zweiten im 28. Bande muss ich im grossen Ganzen als richtig bezeichnen, was um so selbstverständlicher ist, weil ich ja, wie bereits



erwähnt, die dort entwickelten Grundgedanken zuerst aufgestellt habe. Zu bemängeln wäre zuvörderst nur die einseitige Erklärung der bekannten Thatsache, dass in den Fünfziger und Sechziger Jahren die Werthrelation zwischen Gold und Silber nicht wesentlich alterirt wurde, trotzdem grade in jene Zeit die kolossale Produktion der transatlantischen Goldfelder fiel. Es ist ganz gewiss richtig, dass die Verdrängung des Silbers aus dem Verkehre Oesterreichs, Russlands und Italiens sehr wesentlich mit dazu beigetragen haben muss, den Silberpreis zu drücken. Wenn aber der Verfasser sich zu der Behauptung verleiten lässt, dass ausser diesem Umstande „kein Grund vorliege, welcher eine so starke Verminderung des Silberpreises — in Waaren berechnet — wie sie zur Aufrechthaltung der alten Werthrelation zwischen Gold und Silber nothwendig war, hätte bewirken können“, so legt dies Zeugniss ab von einer auffälligen Ignorirung der umfangreichen einschlägigen Literatur. Welcher Fachmann, der sich mit Münzangelegenheiten beschäftigt, kennt nicht die Behauptung, dass es das französische Münzgesetz gewesen, welches in jenen Tagen die Parität zwischen Gold und Silber erzwang, indem die französischen Prägestätten die riesigen, neuen Goldquantitäten aufnahmen und es ermöglichten, dass dieselben zur fixen Werthrelation von  $15\frac{1}{2}$  gegen Silber umgetauscht wurden. Wären es blos die disponibel gewordenen Silberbestände Oesterreichs, Russlands und Italiens gewesen, die dem australischen und kalifornischen Goldstrom die Waage hielten, so hätte der Silberabfluss nach Ostasien allein genügen müssen, um die Wirksamkeit dieser Umstände binnen wenigen Jahren zu paralysiren, und wenn auch zugegeben werden soll, dass ohne die Notenwirthschaft in den drei genannten Reichen, Frankreich nicht im Stande gewesen wäre, der vereinten Einwirkung des Goldzuflusses aus dem Westen und des Silberabflusses nach dem Osten so lange zu widerstehen, so liegt doch ganz unzweifelhaft in den Verhältnissen der französischen Münzausprägung jener Zeit die unmittelbarste, handgreiflichste Erklärung für die Stabilität der Werthrelation. So lange Jemand vorhanden ist, der Gold gegen Silber zum fixen Preise umtauscht, und so lange dessen Vorrath an dem begehrten Edelmetalle reicht, wird sich eben die Werthrelation unmöglich über den Betrag der Transport- und Münzspesen hinaus verschieben können, es mag im Uebrigen auf dem Edelmetallmarkte vorgehen was immer. Wenn aber auch der Verfasser aus unbekannten Gründen einer andern Auffassung huldigen sollte, so wäre es zum mindestens seine Sache gewesen, der allgemein herrschenden Ansicht, die im französischen Münzgesetze die ge-

wichtigste Ursache der Preiskonstanz zwischen Gold und Silber in den Fünfziger und Sechziger Jahren erblickt, einige Worte der Widerlegung zu widmen; so schlechthin als nicht vorhanden lässt sich diese Motivirung nun einmal nicht behandeln.

Zum Zweiten dürfte es mit Rücksicht auf den ersten Theil des Lesigang'schen Aufsatzes nicht überflüssig sein, die Behauptung näher zu beleuchten, dass ein Land mit Papiervaluta nothgedrungen schutzzöllnerisch sein müsse, um der störenden Einwirkung des Aussenhandels auf die Stabilität der innern Preisverhältnisse nach Thunlichkeit vorzubeugen. Es ist wahr, dass die Tendenz der Preise, auf dem nominellen Papiersatze stehen zu bleiben, gleichviel welche Veränderungen inzwischen im essentiellen Werthe des heimischen Papiergeldes vorgehen mögen, wirksamer wäre, und dass gar manche Handelskrisis vermieden werden könnte, wenn es möglich wäre, durch ein handelspolitisches Absperrungssystem die Inlandpreise von der Beeinflussung durch die Preise, wie sie auf dem Weltmarkte vorkommen, zu isoliren. Aber wer daraus ohne weiteres folgern will, dass es nothwendig und nützlich sei, ein solches Absperrungssystem zu adoptiren, der übersieht zweierlei: erstens, dass es ganz und gar unmöglich ist, die handelspolitische Prohibition strikte und vollständig durchzuführen, dass mithin der Beeinflussung und Korrektur der Inlandpreise durch die Preisverhältnisse des Weltmarkts nicht vorgebeugt werden kann. Der ganze Unterschied besteht darin, dass in dem einen Falle, wenn man den freien Güteraustausch mit dem Auslande nicht behindert, die je nach den Schwankungen des innern Geldwerths nothwendig werdende Korrektur der Preise sich häufiger aber auch rascher vollzieht, während im Falle einer ausgiebigen Behinderung des Aussenhandels diese Korrektur seltener, aber dafür auch entsprechend langsamer vor sich geht. Man hat in dem einen Falle eine akute, im zweiten eine schleichende Krisis und es erscheint daher fraglich und von den konkreten Verhältnissen abhängig, ob das eine oder das andere von schädlicheren Folgen begleitet sein wird. Zum zweiten aber, und das ist wohl die Hauptsache, übersieht der Herr Verfasser, dass man Handelspolitik nicht lediglich unter dem Gesichtspunkte der Münzpolitik treiben kann. Eine handelspolitische Maassregel könnte immerhin für die Stabilität des Geldwesens in einem Lande schädlich, trotzdem aber in allen andern Beziehungen und im grossen Ganzen von der höchsten Nützlichkeit sein. Was würde man wohl dazu sagen, wenn man ein Land verhindern wollte, seinen Brodbedarf aus dem Auslande zu decken oder Ueberschüsse an Brodfrüch-

ten ans Ausland zu verkaufen, lediglich mit der Motivirung, dass die Transaktionen mit den fremden Getreidemärkten die Wechselkurse ungebührlich ins Schwanken bringen müssten? Das hiesse denn doch die Einseitigkeit auf die Spitze treiben und wenn daher der Verfasser die Freihandelspolitik im Allgemeinen für die richtige hält, so kann er aus der Befürchtung, dass der Freihandel die Preisschwankungen steigern werde, doch nicht ein genügendes Argument gegen die Anwendbarkeit der Freihandelsprinzipien in den Papierländern schöpfen. Es liefe diess darauf hinaus, als ob das Geld nicht des Handels wegen, sondern der Handel des Geldes wegen da wäre.

Doch das Alles sind nebensächliche, den eigentlichen Kernpunkt der Valutafrage nur oberflächlich streifende Angelegenheiten. Was in erster Linie die Widerlegung herausfordert, sind die Anschauungen bei Darlegung jenes Vorganges, der nach der Ansicht des Dr. Lesigang bei Herstellung der österreichischen Valuta eingehalten werden sollte. Es wird nämlich, wie Ihre Leser wissen werden, empfohlen, die cirkulirenden Papierzettel nicht nach ihrem Nennwerthe, sondern nach ihrem Kurswerthe einzulösen und diess damit begründet, dass erstlich der Staat ganz ausser Stand sei, jene Opfer zu bringen, die mit der Einlösung zum Nennwerthe verbunden wären, und dass zweitens zur Darbringung dieser als so exorbitant hingestellten Opfer nicht blos keinerlei Verpflichtungen bestehen, sondern dass wirthschaftliches Recht sowohl als wirthschaftliche Nützlichkeit gebieterisch die Einlösung nach dem Kurswerthe im Augenblicke der Valutaherstellung erfordern.

Die Behauptung des Hrn. Verfassers, dass der Staat den Staatsbankerott eigentlich schon in dem Momente gemacht habe, wo er sein uneinlösliches Papiergeld emittirte, ist an sich allerdings theilweise richtig. Ebenso richtig ist es, dass die Staatsnoten mit Rücksicht auf den Verkehr nicht als schwebende Schuld, sondern als Geld aufzufassen seien. Die darauf gestützte Schlussfolgerung aber, dass der Staat keinen Bankerott mache, wenn er die Noten nicht zum Nennwerthe einlöse und dass er sie ferner vermöge ihrer Geldnatur nur zu jenem Betrage einlösen könne, und dürfe, mit welchem sie im Verkehre augenblicklich bewerthet werden, ist trotzdem ein arges Sophisma. Bankerott ist die Ausgabe von uneinlöslichem Staatspapiergeld nur insofern, als man die Zahlungseinstellung als Bankerott auffassen darf; der österreichische Staat hat sich von dem Momente der Ausgabe seiner Noten bis zum Momente der Einlösung derselben als insolvent erklärt, er hat gleichsam von seinen Gläubigern ein Moratorium erzwungen, dessen Endtermin zu bezeichnen der Schuldner

selbst in seine Hand genommen hat. Löst er in dem Momente, wo er diesem Moratorium ein Ende macht, seine Noten voll ein, so hat es bei der Insolvenz sein Bewenden gehabt. Adoptirt er dagegen den von Dr. Lesigang angerathenen Vorgang, so tritt zur dezzennielangen Insolvenz im letzten Stadium ein partieller Bankerott erst neu hinzu. Und ebenso ist es ein Sophisma, wegen der Geldnatur der Staatsnoten im Verkehre des Landes, den Charakter einer schwebenden Schuld gänzlich ignoriren zu wollen. Im Prinzip stände ja auch dem Nichts entgegen, dass irgend ein Staat die Titres seiner konsolidirten verzinslichen Schuld als Geld in den Verkehr brächte. Er brauchte blos zu dekretiren, dass Jedermann, der Geld schuldig ist, sich mit diesen Schuldtitres lösen könne und das Kunststück wäre vollbracht; daraus würde dann nach der Logik des Hrn. Verfassers folgen, dass diese Schuldtitres aufgehört haben, eine Schuld zu sein, dass der Staat Bankerott gemacht habe in dem Momente, wo er ihre Geldwerdung dekretirte, gleichviel ob er die bedungenen Zinsenzahlungen inzwischen leistete oder nicht, und es könnte schliesslich kraft derselben Logik behauptet werden, dass die wirthschaftliche Gerechtigkeit fordere, diese in Geld verwandelten verzinslichen Obligationen nicht länger zu verzinsen, weil eben Geld nicht verzinst zu werden brauche. Die Staatsnoten sind mit einem Worte eine schwebende Schuld, trotzdem sie gleichzeitig Geld sind, und ihre Einlösung unter dem Nennwerthe wäre der Bankerott, trotzdem die Insolvenzzerklärung des Staates schon im Momente ihrer Ausgabe vorhanden war.

Man mag aber über diese prinzipielle Seite der Frage denken wie immer, so ergibt sich doch aus einer praktischen Beleuchtung des ganzen Sachverhalts ganz unzweifelhaft und unzweideutig, dass die Einlösung der Noten unter dem Nennwerthe der Staatsbankerott wäre. Für diejenigen Gläubiger, die im Momente der Valutaherstellung selbst Zahlung erlangen sollen, tritt dieser Bankrott allerdings nicht in volle Wirksamkeit, wohl aber für diejenigen, die auf eine längere Reihe von Jahren hinaus berechtigt sind, Zahlungen in österreichischem Papiergeld zu fordern und die nunmehr nach dem Lesigang'schen Vorgange dazu verurtheilt werden sollen, sich ein für alle Mal einen Abzug gefallen zu lassen. Dieser Abzug, dieser partielle Bankerott ist um so gehässiger, da der Staat selbst der weitaus grösste Schuldner für derartige immerwährende Kontrakte geworden ist. Die gesammte österreichische Papierrente ist in Noten verzinslich; mit welchem Rechte kann den Rentenbesitzern zugemuthet werden, sich einen dauernden Zinsenabzug gefallen zu lassen? Dass sie auf einen solchen nicht ge-

rechnet haben, beweist die einfache Betrachtung des Kurszettels. Man wird da finden, dass, sowie das Notendisagio einigermaassen steigt, die Kurse der Papierrente und der Silberrente in keinem Verhältnisse stehen zur Kursdifferenz zwischen Silber- und Papiergulden. Ein Irrthum ist es, wenn Dr. Lesigang glaubt, dass der weitaus grösste Theil dieser Papierrente in Oesterreich selbst plazirt sei; insbesondere Holland besitzt viele Hundert Millionen davon, und wenn trotzdem bei einem Sinken des Werthes der österreichischen Landesvaluta der Kurswerth der in dieser Landesvaluta verzinslichen Staatsschuldtitres nicht entsprechend sinkt, so hat diess seinen Grund ganz einfach darin, dass die Besitzer dieser Schuldtitel von der Ansicht ausgehen, die Agiodifferenz zwischen Landeswährung und Silberwährung werde demnächst entweder mit einem Schlage im Wege der Valutaherstellung oder allmählig im Wege der Steigerung des österreichischen Verkehrs und der dadurch bedingten Steigerung des Geldwerthes sich stetig verringern. Und in der That, wenn der Staat keine neuen Noten ausgibt, muss diese Rechnung als durchaus zutreffend bezeichnet werden. Vor einem Dezennium konnten sich die cirkulirenden Staats- und Banknoten nicht ohne ein Disagio von 20 bis 30 % im Verkehre erhalten; in den letztern Jahren cirkulirte eine grössere Notenmenge mit einem Disagio von 3 bis  $1\frac{1}{2}$  % und wenn die gegenwärtigen Kriegswirren vorübergehen, ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, dass das österreichische Notendisagio auch ohne Valutaherstellung auf ein Minimum sinken und vorübergehend auch ganz verschwinden wird.

Die Besitzer der österreichischen Rente und ähnlicher langfälliger Papierobligationen werden daher durch die Noteneinlösung unter dem Nennwerthe verkürzt, denn ihnen gegenüber kann unmöglich behauptet werden, dass ihre Forderung ohne die Valutaherstellung nur jenen Gehalt repräsentiren würde, der im Augenblicke der Valutaherstellung dem Kurswerthe der Noten entspricht. Das Nämliche gilt von allen auf fixe Bezahlung angewiesenen Berufsklassen; für den Augenblick der Valutaherstellung ist es ihnen allerdings gleichgültig, ob sie die entwerthete Note oder ihr Aequivalent in Gold oder in Silber je nach der augenblicklichen Börsennotiz erhalten. Während sie aber im normalen Verlaufe alle Aussicht haben, durch die naturgemässe Verbesserung der Valuta den Tauschwerth ihrer Bezüge sich stetig erhöhen zu sehen, wird ihnen diese berechnete Aussicht durch die Valutaherstellung im Wege der Notendevalvation abgeschnitten.

Aber ebensowenig als es möglich wäre, die Noten unter dem

Nennwerthe einzulösen, ohne partiellen Bankerott zu machen und zahlreiche Privatrechte auf das Empfindlichste zu schädigen, ebensowenig ist dies im Interesse der Staatsfinanzen nothwendig oder auch nur erwünscht. Herr Dr. Lesigang stellt eine Rechnung auf, aus welcher hervorgehen soll, dass unter Voraussetzung eines 10 %igen Notendisagios die österreichisch-ungarische Monarchie im Falle der Noteneinlösung zum vollen Nennwerthe ihr Budget um 74.4 Millionen Gulden Papier oder 67.8 Millionen Silbergulden erhöhen würde. Wäre dies richtig, so liesse sich allerdings von einer Valutaherstellung gar nicht reden. Die ganze Rechnung beruht aber — zum Glücke für unser Land — lediglich auf einer Reihe der eigenthümlichsten Irrthümer und Trugschlüsse. Der Verfasser rechnet folgendermaassen: Einzulösen sind 400 Millionen Gulden Staatsnoten; das macht, wenn man für 300 Millionen, (die nach der Dr. Lesigang'schen, im Uebrigen ganz irrigen Voraussetzung auf Oesterreich entfallen) 7 % und von den 100 Millionen Ungarns  $8\frac{1}{2}$  % Zinsen berechnet, 29  $\frac{1}{2}$  Millionen Gulden jährlicher Zinsen; überdies müssen sich, wenn man plötzlich den Papiergulden als Aequivalent eines vollen Silberguldens erklären würde, alle jene Ausgaben im österreichisch-ungarischen Budget, die bisher in Papier bestritten wurden, in den gleichen Nennwerth Silber verwandeln, was unter der bereits erwähnten Voraussetzung eines 10 %igen Disagios eine Erhöhung dieser Theile des Budgets um 10 % betragen würde. Nun macht das Ausgabebudget Oesterreichs derzeit rund 400 Millionen Gulden, wovon circa 340 Millionen in Papier und 60 Millionen in Silber zu zahlen sind; dasjenige Ungarns beläuft sich auf ungefähr 230 Millionen Gulden, worunter 190 Millionen Papier und 40 Millionen Silbergulden. Das österreichische Budget beträgt also bei zehnprozentigem Notendisagio 406 Millionen Papiergulden, das ungarische 234 Millionen, beide zusammen 640 Millionen. „Wenn nun an die Stelle des Papierguldens der Silbergulden träte, so würde an die Stelle des in Papiergeld zu zahlenden Theiles des österreichischen Ausgabebudgets eine Summe in Silber treten, welche 374 Millionen Papiergulden gleich wäre (nämlich 340 Mill. + 10 % dieses Betrages), an die desselben Theiles des ungarischen Ausgabebudgets aber eine solche, die denselben Werth hätte, wie 209 Millionen Papiergulden (nämlich 190 Millionen + 10 % dieses Betrages). Rechnen wir zu diesen Beträgen die in Silber fälligen Verpflichtungen Oesterreichs mit 60 Millionen Silbergulden = 66 Millionen Papiergulden, diejenigen Ungarns mit 40 Millionen Silbergulden = 44 Mill. Papiergulden, so erhalten wir für Oesterreich ein neues Ausgaben-

budget von 440 Millionen Papiergulden, für Ungarn ein solches von 253 Millionen zusammen 693 Millionen, welches die beiden Länder nach der Valutaregulierung zu tragen hätten, gegen 406 und 234 zusammen 640 Millionen Papiergulden, die sie vor derselben herbeischaffen mussten. Beide Reichshälften hätten daher zusammen eine Ausgabensteigerung im Betrage von 53 Millionen Papiergulden oder 483 Millionen Silbergulden zu tragen. Rechnet man noch dazu die Kosten des Anlehens mit den oben berechneten  $19\frac{1}{2}$  Millionen Gulden in Silber oder 21.4 Millionen in Papier (hier scheint ein Druckfehler unterlaufen zu sein), so macht dies eine Gesamtmehrbelastung des ganzen Reichs um 74.4 Millionen Papier oder 67.8 Millionen Silbergulden.“

Gegen diese Rechnung ist nun das Folgende zu bemerken: erstlich wird unser Land für sein Valutaanlehen voraussichtlich keinen Zinsfuss von 7 bis  $8\frac{1}{2}$  ‰, sondern höchst wahrscheinlich einen solchen unter 6 ‰ zu bezahlen haben. Im Augenblicke verzinsen sich die österreichischen Staatspapiere allerdings durchschnittlich mit 7 ‰, in ruhigen Zeiten aber entspricht der Kurs der österreichischen Rente einem Zinsfusse von 6 ‰ und da an die Valutaherstellung höchst wahrscheinlich blos in ruhigen Zeitläufen geschritten werden dürfte und wie es den Anschein hat, in diesem Falle beide Staaten eine solidarische Schuld aufnehmen werden, zu allem Ueberflusse aber mit Recht zu erwarten ist, dass die Valutaherstellung selbst dazu beitragen wird den Staatskredit zu festigen, so ist die Erwartung, das Valutaanlehen zum selben Zinsfusse zu erhalten, der sich noch mehrere Jahre nach der Krisis für österreichische Rentenpapiere zu behaupten vermochte, wahrlich keine optimistische. Zum zweiten handelt es sich bei dieser Operation allerdings um 400 Millionen, ja wenn man genau rechnen will, sogar um 412 Millionen Gulden. Aber abgesehen wieder davon, dass es durchaus nicht unumgänglich nothwendig, wenn auch allerdings sehr erwünscht wäre, die ganze Summe der cirkulirenden Staatsnoten einzuziehen; bestehen diese 412 Mill., die hier in Frage kommen, nur zum Theil aus Staatsnoten, zum Theil dagegen aus einer auch derzeit schon verzinslichen schwebenden Schuld, den sogenannten Salinenscheinen. Zwischen beiden Papieren besteht gesetzlich eine Verbindung in der Weise, dass der österreichische Finanzminister, wenn der Umlauf der Salinenscheine zurückgeht, Staatsnoten ausgibt und umgekehrt Staatsnoten einzieht, wenn der Umlauf der Salinenscheine steigt, dabei aber im Auge behalten muss, dass die Summe beider 412 Millionen Gulden nicht übersteige. Die



Salinenscheine werden im Durchschnitte mit 4 bis 5 % verzinzt, ihre Menge beträgt durchschnittlich 70—80 Millionen, erreicht zeitweilig 100 Millionen und für diesen Theil der sogenannten gemeinsamen schwebenden Staatsschuld kann es sich daher, wenn man für den Fall der Valutaherstellung die Lasten berechnen will, nur um die Differenz zwischen dem üblichen Zinsfusse, der für die Salinenscheine bezahlt wird, und jenem Zinsfusse, der für das Valutaanlehen bewilligt werden müsste, handeln. Korrigirt man die Rechnung des Verfassers nach diesen beiden Richtungen, so wird man eine Zinsenlast von 6 % für rund 300 Millionen und eine Zinsenlast von 1 bis 2 % für fernere 100 Millionen, zusammen also etwa 20 Millionen Gulden an jährlichen Zinsen statt der von ihm ausgerechneten  $29\frac{1}{2}$  Millionen finden.

Doch auch das sind nur Kleinigkeiten. Der Schwerpunkt liegt in der angeblichen Erhöhung des gesammten Ausgabenbudgets der Monarchie im Falle der Volleinslösung. Hier ist es wieder vor Allem unrichtig, dass beide Staaten, nämlich Oesterreich und Ungarn zusammen genommen bloß 100 Millionen jährlich in Silber zu zahlen haben. Diese 100 Millionen repräsentiren knapp jene Summe, die im effektiven Silber unter dem Titel der Staatsschuldenverzinsung zu leisten ist; nach all' dem, was der Verfasser über die Wirkung der Valutaschwankungen auf die Preise rekapitulirt hat, wird er aber wissen, dass sehr zahlreiche Ausgabeposten im Budget, auch wenn sie nicht effektiv in Silber zu zahlen sind, sich in ihrer Höhe doch schliesslich nach dem Silberwerthe richten. Die Kriegsverwaltung z. B. kauft Getreide, Waffen u. dgl. auf dem Weltmarkte, und hier wird sie doch offenbar nicht soviel vollwerthige Silbergulden für den Ctnr. zahlen als sie früher um 10 % entwertheter Papiergulden zahlen musste. Dr. Lesigang hat ja selbst anerkannt, dass es eine ganze Reihe von Gütern gibt, deren Preise sich beinahe unmittelbar nach den Werthschwankungen des Geldes richten und es hätte ihm also nicht entgehen dürfen, dass jene Posten im österreichisch-ungarischen Budget, die zur Beschaffung derartiger Güter dienen, wenn auch nicht formell, so doch essentiell in Metallgeld zu zahlen sind. Aber auch der Rest des Budgets muss sich, wenn auch nicht augenblicklich, so doch allmählig nach der Veränderung des Geldwerths richten. Dies gilt in letzter Linie selbst von den Gehalten der Civil und Militärbeamten. Ein österreichisches Landeskind hätte wissen sollen, dass man bei uns erst kürzlich die Gehalte erhöhen musste, lediglich weil der Geldwerth gesunken war; und wenn auch nicht zu erwarten ist, dass im Falle der Valutaherstellung eine Reduktion der Gehalte eintreten werde,



so ist doch zum mindesten zu hoffen, dass weitergehende Erhöhungen, auf die man derzeit bloß mit Rücksicht auf die missliche Finanzlage verzichten musste, unterbleiben werden können. Es besteht also das gesammte österreichisch-ungarische Ausgabenbudget aus Posten, deren in österreichischen Noten ausgedrückte Höhe sich entweder augenblicklich oder doch nach Ablauf einer kürzern oder längern Frist verringern muss, sowie die österreichische Valuta hergestellt wird. Die Rechnung stellt sich im grossen Ganzen folgendermaassen: das österreichisch-ungarische Budget beträgt 630 Millionen, von denen 530 in Papier, 100 in effektivem Silber aufzubringen sind, was unter Zugrundelegung eines Notendisagios von 10 % 640 Millionen Papier ausmacht; diese 640 Millionen Papier sind gleich 576 Millionen Silber und es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen nach erfolgter Valutaherstellung die zukünftigen Budgets der Monarchie sich zu jenen verhalten würden, die unter der Herrschaft eines Notendisagio von 10 % aufzustellen wären, wie 576 zu 640.

Damit soll nun keineswegs in Abrede gestellt werden, dass thatsächlich bis zu jenem Momente, wo die sämmtlichen Preise und Löhne sich der Veränderung des Geldwerths akkommodirten, eine Erhöhung des Budgets in Silber ausgedrückt, eintreten müsste. Es wurde bereits bemerkt, dass die Beamtengehälter nur relativ unter der Einwirkung der Valutaoperation stehen, insofern nämlich, als kraft derselben einer zukünftigen Erhöhung vorgebeugt werden kann; ebenso giebt es eine ganze Menge von Ausgabenposten im Budget, die noch lange in absolut oder relativ unveränderter Höhe geleistet werden müssen, auch wenn die Valuta hergestellt wird. Nehmen wir immerhin an, dass unter der Einwirkung all' dieser Umstände das gesammte Budget so angesehen werden darf, als ob es zur Hälfte aus Ausgabenposten bestände, die sich dem veränderten Geldwerthe akkommodiren, und zur Hälfte aus solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Es würden sich also unter dieser Voraussetzung von den 640 Millionen Papiergulden des gesammten Budgets 320 in unveränderter Höhe erhalten, auch nachdem der Guldenwerth um 10 % erhöht worden ist; die 320 andern aber würden sich sofort um 10 % ermässigen und der Staatsaufwand betrüge demnach statt der 640 Millionen 608 Millionen Papier. Da aber diese 608 Millionen Papier nunmehr zugleich 608 Millionen Metallgeld gleichwerthig wären, während die früheren 640 Millionen bloß 576 Millionen Metallgeld gleich waren, so hätten wir hier in Silber gerechnet allerdings noch immer eine Ausgabeerhöhung um 32 Millionen.

Ob nun diese Rechnung dem wahren Sachverhalte voll entsprechen wird oder nicht, lässt sich von vornherein nicht genau bestimmen; klar ist jedenfalls nur soviel, dass es nicht lediglich jene 100 Millionen resp. jene 110 Millionen des österreichisch-ungarischen Budgets sind, die zur Bedeckung des Silberkoupens dienen, von denen behauptet werden kann, dass sie sich im Falle der Valutaherstellung wesentlich ermässigen. Es ist ebenso möglich, dass mehr als die Hälfte, wie umgekehrt, dass weniger als die Hälfte des gesamten Budgets die Wirkungen der Valutaherstellung zeigen wird. Aber von einer Erhöhung des Budgets auf diesem Wege und als Folge der Valutaherstellung zu sprechen, ist für alle Fälle unhaltbar, denn die Lesigang'sche Rechnung könnte in der oben bezeichneten Weise überhaupt nur dann angestellt werden, wenn die Einnahmen des Staates auch nach erfolgter Valutaherstellung im entwertheten Papiergelde einfließen würden. Selbst wenn alles Andere richtig wäre, selbst wenn thatsächlich bloß bei 100 Mill. die Agiodifferenz erspart werden könnte, wäre es doch unmöglich von einem Ausfalle im Budget zu sprechen, denn die Einnahmen des Staates bestehen beinahe ausnahmslos aus solchen, die auf der nominell gleichen Höhe bleiben, gleichviel ob die Valuta hergestellt wird oder nicht. Wenn früher Gleichgewicht bestand, wenn also 640 Millionen Papier eingenommen und 640 Millionen Papier ausgegeben wurde, so würden selbst nach der ganz unveränderten Lesigang'schen Rechnung hinkünftig 640 Millionen eingenommen und bloß 630 Millionen ausgegeben werden; es müsste sich also unter diesem Titel ein Ueberschuss von 10 Millionen herausstellen. Meiner Auffassung nach wird dieser Ueberschuss sofort mindestens 32 Millionen Gulden betragen und allmähig *ceteris paribus* die Höhe von 64 Millionen Gulden erklimmen. Allerdings werden sich diese Ueberschüsse nur im Wege einer indirekten Steuererhöhung erkaufen lassen; aber vorhanden sind sie, und es ist gradezu merkwürdig, dass der Herr Verfasser gänzlich an die Kehrseite der Medaille vergessen konnte, nämlich daran, dass den in gewisser Beziehung allerdings gesteigerten Ausgaben auch gesteigerte Einnahmen entsprechen.

Man könnte nun sagen, dass sich auf dem Wege der Steuererhöhung allerdings gar Vieles ausrichten liesse, dass es aber fraglich wäre, ob unsere Monarchie eine so gewaltige Steigerung der Steuerlast ertragen könnte, und ob ferner die Steigerung des Steuersatzes eine entsprechende Steigerung der Steuereingänge im Gefolge hätte.

Diesen Einwand hat Herr Dr. Lesigang aber gar nicht gemacht.

Er hat ihn auch nicht stillschweigend vorausgesetzt, sondern an die Einnahmen ganz vergessen, gleichwie er an die Doppelnatur der Ausgabeposten vergass. Nichtsdestoweniger sollen auch diese Einwände beleuchtet und widerlegt werden.

Vor Allem muss bemerkt werden, dass jene Steuererhöhung, wie sie als Folge einer Valutaherstellung eintreten kann, auch ohne Initiativen des Staates sich ganz von selbst und lediglich als Folge gebesserter Agioverhältnisse wiederholt schon ergeben hat. Wir hatten im Vorjahre vorübergehend ein Disagio unter 1 % und es ist keinem Menschen beigefallen, deshalb über Steuererhöhung zu klagen. Das zweite aber ist, dass diese Steuererhöhung naturgemäss gar nicht anders fühlbar werden kann, als wie sich die Ersparnisse im Budget als Folge der Valutaherstellung geltend machen. So lange der Staat für einen namhaften Bruchtheil seiner Ausgaben dieselben nominellen Beträge aufwenden muss, die vor erfolgter Valutaherstellung erforderlich waren, so lange kann auch der einzelne Steuerträger nicht inne werden, dass ihm durch das Verschwinden des Disagios eine Steuererhöhung zugewälzt worden ist. Hätte Dr. Lesigang Recht und müsste man hinkünftig statt jener 530 Millionen Gulden Papier, die bisher für die Staatsausgaben mit Ausnahme der Silberzinsen verwendet wurden, 530 Millionen Silber ausgeben, so hiesse dies, dass die Kauf- und Tauschkraft eines Silberguldens auf allen Verkehrsgebieten nicht grösser geworden ist, als früher die Kaufkraft eines um 10 % entwertheten Papierguldens. Ist dies aber richtig, so könnte kein Steuerträger auch nur im geringsten sich dadurch belastet fühlen, dass er statt des Papierguldens nunmehr einen Silbergulden Steuern zu zahlen hätte. Nun hat aber der Verfasser, wie oben gezeigt wurde, mit seiner Voraussetzung allerdings Unrecht. Die Kauf- und Tauschkraft des Silberguldens muss und wird sich steigern im Verhältnisse zur Kaufkraft des früher entwertheten Papierguldens; sie wird dies auf dem einen Gebiete rascher, auf dem andern langsamer thun und dies wird seine Rückwirkung nicht bloss auf das Ausgabenbudget, sondern auch auf die Steuerlast und die Steuerfähigkeit äussern. Aber das eine muss bemerkt werden, dass die Rückwirkung im Ausgabenbudget weit rascher eintreten wird als im Einnahmehbudget. Der Staat kauft die meisten seiner Güter auf dem Weltmarkte; er wird dort sehr rasch von der Besserung des Geldwerthes profitiren; der einzelne Steuerträger dagegen ist in seinen Einnahmen sowohl als in seinen Ausgaben zumeist doch nur auf die engern Sphären des kleinen Verkehrs angewiesen, wo sich die Wirkungen jeder Schwankung des Geld-

werths nur allmählig fühlbar machen; der Staat wird also bereits sehr grosse Ersparnisse machen können, bevor die Steuerträger sich durch die essentielle Erhöhung des Steuersatzes wesentlich bedrückt fühlen. Wenn sich dann schliesslich dieser Druck doch merklich macht, dann geben ja eben die Ersparungen in den Ausgaben die Mittel an die Hand, die Steuerschraube etwas nachzulassen. Die Sache wird sich also etwa folgendermaassen stellen: für den ersten Anfang werden die Ausgaben nicht sehr wesentlich sinken, die Einnahmen aber werden *ceteris paribus* ganz auf der unveränderten Höhe bleiben, ohne dass die Steuerträger irgendwie vermehrten Druck empfinden; wenn dann die Ersparnisse infolge der Valutaherstellung grösseren Umfang erreichen, wird sich allerdings auch der gesteigerte Steuerdruck fühlbar machen, aber es wird immer nur erforderlich sein, einen Theil der bei den Ausgaben gemachten Ersparnisse zu Steuernachlässen zu verwenden, damit jede Empfindung gesteigerten Druckes aufhöre.

Diesem Vortheile steht nun allerdings die auf etwa 20 Millionen Gulden jährlich berechnete Zinsenlast des Valutaanlehens gegenüber. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass es ohne fühlbaren Druck möglich sein wird, diese ganze Zinsenlast aus den oben gekennzeichneten Ersparnissen zu decken; jedenfalls wird dies möglich sein, ohne die Empfindung des Druckes irgendwie zur Unerträglichkeit zu steigern, und die gesammte Budgetrechnung des Herrn Verfassers ist weiter Nichts als ein Uebersehen der Thatsache, dass in Oesterreich und Ungarn die Steuer derzeit in Papiergeld und nicht in Silber bezahlt wird.

Doch gehen wir näher auf die Details der Argumentation des Herrn Verfassers ein. Derselbe will auch darin einen gegen die Voll-einlösung der Noten sprechenden Grund erblicken, dass in diesem Falle ein Theil der in Umlauf gesetzten Goldstücke ins Ausland abströmen müsste. Dies ist nun allerdings richtig, denn die Kursdifferenz zwischen Metall und Papiergeld zeigt ja eben an, dass vom letztern zuviel in Umlauf gesetzt wurde und dieses Zuviel muss abströmen in dem Momente, wo das Cirkulationsmedium abflussfähig geworden ist. Aber das lässt sich nun einmal nicht ändern, ebensowenig als sich der Edelmetallabfluss unter normalen Verhältnissen verhindern lässt, wenn der Bedarf an Cirkulationsmitteln vorübergehend in der Abnahme begriffen ist. Sieht man den Abfluss von Edelmetall als ein Uebel an, so darf man überhaupt die Valuta nicht herstellen, denn nur unter der Herrschaft des Papierwesens lassen sich internationale Edelmetallströmungen vermeiden.

Dr. Lesigang wirft ferner die Frage auf, ob der Zeitpunkt eines

hohen oder niedrigen Agios für die Valutaregulierung besonders günstig sei. Wir zitieren hier den Verfasser wörtlich: „Sie (diese Frage) wird gewöhnlich entschieden zu Gunsten eines niedrigen Agios bejaht, mit der Begründung, dass in einem Augenblicke, wo ein solches herrscht, die Valutaregulierung, da der Staat bei der Einlösung der Noten für das von ihm hergegebene Silber einen grössern Werth in Papier zurückerhält, demselben bedeutend billiger zu stehen komme und weil die Erschütterung, welche durch die plötzliche Ersetzung des nicht vollwerthigen Papiergeldes durch vollwerthiges Metallgeld unvermeidlich hervorgerufen werde, dann eine geringere sei. Es liegt dieser Argumentation aber die Voraussetzung zu Grunde, dass der Staat das Papiergeld zum vollen Nominalwerthe in Silber einlösen müsse. Da dies aber nicht der Fall ist, so ist auch die Höhe des Agios, wenn man nur die durch den Umtausch des Papiergeldes in Edelmetall hervorgerufenen Kosten und die im Gefolge dieser Operation auftretenden Erschütterungen in Betracht zieht, irrelevant. Von bedeutenden Erschütterungen kann dann, wenn das Papiergeld zu seinem wahren Werthe in Edelmetall eingelöst, also genau, oder wenigstens nahezu genau derselbe Werth an seine Stelle gesetzt wird, überhaupt keine Rede sein, und was den Kostenpunkt betrifft, so ist, wenn die hier verfochtene Anschauung acceptirt wird, die grössere Höhe des Agios eher ein Vorthail als ein Nachtheil für den mit der Valutaregulierung beschäftigten Staat. Es werden nämlich bei hohem Agio die Noten mit weniger Edelmetall eingelöst werden können, als bei niedrigem und daher wird der Bedarf an Edelmetall ein geringerer sein. Trotz dieser Einwände gegen die gewöhnliche Anschauung ist es aber dennoch richtig, dass ein niedriges Agio der Valutaregulierung günstiger ist als ein hohes, aber aus andern als in der Regel angeführten Gründen. Dieselben werden bei der Behandlung des Modus der Valutaregulierung, welcher jetzt zur Untersuchung gelangen soll, zur Sprache kommen.“

Ehe wir auf diese „andern Gründe“ eingehen, verlohnt es sich doch der Mühe, die „Einwände gegen die gewöhnliche Anschauung“ etwas näher zu beleuchten. Es ist nun zuvörderst unseres Wissens unrichtig, dass irgend ein nennenswerther Nationalökonom jemals behauptet hätte, die Valutaherstellung (unter Voraussetzung der Voll-einlösung) käme dem Staate billiger zu stehen, zur Zeit geringer Agiodifferenz, weil er in diesem Falle bei Einlösung der Noten für das von ihm hergegebene Metall, „einen grössern Werth in Papier zurückerhält.“ Und hätte irgend Jemand ein derartiges Argument

produzirt, so wäre es vom Verfasser jedenfalls klüger gewesen, dasselbe lächelnd als absurd bei Seite zu schieben, als die Richtigkeit desselben unter der Voraussetzung der Volleinslösung anzuerkennen. Denn da der Staat die eingezogenen Noten nicht wieder ausgeben, sondern einstampfen will, so repräsentiren sie für ihn absolut keinen Gegenwerth, das Disagio mag hoch oder niedrig stehen. Die gesammte zur Valutaherstellung bestimmte Edelmetallmenge wird in den Verkehr gebracht, ohne dass der Staat dafür etwas Anderes erlangte als eben die Valutaherstellung, und wenn er die Noten voll einlöst, so ist es ihm in finanzieller Beziehung vollkommen gleichgültig, welchen Werth dieselben im Augenblicke repräsentirten. Das ist es, was der Verfasser denjenigen, die etwa wirklich die früher zitierte Ansicht irgendwo ausgesprochen haben, hätte entgegenhalten sollen. Ein Anders ist es mit dem Argumente, dass der niedrige Stand des Disagios günstig sei, weil in diesem Falle die Erschütterung, die mit der Valutaherstellung Hand in Hand geht, minder empfindlich wäre. Das ist nun unzweifelhaft richtig; überflüssig aber ist, darüber sonderlich viele Worte zu verlieren. Denn erstlich kann man an grossartige Valutaoperationen praktisch nur dann denken, wenn die Staatsfinanzen im guten Stande sind, Handel und Wandel blühen und die Ruhe gesichert erscheint. Das sind aber alles Voraussetzungen, die einen niedrigen Stand des Disagios eo ipso zur nothwendigen Folge haben. Zum zweiten bewirken schon die Vorbereitungen der Staatsgewalt zum Werke der Valutaeinslösung einen allmäligen und sichern Rückgang des Disagios. Sie thun dies erstens dadurch, dass die Aussicht auf die demnächst zu gewärtigende grössere Sicherheit des Geldwesens dem Verkehre einen neuen Impuls verleiht, d. i. also den Bedarf an Cirkulationsmitteln erhöht, und folglich das Disagio ermässigt; sie thun es ferner dadurch, dass die Spekulation sich veranlasst sieht, die Valutaherstellung zu eskomptiren, falls irgendwie namhafter Gewinn dabei herausieht, was bei hohem Stande des Disagios eben der Fall wäre. Man kann es also getrost den Ereignissen überlassen, dafür zu sorgen, dass das Disagio im Momente der faktischen Valutaherstellung nicht hoch sei, und man wird damit auch erreicht haben, dass der Uebergang vom entwertheten zum vollwerthigen Gelde nicht zu sprunghaft vor sich gehe.

In gradezu unlösliche Widersprüche mit sich selbst verwickelt sich aber der Herr Verfasser, bei der genauen Analyse des von ihm geplanten Valutaherstellungswerkes. Er behauptet, es wäre nicht zu besorgen, dass der Staat, falls sein (des Verfassers) Gedanke adoptirt

würde, die Noten bloß zum Kurswerthe einzulösen, den Versuch machen könnte, die Operation für sich dadurch billiger zu gestalten, dass er das Disagio künstlich steigerte. „Wollte der Staat das Agio bedeutend steigern, so müsste er den Verkehr gewaltsam vermindern — allenfalls einen Krieg anfangen oder eine wirthschaftliche Krise provoziren — oder den Edelmetallpreis steigern oder die Noten vermehren. Das Erste wird wohl kein Staat sich einfallen lassen zu thun, das Zweite kann keiner im ausgiebigen Maasse thun, und das Dritte würde den Zweck verfehlen, weil der Staat dann mehr Noten einzulösen hätte und die Gesammtmenge der nun vorhandenen Noten doch denselben Werth haben müsste, wie die frühere kleinere Anzahl von solchen, so dass der Staat immer dieselbe Edelmetallmenge zur Einlösung brauchen würde. Die Gefahr, dass der Staat, wenn er nach den hier vertretenen Grundsätzen die Valuta reguliren wollte, künstlich das Agio könnte steigern wollen, ist somit in Wahrheit gar nicht vorhanden.“ Man wird gestehen, dass das einigermaassen stark ist. Also weil der Staat nach dem Lesigang'schen Plane für die Gesammtmenge der cirkulirenden Noten dasselbe Edelmetallquantum brauchen müsste, gleichviel ob er die Notenmenge früher künstlich vermehrt hat oder nicht, hätte er keinen Vortheil aus der Notenvermehrung? Dem Verfasser ist hier dasselbe widerfahren, wie bei dem Versuche, nachzuweisen, dass die Valutaherstellung einen Ausfall im Staatshaushalte hervorrufen würde. Er hat wieder nur die eine Seite, nämlich die Ausgaben vor Augen und vergisst an die andere Seite, nämlich an die Einnahmen. Wenn der Staat jene Noten, die er vor der Valutaregulirung neu hinausgibt, unentgeltlich verschenken würde, dann hätte Dr. Lesigang Recht. Aber für die hinausgegebenen Noten erhält man ja irgend welche Güter; ihr Werth sinkt zwar mit jeder neuen auf den Markt geworfenen Menge, aber etwas ist doch immerhin für dieselben zu erhalten und dieses Etwas gewinnt eben der Staat, wenn er durch neue Zettelausgabe das Agio steigert und dann nach dem Lesigang'schen Plane vorgeht. Ja es wäre in diesem Falle sehr gut möglich, die gesammte Valutaoperation ganz kostenlos zu vollziehen. Der Staat brauchte bloß soviel neue Noten auszugeben, dass er für dieselben das zur Valutaherstellung erforderliche Edelmetall erhält und es wäre das Wunder vollbracht, aus Nichts Etwas zu schaffen — immer vorausgesetzt, dass man glaubt, die Einlösung der Noten zum Kurswerthe sei kein Bankerott und entspreche der wirthschaftlichen Gerechtigkeit. Wenn z. B. der österreichische Finanz-



minister zu den rund 300 Millionen Staatsnoten, die gegenwärtig circuliren, und die bei einem Agiostande von 10 % 270 Millionen Silbergulden repräsentiren, noch 6—700 Millionen neuer Staatsnoten ausgabe, so erhielte er für diese wahrscheinlich die erforderlichen 270 Millionen Silbergulden. Er hätte dann eine Cirkulation von 900—1000 Millionen Staatsnoten; diese aber hätte er grade durch die Ausgabe neuer Noten um 2—300 % entwerthet und er müsste im Sinne des Lesigang'schen Gedankenganges mit den 270 Millionen für die neuen Noten erlangten Silbers die gesammten 900—1000 Millionen Staatsnoten einlösen können.

Im Uebrigen aber empfiehlt der Verfasser einige Seiten später dasselbe, was er kurz vorher als unmöglich erklärt hat, nämlich die künstliche Regulirung des Notendisagios im Wege der Ausgabe oder Einziehung von Staatsnoten, je nachdem es gilt, das Disagio ein wenig zu erhöhen oder zu ermässigen. Er will dies allerdings nur thun, um das Publikum dadurch, dass ein bestimmtes gleichbleibendes Disagio für längere Zeit festgehalten würde, an den Gedanken zu gewöhnen, dass die Note nicht mehr werth sei, als eben dieser ihr künstlich festgehaltener Kurswerth ausdrückt. Er behauptet, dies sei nothwendig, um den „Irrthum“ des Publikums zu zerstreuen, es hätte ein Recht auf volle Einlösung und die Versagung dieses Rechtes wäre der Staatsbankerott. Auch hier übersieht er, dass das keine zur Aufklärung, sondern in Wahrheit einer zur Täuschung des Publikums berechnete Maassregel wäre, er übersieht ferner, dass diese ursprünglich nur zum Zwecke der Täuschung geplante Maassregel zur nothwendigen Konsequenz haben müsste, dass sie dem Staate ungehörigen finanziellen Nutzen brächte. Denn da es nicht wahr ist, dass der Staat aus der Emission neuer Noten keinen Gewinn hat, wenn er hinterher für das circulirende Quantum doch nur dieselbe Edelmetallmenge zu leisten hat, und da, wie bereits erwähnt, die Vorbereitungen zur Valutaherstellung naturgemäss die Tendenz haben müssten, das Disagio zu verringern, so käme die Staatsverwaltung in die finanziell angenehme, wirtschaftlich aber überaus verderbliche Nothwendigkeit, kontinuierlich neue Noten emittiren zu müssen, blos um das Disagio auf der eigenmächtig bestimmten Höhe fest zu nageln. Wie viele Millionen zu diesem Zwecke emittirt werden müssten, lässt sich von vornherein nicht berechnen; aber unerheblich wäre die Summe nicht und es würde sich daraus erst recht ergeben, wie und auf welchem Wege die von Dr. Lesigang empfohlene Methode der Valutaherstellung in Wahrheit zu einer Valutaverschlechterung ausarten müsste.



Ganz merkwürdig aber ist es, dass Dr. Lesigang in einem Athem verlangt, es solle ein geringes Disagio, nämlich ein solches von 1—2 % als Ausgangspunkt für den Fall der Valutaherstellung gewählt werden, zugleich aber fordert, dass dieses den Ausgangspunkt bildende Disagio dem Durchschnitte seit 1848 entsprechen möge. Dieser Durchschnitt beträgt nun etwas mehr als 16 % und die Staatsmänner, die nach Lesigang'schem Vorschlage die Valuta herstellen wollen, haben um das Kunststück zu Wege zu bringen, ein Agio zu finden, welches zugleich 1—2 und 16 % gleich sei. Wie das gemacht werden soll, ist allerdings schwer zu erklären. Noch unbegreiflicher aber sind die Daten, die der Verfasser zur Unterstützung seiner Behauptung ins Feld führt, dass es nicht schwer fallen würde, die Werthrelation zwischen Papiergeld und Gold zu stabilisiren. Er behauptet, die Kurschwankungen zwischen Silber und Papier seien in Oesterreich im Jahre 1876 grösser gewesen als die zwischen Gold und Papier, während notorisch das Gegentheil richtig ist. Auf Seite 291 wird erklärt, die deutsche Reichsmark hätte sich im Jahre 1876 nie weit von 0.6 % entfernt, die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Kurse hätte in diesem Jahre kaum 8 % betragen, während das Silberagio entsprechend den Schwankungen des Silberpreises auf dem Londoner Markte zwischen 3 und 19 % hin und her schwankte. Die Maxima der Schwankungen des sogenannten Goldagios in Oesterreich betragen im Jahre 1876 20 %, die Maxima der Silberschwankungen 13 %. Ein Silberagio von 19 % hat es beispielsweise niemals gegeben, und die höchste Notiz für Reichsmark war im Juli des Jahres 1876 65.10, die niederste im Januar 55.20. Es wäre wohl interessant, die Quelle kennen zu lernen, aus welcher der Verfasser seine Daten geschöpft hat.

Zum Schlusse aber soll von der österreichischen Goldwährungspartei noch ein Vorwurf abgewehrt werden, den ihr der Herr Verfasser — allerdings nicht mit der Absicht, sie zu tadeln, sondern umgekehrt gleichsam als Lob — zugewendet hat. Er behauptet nämlich, es sei von der Goldwährungspartei das Prinzip, dass bei der Valutaregulirung das cirkulirende Papiergeld nach seinem wahren Werthe in Edelmetall einzulösen sei, anerkannt worden; nur habe sie dies allerdings bloß mit Rücksicht auf die Einlösung in Gold, nicht aber auch mit Rücksicht auf die in Silber geltend gemacht; da in Oesterreich Niemand für die Goldwährung eingetreten ist ausser meiner Wenigkeit und jenen Gesinnungsgeossen, die in dem von mir redigirten volkswirtschaftlichen Theile der „Neuen freien Presse“ für die-

selbe Sache schrieben, so kann ich mit der grössten Bestimmtheit behaupten, dass von keiner Seite der Satz aufgestellt wurde, es sei im Falle der Herstellung der Valuta auf Basis der Goldwährung bloss erforderlich, für den Papiergulden soviel Gold zu bieten, als derselbe im Augenblicke der Valutaherstellung eben Kurswerth habe. Was wir allerdings betonten, ist, dass man beim Uebergange zur Goldwährung für den Silbergulden oder für den dem Silbergulden gleich zu achtenden Papiergulden nicht mehr zu bieten brauchen als eben das Werthäquivalent nach der Marktrelation in Gold; wo vom Papiergulden gesprochen wurde, war immer die ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung, dass dieser dem Silbergulden gleich sei. Und wenn der Herr Verfasser darin eine Inkonsequenz erblickt, so vergisst er, dass zwischen dem Papiergulden und dem Silbergulden eine gesetzliche Werthrelation, nämlich die von 1 zu 1 existirt, was in Oesterreich wie in allen Ländern einheitlicher Währung zwischen Gold und Silber nicht der Fall ist. Der Staat hat sich verpflichtet für den Papiergulden dereinst den 45ten Theil eines Pfundes Feinsilber zu geben; an dieser Verpflichtung darf er in dem Momente, wo er endlich daran geht, sie zu erfüllen, nicht deuteln und mäkeln. Wie viel Gold er für den Silbergulden oder für den Papiergulden zu bieten habe, muss aber erst gefunden werden. Und dass man, wenn hier die Relation gesucht wird, nicht mehr und nicht weniger bieten darf als eben dem vollen Werthe entspricht, ist nicht nur in den Augen der österreichischen Goldwährungspartei, sondern wohl allgemein ausser Zweifel.

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

---

## I.

### Patentgesetz des Deutschen Reichs.

Vom 25. Mai 1877.

#### Erster Abschnitt.

##### Patentrecht.

§. 1. Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

- 1) Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
- 2) Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§. 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

§. 3. Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maassgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§. 4. Das Patent hat die Wirkung, dass Niemand befugt ist, ohne Erlaubniss des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbmässig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent ausserdem die Wirkung, dass Niemand befugt ist, ohne Erlaubniss des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§. 5. Die Wirkung des Patenten tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.

Die Wirkung des Patenten tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staat, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patenten beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patenten nicht.

§. 6. Der Anspruch auf Ertheilung des Patenten und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 7. Die Dauer des Patenten ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatenten nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§. 8. Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7) ist ausserdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patenten bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§. 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

§. 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

- 1) dass die Erfindung nach §§. 1 und 2 nicht patentfähig war,
- 2) dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

§. 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

- 1) wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
- 2) wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniss zur

Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniss gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§. 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maassgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

## Zweiter Abschnitt.

### Patentamt.

§. 13. Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderen Falls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§. 14. Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Dieselben werden im voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören.

Die Beschlussfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen.

Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprozessordnung über Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maassgabe der §§. 161, 175 der Civilprozessordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

§. 16. Wird der Beschluss einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlussfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam.

An der Beschlussfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§. 17. Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Im Uebrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers ausserhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§. 19. Bei dem Patentamt wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniss des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maassgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, Jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht Jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen

durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maassgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

### Dritter Abschnitt.

#### Verfahren in Patentsachen.

§. 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, dass danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erlässt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

§. 21. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§. 22. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§. 4, 5).

Ist das Patentamt der Ansicht, dass eine nach §§. 1 und 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§. 23. Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, dass der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für Jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, dass der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§. 24. Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§. 23), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluss zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, dass

die Erfindung nicht neu sei oder dass die Voraussetzung des §. 3 Absatz 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlussfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittlungen anordnen.

§. 25. Gegen den Beschluss, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluss, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Auf das Verfahren findet §. 24 Absatz 2 Anwendung.

§. 26. Ist die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so erlässt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§. 27. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des §. 10 Nr. 2 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die That-sachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.

§. 28. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§. 29. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des §. 28 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten.

Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des §. 11 Nr. 2 beantragt, so muss der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§. 30. In der Entscheidung (§§. 28, 29) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.



§. 31. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshilfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§. 32. Gegen die Entscheidungen des Patentamtes (§§. 28, 29) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maassgabe des §. 30 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§. 33. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, werden nicht berücksichtigt.

#### Vierter Abschnitt.

##### Strafen und Entschädigung.

§. 34. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniss bis zu Einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 35. Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniss zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§. 36. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 37. Die im §. 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

§. 38. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§. 39. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versehen, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
- 2) wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

### Fünfter Abschnitt.

#### Uebergangsbestimmungen.

§. 41. Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maassgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablaufe in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§. 42. Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§. 41) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maassgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patentes ist zu versagen, wenn vor der Beschlussfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§. 41) die Ertheilung des Patentes beansprucht oder gegen die Ertheilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Ertheilung des Patentes nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des §. 2 nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maassgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§. 41), soweit der Inhaber des neuen Patentes deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein.

§. 43. Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maassgabe des §. 42 ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§. 8) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

§. 44. Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maassgabe des §. 42 werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung

derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§. 45. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1877.

(L. S.)

**Wilhelm.**  
Fürst v. Bismarck.

## L i t e r a t u r.

### I.

**Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha** zur Feier der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Begründung der Bank unter Mitwirkung der Herren Karl König, Dr. jur. G. Schneider und Robert Walden, herausgegeben von **A. Emminghaus**, Dr. jur. (25½ Bogen Lex. 8<sup>o</sup>.) Weimar, Böhlau.

Der jetzige Direktor der Bank und seine Herrn Mitarbeiter bieten in dieser Festschrift nicht blos den Agenten und Mitgliedern der Anstalt, sondern allen Vaterlandsfreunden eine werthvolle Gabe, an welcher sie offenbar mit ebensoviel Pietät als Fleiss gearbeitet haben.

Das Jubiläum der Bank wird schon heute (9. Julius 1877) gefeiert, an dem Tage, an welchem vor 50 Jahren Herzog Ernst I von Koburg-Gotha seine Billigung des Unternehmens und das Versprechen seines Schutzes in einem Handschreiben an E. W. Arnoldi ausgesprochen hat nicht erst am 1. Januar 1879 nach Ablauf der ersten 50 Jahre des Bestehens der Bank. Dazu mag auch Pietät für den Gründer mitgewirkt haben, dessen ältester Sohn am 9. Jul. 1827 in das provisorische Bureau zu Begründung der Bank eingetreten ist. Berichterstatter kann sich darüber nur freuen, weil er sonst wahrscheinlich das Erscheinen des Buchs nicht erlebt hätte, das ihn in die schönen Zeiten der aufflammenden vaterländischen Gesinnung zurückversetzt hat, der wir auch diese gesunden Früchte zu danken haben.

Da S. 142 eine tiefer eingehende statistische Darstellung der Bank für 1879 in Aussicht gestellt ist, kann ich das dahin Einschlagende übergehen und mich auf das mir näher Liegende beschränken. Auch das über die öffentlichen Zustände in Deutschland während der zwanziger Jahre Gesagte lasse ich bei Seite, beschränke mich auf das damalige Gotha mit dem Bedauern, dass dem Hrn. Verf. bei der Niederschrift die Selbstbiographie von Reichardt (herausg. v. Dr. Uhde) noch nicht zugänglich gewesen ist. Er würde darin manche Ergänzung und Berichtigung der humoristischen Schilderung der damaligen „patriarchalischen“ geselligen Zustände Gotha's gefunden haben, die ich seit 1812 kenne ohne von „Spinnstuben“ etwas gemerkt zu haben, die ich übrigens nicht verwerflich finde. — Nicht sowohl von dem Mittelalter her als durch die Einrichtungen Herzog Ernst des Frommen hatte sich in Stadt und Land Gotha viel gute

deutsche Sitte und Tüchtigkeit erhalten; die günstige Lage der Stadt in der fruchtbaren Hochebene nahe dem holzreichen Gebirge an der grossen Handelsstrasse von Frankfurt nach Leipzig, theilweis wohl auch die Kontinentalsperre, hatten Handel und Gewerbe gehoben, Herzog August gefiel sich zwar in Wunderlichkeiten, liess aber den vortrefflichen Minister von Frankenberg gewähren und der Generalsuperintendent Löffler, an der Spitze des Kirchen- und Schulwesens wirkte kraft seines Amtes, noch mehr durch seine bedeutende Persönlichkeit, bis zu seinem Tode (1816) sehr günstig auf das geistige Leben in Stadt und Land. Dass weder unter Herzog August noch unter seinem kranken Nachfolger von einem belebten Hofleben und dem damit verbundenen Aufwand viel zu spüren war, trug auch dazu bei, die gewerbtreibende Bevölkerung auf sich selbst, auf eigne Unternehmungen zu verweisen. Der noch durch Herzog August zum Minister berufene Freih. v. Lindenau verwaltete unter Herzog Friedrich das Land vortrefflich. Das Alles wirkte zusammen.

Sehr dankenswerth ist der kurze Bericht über die Gründung der Feuerbank durch Ernst Wilh. Arnoldi und ich kann aus eigenem Verkehr mit diesem ausgezeichneten Manne unbedingt bestätigen, was S. 16 u. 17 gesagt ist, dass es warme und reine Vaterlandsliebe war, die ihn dazu trieb. Es schmerzte ihn, dass Deutschland auch in dieser Beziehung England tributpflichtig war und Jahr aus Jahr ein durch seine Agentur des Phönix immer steigende Prämiensummen bezog. Dieses Monopol wollte er brechen, aber bei dem damaligen grossen Mangel an verfügbarem Kapital in Deutschland schien ihm das nur zu erreichen durch Gegenseitigkeit in der Versicherung. Im Frühjahr 1821 besuchte ich ihn und fand ihn noch ganz erfüllt von seinen Mühen und Kämpfen für die Ausführung seiner Idee und deren endlichem Siege. Zuerst hatte er sich damit in die grossen Handelsstädte gewendet, aber wenig Anklang gefunden, weil man nach Freigebung der See ohnehin genug beschäftigt war und sich für ein Projekt nicht zu begeistern vermochte. Bessern Erfolg hatte er in Gotha und den nächsten vier thüringischen Städten, so dass die von den Theilnehmern gewählten Ausschüsse nach vielen Berathungen das vom 18. Oktober 1820 datirte Statut veröffentlichen und die Eröffnung der Bank auf den 1. Januar 1821 ankündigen konnten, falls bis dahin die eingehenden Anmeldungen den Gesamtbetrag von 1 Million Thalern erreicht haben würden. Arnoldi wurde zum Direktor (ohne Besoldung) gewählt und verlebte nun zwei Monate zwischen Furcht und Hoffnung; jene stieg von Tag zu Tage, Ende Dezembers fehlten an der Million noch etwa 200,000 Thlr. — Dennoch eröffnete Arnoldi auf seine eigne Verantwortung die Bank mit dem Januar in der Ueberzeugung, dass das ganze Unternehmen scheitern würde, wenn es nicht geschähe. Er war sich dabei vollkommen bewusst, sein Vermögen, seine bürgerliche Stellung und seine Ehre auf's Spiel zu setzen. Traten in den nächsten Monaten grosse Schadenfeuer bei den Versicherten ein, so war Alles verloren. In dieser Spannung verlebte er die ersten Monate. Die Schadenfeuer blieben aus, neue Anmeldungen strömten zu, er selbst und sein vaterländisches Unternehmen waren gerettet. Nun konnte er die Vorwürfe des Langensalzer Ausschusses über sein eigenmächtiges Verfahren

in der nächsten gemeinschaftlichen Sitzung und dessen Rücktritt von der Vertretung verschmerzen. Auch das Gedeihen der Anstalt hat dabei nicht gelitten.

Achtzehn Monate nach Eröffnung der Feuerbank legte Arnoldi sein Amt als Direktor derselben nieder, denn schon beschäftigte seinen rastlosen Geist die Idee eines ähnlichen Unternehmens für die Lebensversicherung. Die Anwendung der Gegenseitigkeit auf dasselbe brauchte nicht mehr gerechtfertigt zu werden, aber desto schwieriger war die Einrichtung, die Feststellung der Bedingungen und Prämiensätze, der Verwaltungsorgane u. s. w. Das hat jahrelange Arbeiten erfordert, so dass erst am 4. Dezember 1828 ein von E. W. Arnoldi, dem älteren Froiep (Kunst- und Verlagsbuchhändler) in Weimar und Trommsdorf (Apotheker) in Erfurt vollzogenes Exemplar des Statuts dem Herzoge eingereicht und am 1. Januar 1829 die Bank eröffnet werden konnte. Die Hauptarbeit war den vier Gothanern, die rechnerische neben Arnoldi Ad. Stieler und Scheibner, die Korrespondenz und schriftstellerische dem Banksekretär C. A. Becker zugefallen (S. 17). Sehr beherzigenswerth, auch für ähnliche Gesellschaften, ist, was S. 80 ff. zu Rechtfertigung der Bestimmung des Statuts gesagt ist, dass die höchste Entscheidung über Verfassungsfragen unter Beseitigung der Generalversammlung aller Theilnehmer den Ausschüssen in den drei verbundenen Städten zugesprochen ist. Dadurch ist eine allseitige Prüfung unabhängiger Organe gesichert und dem vorgebeugt, dass die wichtigsten Fragen von Versammlungen entschieden werden, deren Zusammensetzung dem Zufalle überlassen ist, während die Kürze der Zeit keine eingehende Prüfung gestattet, so dass sie zu blossen Stimmheerden herabsinken oder zum Tummelplatz der Parteien werden können. Ebenso hat sich auch auf anderen Gebieten durch die Erfahrung bewährt, was über die kollegialische Zusammensetzung der obersten Verwaltungsbehörde S. 83 gesagt ist im Gegensatze zu der jetzt herrschenden Meinung, dass die Exekutive in einer Hand liegen müsse, was freilich die Raschheit im Handeln fördert, zugleich aber Uebereilung begünstigt und der Stetigkeit im Verfahren schadet und wogegen Verfassungsschranken wenig helfen.

Auch nach Eröffnung der Bank, welche mit 1,452,100 Thlr. Gesamtbetrag der Versicherungen erfolgte, gab es für das Direktorium, namentlich für E. W. Arnoldi und C. A. Becker genug zu thun, um das Publikum über den Nutzen der Lebensversicherung aufzuklären und Angriffe gegen die neue Anstalt, an denen es nicht fehlte, in Zeitungsartikeln und eignen Flugschriften abzuwehren nach der Unsitte, welcher wir auch sonst begegnen, dass, wenn einer etwas für das allgemeine Beste unternimmt, andre statt ihm zu helfen nichts Besseres zu thun wissen, als ihn zu kritisiren und Steine in seinen Weg zu werfen.

S. 120 — 141 wird erzählt, welche Mühe und Sorgfalt angewendet werden musste, um für das noch neue Geschäft die passenden Agenten zu gewinnen, wozu auch Reisen erforderlich waren, und wie es nur allmählig gelang, in den grösseren deutschen Staaten die öffentliche Zulassung des „auswärtigen“ Instituts zum Geschäftsbetriebe zu erringen. Um das Gedeihen und Wachsen der Bank in der Zeit von 1835 bis 1872 hat sich

im Direktorium der Gothaner Gustav Hopf die grössten Verdienste erworben.

Aus der Zahl der versicherten Personen am Schlusse des dritten Dezzenniums der Bank 22,157 mit 107,602,800 M., am Schluss des vierten 34,113 mit 186,951,000 M. und nur 8 Jahre später 50,158 mit 317,073,000 M. (S. 144), erhellt, wie stark der Geschäftsbetrieb in der letzten Zeit gewachsen ist, so dass an einer anderen Stelle die Befürchtung ausgesprochen wird, die Bank könnte sich vielleicht genöthigt sehen, Generalagenturen zu errichten. Ob dadurch eine wirkliche Verminderung der Arbeit erreicht werden würde, vermag ich nicht zu beurtheilen, aber bedenklich erscheint mir, ob bei der auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsbank eine Theilung der Befugnisse, Versicherungsverträge endgültig abzuschliessen, zulässig sei, weil das zu Ungleichheiten im Verfahren führen kann. Wenn die Arbeiten sich im Bureau zu sehr häufen, um sie bewältigen zu können, dürfte eher angezeigt sein, Beschränkung in der Annahme von Versicherungen eintreten zu lassen, wenigstens die Agenten nicht durch Prämien auf neue Versicherungen zu Sammlung derselben oder sonst anzuapornen. Das kann die Bank Aktiengesellschaften überlassen, durch welche ja für das Bedürfniss reichlich gesorgt ist. So macht es auch die gothaische Feuerbank und hat sich die Lebensversicherungsbank bisher dabei gut gestanden. Auf einen Wettlauf mit konkurrierenden Anstalten brauchen sich beide nicht einzulassen. Ihre Vorzüge durch Wohlfelheit und Sicherheit sind anerkannt und auch ihr gemeinnütziger Zweck drängt jetzt nicht mehr dazu, denn *beneficia non obtunduntur*. Beide Banken haben durch ihr Entstehen und Gedeihen auf das deutsche Versicherungswesen anregend und maassgebend gewirkt und wirken durch ihr blosses Dasein so fort. Der Unterschied zwischen den auf Gegenseitigkeit gegründeten und anderen Banken muss festgehalten werden und desswegen ist nur zu loben, dass die Verständigung mit ihnen über gleichmässiges Vorgehen in gewissen Grenzen geblieben ist (S. 188).

Die zweite Hälfte des Buchs (S. 189—412) bilden die Anlagen, unter denen mich vor Allem die mit grosser Pietät und gewiss mit vieler Mühe gesammelten Lebensabrisse (S. 313—406) aller 87 Männer angezogen haben, welche bei der Bank thätig gewesen sind in der Verwaltung sowohl als in den Ausschüssen der drei Städte Gotha, Erfurt und Weimar. Man findet da viele Namen, die in weitem Kreisen einen guten Klang haben, auch hohe Würdenträger, unter den übrigen manches anziehende Charakterbild.

Hat auch das Buch den grössten Werth für die Fachmänner im Versicherungswesen und für die Bewohner der drei thüringischen Städte, so wird es doch Niemand, der ein Herz für gemeinnütziges Wirken hat, ohne Befriedigung aus der Hand legen. Man lernt daraus nicht alle Initiative aus den grossen Mittelpunkten der Staaten und der Handels- wie Gewerbsthätigkeit erwarten, wenn man sieht, dass es begabten und von Vaterlandsliebe erfüllten Männern in der stillern Luft der kleinen Städte, auf welche manche Grossstädter vornehm herabblicken, gelungen ist, Anstalten ins Leben zu rufen, die in segensreichem Wirken und stetigem Wachsthum ein halbes Jahrhundert überdauert haben, während anderwärts gross-

artig angelegte und grossmülig ausposaunte Unternehmungen wie Seifenblasen zerplatzt sind. — Jene Anstalten sind aber auch nicht aus Gewinnsucht gegründet und haben ihren Gründern keinen materiellen Gewinn gebracht, sondern nur Opfer an Zeit, Geld und vieler Arbeit gekostet, ihre Nachfolger bis heute sich mit einem anständigen Lohne ihrer Arbeit begnügt, alle die Dankbarkeit des Volks verdient. Gott hat seinen Segen auf ihr Wirken gelegt; möge er es ferner thun!

Jena, 9. Julius 1877.

Dr. Fr. Joh. Frommann.



### **Eingesendete Schriften.**

Fr. Xav. von Neumann-Spallart, Uebersichten über Produktion, Welthandel und Verkehrsmittel. Wien 1876. 130 SS.

Das Schriftchen ist ein Separat-Abdruck aus Behm's geographischem Jahrbuche, VI. Bd., für welches der Verf. bereits seit mehreren Jahren als Nachfolger Scherzer's den vorliegenden Gegenstand bearbeitet. Da wiederholt auf frühere Jahre zurückgegriffen ist, wird das Schriftchen auch neben der Statistik von Brachelli einem grössern Leserkreis willkommen sein.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1875. Wien 1876.

Das überaus thätige Ackerbauministerium in Oestreich, welches in dieser Hinsicht sämtliche andere grössere Reiche übertrifft, hat im verflossenen Jahre wieder drei sehr beachtenswerthe Hefte obigen Jahrbuchs herausgegeben, worauf wir nicht unterlassen wollen, aufmerksam zu machen. Das erste enthält die Produktion des Pflanzenbau's des Jahres 1875, das zweite die Forst- und Jagdstatistik desselben Jahres, wobei wir leider jeden erläuternden Text vermissen. Das dritte umfasst das Unterrichts- und Versuchswesen, dann die Gesellschaften und Vereine für Land- und Forstwirtschaft.

Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg. Herausgegeben v. d. Grh. statist. Bureau H. XVI. Der Stand der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dez. 1875. Oldenb. 1876. 225 SS.

Nachdem 1874 das 14. Heft die Ergebnisse der Volkszählung von 1871, 1875 das 15. Heft die Ergebnisse der Viehzählung vom 10. Jan. 1873 gebracht hatten, liegen jetzt bereits die Resultate der letzten Volkszählung äusserst detaillirt verarbeitet vor, wobei besondere Beachtung die Vorführung der Berufsverhältnisse verdienen. Es ist dabei sowohl Familienstand wie Alter, sowohl die Zahl der Selbständigen gegenüber den Gehilfen etc. wie der Selbstthätigen gegenüber den Angehörigen nach Berufszweigen geschieden, und die Vertheilung derselben im Lande. Die ausserordentlich schnelle Verarbeitung ist nach dem Vorworte des Regierungsraths Dr. P. Kollmann nur des zum ersten Male hier zur Anwendung gelangten Zählblättchenverfahrens zu verdanken. — Den tabellarischen Uebersichten ist ausführlicher Text beigelegt.

---



# I N H A L T.

|                                                                                                                              | Seite |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Seite      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>I. Abhandlungen.</b>                                                                                                      |       | <b>III. Literatur.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                           |            |
| Lehr, J., Kritische Bemerkungen zu den wichtigsten für und wider den progressiven Steuerfuss vorgebrachten Gründen . . . . . | 1     | Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha zur Feier der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Begründung der Bank unter Mitwirkung der Herren Karl König, Dr. jur., G. Schneider und Robert Walden, herausgegeben von A. Emminghaus, Dr. jur. (25½ Bogen Lex. 8°.) Weimar, Böhlau . . . . . | 123        |
| Hertzka, Theodor, Die Herstellung der Valuta in Oesterreich . .                                                              | 94    | <b>Eingesendete Schriften . . . . .</b>                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>128</b> |
| <b>II. Nationalökonomische Gesetzgebung.</b>                                                                                 |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |            |
| Patentgesetz des Deutschen Reichs. Vom 25. Mai 1877 . . . . .                                                                | 114   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |            |